

Tarif
1/2026

Tarif-Info

Tarifbestimmungen
Beförderungsbedingungen

*Einfach
ankommen.*



Impressum

Herausgeber

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
Geschäftsführung: Dr. Michael Winnes

Verantwortlich für den Inhalt

Geschäftsführung der VRN GmbH
B 1, 3–5
68159 Mannheim

Tarifstand 1/2026

Angesichts der Menge des zu verarbeitenden Materials kann trotz aller Sorgfalt nie ganz ausgeschlossen werden, dass sich der eine oder andere Fehler einschleicht. Alle Angaben erfolgen daher ohne Gewähr. Wir bitten außerdem um Verständnis dafür, dass die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen noch nicht durchgängig geschlechter-neutral formuliert sind.

Inhaltsverzeichnis

➤ Adressen- und Telefonverzeichnis	4
➤ Ortsverzeichnis	14
➤ Fahrpreise	38
➤ Beförderungsbedingungen	44
VRN-Tarifbestimmungen	60
➤ Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen	65
➤ Teil 2: Besondere Angebote	94
➤ Teil 3: Umwegfahrtenregelungen	114
➤ Teil 4: Übergangstarif/Übergangsregelung	117
➤ Teil 5: Schwerbehindertenregelung	122

Verkehrsverbund Rhein-Neckar



Verkehrsverbund Rhein-Neckar

B1, 3–5

68159 Mannheim

Telefon: 0621.10770-77

Telefax: 0621.10770-170

Internet: www.vrn.de

E-Mail: info@vnr.de

Allgemeine Informationen:

0621.1077077

Fahrausweise und Fahrpreise:

0621.1077077

Fahrgastwünsche und Beschwerden:

0621.1077077

Fahrplan:

24 Stunden Service:

0621.1077077

**myVRN-App, der einfache Zugang
zu deiner Mobilität mit Ticket-Shop**

Internet: www.vrn.de

Fundsachen, Fundbüro:

www.vrn.de

Verbundpartner



**APG – das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg**
Theresienstr. 6–8
97070 Würzburg

Telefon: 0931.45 280 0
Telefax: 0931.45 280 11
Internet: www.apg-info.de



Arverio
Büchsenstr. 20
70174 Stuttgart

Telefon: 0711. 400 534 44
Internet: www.go-ahead-bw.de
E-Mail: service@gabw-bahn.de



Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721.6107-0
Internet: www.avg.info
E-Mail: info@avg.karlsruhe.de



Bustouristik Eisenhauer GmbH
Siemensstraße 4
97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341.4082
Telefax: 09341.12150
Internet: www.bustouristik-eisenhauer.de
E-Mail: info@bustouristik-eisenhauer.de



DB Regio Bus Mitte GmbH

Erthalstr. 1
55118 Mainz

Telefon: 0621.17 205 931
Internet: www.dbregiobus-mitte.de
E-Mail: regiobusmitte.kontakt@deutschebahn.com

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH

Niederlassung Heidelberg
Hatschekstraße 34
69126 Heidelberg
E-Mail: rheinneckarbus@deutschebahn.com

Niederlassung Neckarelz
Oststraße 4
74821 Mosbach-Neckarelz
E-Mail: rheinneckarbus@deutschebahn.com

Kundendialog BRN
Telefon: 06281.51152
E-Mail: rheinneckarbus@deutschebahn.com

Information zu Jahreskarten
Abo-Center:
0721.66 050 879
E-Mail: abobw@deutschebahn.com

Zentrale Verwaltung
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe
Internet: bahn.de/rheinneckarbus
E-Mail: busbw@deutschebahn.com



DB Regio AG
Region Mitte
Postfach 10 08 63
68008 Mannheim

Telefon: 0621.830-1200
 Telefax: 0621.830-4188
 Internet: www.bahn.de/s-bahn-rheinneckar
 E-Mail: kundendialog.mitte@deutschebahn.com

Allgemeine Informationen:
 0621.830-1200
Automatenstörung:
 0800.2886 644³⁾
Fahrgastwünsche und Beschwerden:
 0621.830-1200
 Telefax: 0621.830-4188
Fahrgeldnachforderungen:
 07221.925 310 00
Fundsachen, Fundbüro:
 0900.1990 599⁴⁾
Jahreskarten:
 Abo-Center: 0621.39 158 597
Unfall- und Haftpflichtangelegenheiten:
 0621.830-1200



Westfrankenbahn

DB RegioNetz Verkehrs GmbH
Westfrankenbahn
 Elisenstraße 30
 63739 Aschaffenburg

Telefon: 0621.830-1200
 Internet: www.westfrankenbahn.de
 E-Mail: kundendialog.mitte@deutschebahn.com

Tarif- und Fahrplanauskunft:
 01806.99 66 33²⁾
Fahrpreisnacherhebungen:
 DB Vertrieb GmbH
 Fahrpreisnacherhebung
 76518 Baden-Baden
 E-Mail:
info@sc-fahrpreisnacherhebung.de
 Internet:
www.db-fahrpreisnacherhebung.de

Dürk Reisen

Dürk-Reisen
 Am Lausböhl 6
 67227 Frankenthal

Telefon: 06233.4566
 Internet: www.duerk-reisen.de
 E-Mail: info@duerk-reisen.de

EHRLICH TOURISTIK

Ehrlich-Touristik GmbH & Co. KG
Industriestraße 21
63920 Großheubach

Telefon: 09371.6005
 Telefax: 09371.5727
 Internet: www.ehrlich-touristik.de
 E-Mail: betriebshof@ehrlich-touristik.de

Fahr Mit

Fahr Mit
Hoffmann Reisen GmbH
Unterm Sand 20
69181 Leimen/St. Ilgen

Telefon: 06224.55656
 Internet: fahr-mit-hoffmann.de

Friedrich Müller
Omnibusunternehmen

Friedrich Müller
Omnibusunternehmen
 Schmollstraße 13
74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0711.652226-67
 Internet: www.fmabus.de
 E-Mail: info@fmabus.de

²⁾ 20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen

³⁾ gebührenfrei aus Fest- und Mobilfunknetzen

⁴⁾ 59 Cent je Minute aus dem Festnetz, max. 1,49 €/Min aus Mobilfunknetzen

GRASMANN

Grasmann Reisen GmbH

Marienbrunner Straße 18

97840 Hafenlohr

Telefon: 09391.9814-0

Internet: www.grasmann-reisen.deE-Mail: bus@grasmann-reisen.de

Hettinger GmbH & Co.KG
Industriestraße 7
74749 Rosenberg

Telefon: 06295.9203-0

Telefax: 06295.9203-33

Internet: www.hettingerreisen.deE-Mail: info@hettingerreisen.de

Hetzler & Pfadt GmbH Co. KG
Am Gäxwald 3
76836 Herxheim

Telefon: 0162.3990 471

Internet: www.linie-hetzler-pfadt.deE-Mail: info@linie-hetzler-pfadt.de

Plopsaland
DEUTSCHLAND

Plopsaland Deutschland GmbH

67454 Haßloch/Pfalz

Telefon: 06324.5993-0

Telefax: 06324.5993-50

Internet: www.plopsa.comE-Mail: info@holidaypark.de

Lillig
TOURISTIK

Lillig Touristik GmbH & Co. KG

Beim Braunstall 5

97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931.9916-0

Internet: www.lillig-touristik.deE-Mail: info@lillig-touristik.de**Horst Berberich GmbH****Horst Berberich GmbH**

Reinhardssachsener Straße 19

74731 Walldürn-Glashofen

Telefon: 06282.6014

Telefax: 06282.7537

Internet: www.berberich-gmbh.deE-Mail: info@berberich-gmbh.de

NVH

NVH Nahverkehr

Hohenlohekreis

Bahnhofstraße 8

74653 Künzelsau

Telefon: 07940.9144-0

Telefax: 07940.9144-11

Internet: www.nvh.deE-Mail: info@nvh.de**Imfeld Busverkehr**

Bahnstraße 128

66849 Landstuhl

Telefon: 06371.9259-0

Telefax: 06371.9259-25

Internet: www.imfeld.deE-Mail: kontakt@imfeld.de**HASSIS****Omnibus Hassis OHG**

Heinz und Norbert Hassis

Bunsenstraße 1-3

76684 Östringen

Telefon: 07253.9280-0

Telefax: 07253.9280-28

Internet: www.hassis.deE-Mail: reise@hassis.de**Jahnke GmbH & Co.
Reisen KG****Jahnke GmbH & Co. Reisen KG**

Untere Hauptstraße 49

68766 Hockenheim

Telefon: 06205.4868

Telefax: 06205.7376

Internet: www.jahnke-reisen.deE-Mail: buero@jahnke-reisen.de



KRN Kommunalverkehr
Rhein-Nahe GmbH
KRN InfoCenter
Im Mobil- und Infopunkt
Europaplatz 23
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671.896640
Internet: www.krn-mobil.de
E-Mail: infocenter@krn-mobil.de



Creglinger Reiseverkehr
Omnibus Pflüger GmbH
Industriestraße 35
97993 Creglingen

Telefon: 07933.875
Telefax: 07933.625
Internet: www.omnibus-pflueger.de
E-Mail: info@omnibus-pflueger.de

Omnibusunternehmen Paul Knühl e.K.

Omnibusunternehmen
Paul Knühl e.K.
Inhaberin: Heike Koch
Rittersbacher Straße 9
74743 Seckach-Großeichholzheim

Telefon: 06293.213
Telefax: 06293.79 317
E-Mail: info@knuehl-reisen.de



Omnibusunternehmen
Werner Nitschke GmbH
Am Breitenstein 2
97922 Lauda-Königshofen

Telefon: 09343.6249-0
Telefax: 09343.6249-26
Internet: www.nitschke-reisen.de
E-Mail: info@nitschke-reisen.de



OTT Reisen GmbH & Co. KG
Sudetenstraße 6
97877 Wertheim

Telefon: 09342.8319-6
Telefax: 09342.8319-7
Internet: www.ott-reisen.de
E-Mail: info@ott-reisen.de



Omnibus Zarth GmbH
Am Hals 3
66687 Wadern

Telefon: 0687.923990
Internet: www.zarth-gmbh.de
E-Mail: info@zarth-gmbh.de

OREG

OREG
Odenwald Regional
Gesellschaft GmbH
Hulsterstraße 24
64720 Michelstadt

Telefon: 06061.9799-0
Telefax: 06061.9799-10
Internet: www.oreg.de

PalatinaBus

Wir sind

Palatina Bus GmbH
Weinstraße 8
67480 Edenkoben

Telefon: 06323.93 645-0
Telefax: 06323.93 645-11
Internet: www.palatinabus.de
E-Mail: edenkoben@palatinabus.de
ludwigshafen@palatinabus.de
waibstadt@palatinabus.de

QNV

Queichtal Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH
Industriestraße 12
66981 Münchweiler

Internet:
www.queichtal-nahverkehr.de
www.stadtverkehr-landau.de
www.suedwestpfalz-nahverkehr.de
E-Mail:
info@queichtal-nahverkehr.de

Allgemeine Informationen:

Queichtal und Landau
Stadtverkehr
Telefon: 06346.95 953-0
Telefax: 06346.95 953-20
E-Mail:
info@queichtal-nahverkehr.de

Pirmasens Umland
Telefon: 06395.91 011-0
Telefax: 06395.91 011-20
E-Mail:
info@queichtal-nahverkehr.de

Fahrausweise und Fahrpreise, Jahreskarten:

Telefon: 06395.91 011-37
Telefax: 06395.91 011-38
E-Mail: abocenter@queichtal-nahverkehr.de
**Fahrgastwünsche
und Beschwerden:**
Telefon: 06395.91 011-0
E-Mail:
qm@queichtal-nahverkehr.de



Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721.56 005-0
Internet: www.bahn.de/
[regiobusstuttgart](http://regiobusstuttgart.de)
E-Mail: info@dbregio-bw.de



Reisebüro Walter Müller
GmbH & Co. KG
Darmstädter Straße 68
68647 Biblis

Telefon: 06245.99 834
Telefax: 06245.909 860
Internet: www.reisen-mueller.de
E-Mail: info@reisen-mueller.de



Regionalbus Westpfalz GmbH
Bahnstraße 128
66849 Landstuhl
Telefon: 06371.92 590
Telefax: 06371.925 925
Internet:

www.regionalbus-westpfalz.de
E-Mail: kontakt@regionalbus-westpfalz.de



Reisedienst Krauss &
Wolff Reisen GmbH
Am Bahndamm 10
67292 Kirchheimbolanden
Telefon: 06352.705910
Internet: www.behles-bus.de
E-Mail: info@reisedienst-krauss.de



Mittelhaardt Nahverkehrs-
gesellschaft mbH
Bahnstraße 128
66849 Landstuhl
Telefon: 0800.9109103²⁾
Internet: www.mnv-neustadt.de
E-Mail: kontakt@mnv-neustadt.de



Rheinfähre Altrip GmbH
Rathaus
Ludwigstraße 48
67122 Altrip

Telefon: 06236.3999-0
Telefax: 06236.3999-49
Internet:
www.rheinfaehre-altrip.de
E-Mail: info@altrip.de

RBZ REGIONALBUS ZWEIBRÜCKEN

RBZ Regionalbus
Zweibrücken GmbH
Dammheimer Straße 5
76879 Bornheim bei Landau

Telefon: 0800.910 11 00²⁾
Internet www.regionalbus-zw.de
E-Mail: kontakt@regionalbus-zw.de



Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Telefon: 0621.465-4444
Telefax: 0621.465-3262
Internet: www.rnv-online.de
E-Mail: info@rnv-online.de

Allgemeine Informationen:
0621.465-4444
Automatenstörung:
0621.465-4444
Fahrausweise und Fahrpreise:
0621.465-4444
Fahrgastwünsche
und Beschwerden:
0621.465-4444
Fahrgelderstattung:
0621.465-4444
Fahrgeldnachforderungen:
0621.465-4444
Fahrplan:
0621.465-4444
Fundsachen, Fundbüro:
Heidelberg: 06221.653 797
E-Mail: fundbuero@hddienste.de
Mannheim: 0621.293-3275
Ludwigshafen: 0621.504-2404
Jahreskarten:
0621.465-4444
Unfall- und
Haftpflichtangelegenheiten:
0621.465-1572
0621.465-1537



Saar-Mobil GmbH & Co. KG
Industriegelände am Bahnhof 7
66346 Püttlingen

Telefon: 06898.56 915-15
Telefax: 06898.56 915-99

SEITZ BUS
www.seitz-bus.eu

Seitz Bus GmbH & Co. KG
Daimlerstr. 3
97900 Künsheim

Telefon: 09345.9202-0
Telefax: 09345.9202-55
Internet: www.seitz-bus.eu
E-Mail: info@seitz-bus.eu



Stadtbus Zweibrücken GmbH
Schlachthofstraße 12-14
66482 Zweibrücken

Telefon: 06332.4714-0
Telefax: 06332.4714-25
Internet: www.stadtbus-zw.de
E-Mail: info@stadtbus-zw.de

Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH

**Stadtverkehr
Bad Mergentheim GmbH**
Bahnhofsplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931.57-0
Telefax: 07931.57-1900
E-Mail: info@bad-mergentheim.de
Internet: www.bad-mergentheim.de



**Stadtwerke
Bad Dürkheim GmbH**
Salinenstraße 36
67098 Bad Dürkheim

Telefon: 06322.935-813
Telefax: 06322.935-814
Internet: www.sw-duerkheim.de
E-Mail: bus@bad-duerkheim.de

Allgemeine Informationen: 06322.935-888
Fahrausweise und Fahrpreise: 06322.935-813
Fahrgastwünsche und Beschwerden: 06322.935-813
Fahrplan: 06322.935-813
Fundsachen, Fundbüro: 06322.935-0
Jahreskarten: 06322.935-888
Unfall- und Haftpflichtangelegenheiten: 06322.935-813



Stadtwerke Eberbach
Güterbahnhofstraße 4
69412 Eberbach

Telefon: 06271.9209-0
Telefax: 06271.9209-72
Internet: www.stadtwerke-eberbach.de
E-Mail: post@sw-eberbach.de



Stadtwerke Viernheim GmbH
Verkehrsbetrieb
Industriestraße 2
68519 Viernheim

Telefon: 06204.989-0
Telefax: 06204.989-255
Internet: www.stadtwerke-viernheim.de
E-Mail: bus@stadtwerke-viernheim.de

Allgemeine Informationen: 06204.989-161
Fahrausweise und Fahrpreise: 06204.989-161
Fahrgastwünsche und Beschwerden: 06251.827 500
Fahrgeldnachforderungen: 06204.989-175
Fahrplan: 06204.989-161
Fundsachen, Fundbüro: 06251.827 500
Jahreskarten: 06204.989-175
Unfall- und Haftpflichtangelegenheiten: 06251.827 500



**Stadtwerke Pirmasens
Verkehrs GmbH**
An der Streckbrücke 4
66954 Pirmasens

Telefon: 06331.876-0
Telefax: 06331.876-387
Internet:
www.stadtbus-pirmasens.de
E-Mail:
info@stadtbus-pirmasens.de



**Südwestdeutsche
Landesverkehrs-GmbH**
In den Ziegelwiesen 9
69168 Wiesloch

Telefon: 06222.9282-0
Telefax: 06222.9282-10
Internet: www.sweg.de
E-Mail:
verkehrsbetrieb.wiesloch@sweg.de

SWEG Bus Schwetzingen GmbH

SWEG Bus Schwetzingen GmbH
In den Ziegelwiesen 9
69168 Wiesloch

Telefon: 06222.9282-0
Telefax: 06222.9282-10
Internet: www.sweg.de
E-Mail: schwetzingen@sweg.de



**SWK Stadtwerke Kaiserslautern
Verkehrs AG**
Bismarckstraße 14
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631.8001-0
Telefax: 0631.8001-5055
Internet: www.swk-kl.de
E-Mail: verkehr@swk-kl.de

Allgemeine Informationen:
0631.8001-5013
Fahrausweise und Fahrpreise,
Jahreskarten:
Infocenter: 0631.8001-3530/
-3528
Fahrgästewünsche und
Beschwerden:
0631.8001-5060
0631.8001-5033
Fahrplan und Fundsachen:
Betriebsleitstelle (24 Stunden):
0631.8001-5000
Unfall- und
Haftpflichtangelegenheiten:
0631.8001-5013

Südpfalz Nahverkehrs- gesellschaft GmbH

**QNV Südpfalz Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH**
Industriestraße 12
66981 Münchweiler

Telefon: 06395.91 011-0
Telefax: 06395.91 011-20
E-Mail: info@queichtal-nahverkehr.de

Allgemeine Anfragen:
E-Mail: info@queichtal-nahverkehr.de
Lob und Kritik:
E-Mail: qm@queichtal-nahverkehr.de
Fundsachen:
E-Mail: fundsachen@queichtal-nahverkehr.de
Fahrplanauskünfte und
Gruppenanmeldungen:
E-Mail: dispom@queichtal-nahverkehr.de
Abonnements und Tarifauskünfte:
E-Mail: abocenter@queichtal-nahverkehr.de
Baustellen/Verkehrssperrungen:
E-Mail: sperrungen@queichtal-nahverkehr.de

¹⁾ 14 Cent/Min. aus dem Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen



Behles Bus GmbH

... ein Unternehmen der BEHLES-Gruppe

Unternehmensgruppe Behles
Reisedienst Krauss &
Wolff-Reisen GmbH
Am Bahndamm 10
67292 Kirchheimbolanden

Telefon: 06352.70575-0
Internet: www.behles-bus.de
E-Mail: info@behles-bus.de

Abo-Center:

Telefon: 06352.70575-22
E-Mail: abocenter@behles-bus.de



Verkehrsbetriebe
Leininger Land –
Eistal-Bus GmbH
Daimlerstraße 10a
67269 Grünstadt

Telefon: 01805.522 772¹⁾
Internet: www.eistalbus.de
E-Mail: info@busverkehr-zipper.de



Verkehrsgesellschaft
Gersprenztal mbH
Am Pfeifferssteg 4
64385 Reichelsheim

Telefon: 06164.9112-03
Telefax: 06164.9112-05
E-Mail: info@vgg-reichelsheim.de



Ziegler Reisen
GmbH & Co.KG
Im Ganswasen 22
97996 Niederstetten

Telefon: 07932.503
Telefax: 07932.8860
Internet: www.ziegler-reisen.de
E-Mail: info@ziegler-reisen.de



VIAS GmbH
Stroofstraße 27
65933 Frankfurt am Main

Internet: www.vias-online.de

WNV

Westpfalz Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH
Industriestraße 12
66981 Münchweiler

Internet: www.westpfalz-nahverkehr.de



vlexx GmbH
Kundencenter Alzey
Bahnhofstraße 30
55232 Alzey

Telefon: 06731.999 2727
Internet: www.vlexx.de

Allgemeine Informationen,
Fahrplan, Fundsachen:
Telefon: 06395.91011-0
Telefax: 06395.91011-20
E-Mail: info@westpfalz-nahverkehr.de

Fahrausweise und
Fahrpreise, Jahreskarten:
Telefon: 06395.91011-37
Telefax: 06395.91011-38
E-Mail: abocenter@queichtal-nahverkehr.de

Fahrgastwünsche
und Beschwerden:
Telefon: 06395.91011-0
E-Mail: qm@westpfalz-nahverkehr.de

Ortsverzeichnis

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Abenheim (Worms-)	33	Apfelbach (Bad Mergentheim-) ³⁾	631
Abtsteinach	76	Appenhofen (Billigheim-Ingenheim-)	212
Adelsheim Nord	260	Appenthal (Elmstein-)	140
Adelsheim Ost	260/266	Archshofen (Creglingen-) ³⁾	638
Adelshofen ²⁾	217	Armsheim ⁵⁾	02
Adenbach (Lauterecken-)	778	Arzheim (Landau-)	192
Adersbach (Sinsheim-)	177	Asbach (Obrigheim/Neckar-)	270
Adolzhausen (Niederstetten-) ³⁾	634	Aschbach (Kus) (Lauterecken)	769
Affolterbach (Wald-Michelbach-)	66	Aschbach (Wald-Michelbach-)	66
Aglasterhausen	270	Assamstadt ³⁾	628
Airlenbach (Beerfelden (Odenw.)-) ²⁾	26	Asselheim (Grünstadt-)	52/72
Albersbach (Weilerbach-) ⁶	810	Assenheim (Hochdorf-)	113
Albersweiler	181/191	Aub (Würzburg-) ⁴⁾	670
Albesssen (Glan-Münchweiler-)	764	Auerbach (Bensheim-)	35
Albig ⁵⁾	02	Auerbach (Elztal-)	265
Albisheim (Pfrimm)	32	Aufstetten (Würzburg-) ⁴⁾	671
Albsheim (Obrigheim-)	52	Baalborn (Enkenbach-Alsenborn)	826
Allemühl (Schönbrunn-)	127	Babstadt ²⁾	217
Allertshofen (Modautal)	16	Bachenau ²⁾	217
Allfeld (Billigh. (Baden)-)	269	Bad Bergzabern	221
Alsenborn (Enkenbach-)	828	Bad Dürkheim	92
Alsenbrück (Winnweiler-)	869	Bad Friedrichshall (-Jagstfeld) ²⁾	217
Alsenz (Alsenz-Obermoschel)	861	Bad König ²⁾	26
Alsheim	03	Bad Mergentheim ³⁾	627/629/631
Altdorf	172	Bad Rappenau ²⁾	217
Altenbach (Schriesheim-)	85/105	Bad Schönborn-Kronau Bf ¹⁾	185/195
Altenglan	768/770 (788)	Bad Schönborn-Süd Bf ¹⁾	185/195
Altenkirchen (Schönenberg-Kübelberg)	766	Bad Wimpfen ²⁾	217
Althausen (Bad Mergentheim-) ³⁾	627/629	Baiertal (Wiesloch-)	165
Altheim (Walldürn-)	252/259	Baldersheim (Würzburg-) ⁴⁾	670
Althornbach (Zweibrücken-Land)	712	Ballenberg (Ravenstein-)	263
Altleiningen	81	Balsbach (Limbach (Baden)-)	258
Altlußheim	154	Balzfeld (Dielheim-)	176
Altneudorf (Schönau-)	106	Bammental	136
Altrip	114	Bann (Landstuhl)	814/822 (846)
Alzey	12	Barbelroth	212
Angeltürn (Boxberg-) ³⁾	625	Bärenbach (Bruchweiler-)	220
Annelsbach (Höchst i. Odenw.-) ²⁾	26	Bargen (Heilmstadt-)	167
Annweiler am Trifels	181/191	Battenberg	72

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Battweiler (Thaleischweiler-Fröschen)	718	Birkenhördt	231
Bayerfeld-Steckweiler (Rockenhausen)	863	Birkert (Brombachtal-) ²⁾	26
Bechenheim ⁵⁾	02	Birkweiler	181/201
Bechhofen (Zweibrücken-Land)	714	Bischheim	21
Bechtheim	13	Bissersheim	62
Bechtolsheim ⁵⁾	02	Bisterschied (Rockenhausen)	864
Beckstein (Lauda-Königshofen) ³⁾	622	Bittelbronn ²⁾	217
Bedesbach (Altenglan-)	768	Blankenborn (Birkenhördt-)	221/231
Beedenkirchen (Lautertal-)	16	Blaubach (Kusel-)	761
Beerfelden (Odenw.) ²⁾	26	Bledesbach (Kusel-)	770
Beerfurth (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Blumenau (Mannheim-)	74
Bindersheim	63	Blumweiler (Creglingen-) ³⁾	639
Bellheim ¹⁾	193	Bobenheim a.B.	72
Bennhausen	31	Bobenheim-Roxheim	43/63
Bensheim	35	Bobenthal	231/241
Berg ¹⁾	222	Böbig (Neustadt-)	132
Bergfeld (Mosbach (Baden)-)	267/268	Böbingen	172
Berghausen (Römerberg-)	143/163	Bobstadt (Boxberg-) ³⁾	625
Bergmühle (Alsenz-Öbermoschel)	862	Bobstadt (Bürstadt-)	34
Bermersheim	22	Böchingen	172
Bernau (Neckarbischöfsheim-)	157/167	Bockenheim	52
Bernsfelden (Igersheim-) ³⁾	630	Bockenrod (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26
Berolzheim (Ahorn-) ³⁾	624	Bockschaft ²⁾	217
Berwangen ²⁾	217	Bödigheim (Buchen (Odenw.)-)	256
Bettenbach (Mörlenbach-)	36/56	Bofsheim (Osterburken-)	259/260
Bettingen (Wertheim-) ³⁾	613	Böhl-Iggelheim	133
Bettwar (Steinsfeld-) ⁶⁾	660	Bolanden	21
Biblis	14	Bolanderhof (Bolanden-)	21
Biebelnheim ⁵⁾	02	Böllenborn	231
Bieberhren ³⁾	635	Bonfeld ²⁾	217
Biedershausen (Zweibrücken-Land)	717	Bonsweiher (Mörlenbach-)	45/56
Biedesheim	41/52 (985)	Bornheim ⁵⁾	02
Billigheim (Baden)	269	Bornheim	172/192
Billigheim (-Ingenheim)	212	Börrstadt (Winnweiler)	878
Binau	268	Börsborn (Schönenberg-Kübelberg)	765
Bindersbach (Annweiler a.Tr.-)	191	Bosenbach (Altenglan-)	771
Birkenau	65	Bösodenbacherhof (Rockenhausen)	864
Birkenheide	93	Boßweiler (Quirnheim-)	52
Birkenhof (Rockenhausen)	864	Bottenbach (Pirmasens-Land)	722/725 (748)

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Böttigheim	617	Busenberg	200/211 (992)
Böttingen ²⁾	217	Carlsberg	91
Boxberg (Heidelberg-)	125	Casterfeld (Mannheim-)	104
Boxberg ³⁾	624/625	Clausen (Rodalben-)	731
Boxtal (Freudenberg-) ³⁾	611	Colgenstein (Obrigheim-)	52
Brandau (Modautal-)	16	Cölln (Alsenz-Obermoschel)	861/863 (881)
Brehmen (Königheim-) ³⁾	618	Contwig (Zweibrücken-Land)	713
Breitenau (Kaiserslautern)	800	Craintal (Creglingen-) ³⁾	637/638
Breitenbach (Waldmohr)	766	Creglingen ³⁾	637/638
Breitenbronn (Aglasterhausen-)	270	Cronenberg (Lauterecken)	775/776 (793)
Breitenstein (Elmstein-)	131	Dackenheim	82
Breitenwiesen (Lautertal-)	16	Dahn	200
Bremerhof (Kaiserslautern)	800	Dainbach (Bad Mergentheim-) ³⁾	627
Brensbach ²⁾	26	Daisbach (Waibstadt-)	157/166
Bretzingen (Hardheim-)	251	Dallau (Elztal-)	265
Breunigweiler (Winnweiler)	878	Dalsheim (Flörsheim-)	42
Brombach (Eberbach-)	117	Dammheim (Landau-)	192
Brombach (Fürth-/Odenwald)	36	Dannenfels	31
Bronnacker (-Rosenberg)	263	Dannstadt-Schauernheim	113
Bruchhausen (Sandhausen-)	145	Dansenberg (Kaiserslautern)	800
Bruchmühlbach-Miesau	813/815 (840)	Darsberg	126
Bruchweiler (-Bärenbach)	220	Darstein	200
Brücken (Schönenberg-Kübelberg)	765	Daubendorfer Hof (Enkenbach-Alsenborn)	828
Brühl	124	Daudenzell (Aglasterhausen-)	270
Brunntal (Werbach-) ³⁾	617	Dautenheim (Alzey-)	12
Bubenheim	32/42/52 (982)	Deidesheim	112
Buborn (Lauterecken)	776	Deimberg (Lauterecken)	776
Buch (Ahorn-) ³⁾	624	Delffeld (Zweibrücken-Land)	720
Buch (Würzburg-) ⁴⁾	671	Dennweiler-Frohnbach (Kusel-)	761
Büchelberg ¹⁾	222	Dernbach	171
Buchen (Odenw)	254/256	Dertingen (Wertheim-) ³⁾	615
Buchholz (Bruchmühlbach-Miesau)	840	Deubach (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Buchklingen (Birkenkau-)	76	Diedelkopf (Kusel-)	770 (780)
Bullau (Erbach (Odenw.)-) ²⁾	26	Diedesfeld (Neustadt-)	152
Bundenthal	220	Diedesheim (Mosbach (Baden)-)	267/268
Burgalben (Waldfischbach-Burgalben)	729	Dielheim	165
Burgerroth (Würzburg-) ⁴⁾	671	Dielkirchen-Steingruben (Rockenhausen)	865
Burrweiler	172	Dienstadt (Tauberbischofsheim-) ³⁾	619
Bürstadt	34	Dierbach	212/221/232

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Dietenhan (Wertheim-) ³⁾	613	Edenkoben Hüttenbrunnen	172
Dietrichingen (Zweibrücken-Land)	712/715 (742)	Edenkoben Lолосрухе (Schänzel)	172
Dietschweiler (Glan-Münchweiler)	772	Edenkoben Schloß Ludwigshöhe	172
Dilsberg (Neckargemünd-)	136	Edenkoben Stauweiler	172
Dilsbergerhof (Neckargemünd-)	136	Edenkoben Waldhaus	172
Dimbach (Pfalz)	200	Edesheim	152/172
Dintesheim	22	Edigheim (Ludwigshafen-)	83
Dirmstein	62	Edingen-Neckarhausen	115
Distelhausen (Tauberbischofsheim-) ³⁾	619	Ehrstädt (Sinsheim-)	177
Dittelsheim-Heßloch	13	Ehweiler (Glan-Münchweiler-)	764
Dittigheim (Tauberbischofsheim-) ³⁾	619	Eich	04
Dittwar (Tauberbischofsheim-) ³⁾	619	Eichtersheim (Angelbachtal-)	196
Dittweiler (Schönenberg-Kübelberg)	764/766 (784)	Eiersheim (Külsheim-) ³⁾	616
Donebach (Mudau-)	253	Einbach (Buchen (Odenw.-))	256
Donsieders (Rodalben-)	731	Einhauen	44
Dörlesberg (Wertheim-) ³⁾	614	Einöllen (Lauterecken)	775
Dörnbach (Rockenhausen)	883	Einselthum	32/42/52 (982)
Dornberg (Hardheim-)	251	Einsiedlerhof (Kaiserslautern)	800/821 (801)
Dörnischhof	263	Eisenbach-Matzenbach (Glan-Münchweiler)	772
Dörrenbach	221/241	Eisenberg	61/81 (988)
Dörrmoschel (Rockenhausen)	864	Eisingen (Kr. Würzburg) ⁴⁾	641
Dossenheim	105	Eiswoog (Ramsen-)	71
Drahtzug (Altleiningen-)	81	Eiterbach (Heiligkreuzsteinach-)	96
Drehenthalerhof (Otterberg)	825	Elbisheimerhof	41
Dreisen	31/41 (996)	Ellenbach (Fürth-/Odenwald)	36
Dudenhofen	143	Ellerstadt	93
Düren (Sinsheim-)	186	Elmshausen (Lautertal-)	35
Dunzweiler (Waldmohr)	765	Elmstein	140
Duttenberg ²⁾	217	Elpersheim (Weikersheim-) ³⁾	630/633
Duttweiler (Neustadt-)	142	Elsbach (Erbach (Odenw.-)) ²⁾	26
Ebenheid (Freudenberg-) ³⁾	611	Elschbach (Bruchmühlbach-Miesau)	813/815 (840)
Eberbach	107	Elsenz ²⁾	217
Ebersberg (Erbach (Odenw.-)) ²⁾	26	Elztal	265
Eberstadt (Baden) (Buchen (Odenw.-))	256/259	Elzweiler (Lauterecken)	769
Ebertsheim	52/61	Emmertsgrund (Heidelberg-)	125
Eckelsheim ⁵⁾	02	Enkenbach-Alsenborn	828
Edelfingen (Bad Mergentheim-) ³⁾	622/627	Ensheim ⁵⁾	02
Edenkoben (Innenstadt)	152/172	Epfenbach	157
Edenkoben Forsthaus Heldenstein	172	Eppelheim	135

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Eppelsheim	22	Eußerthal	171
Eppenbrunn (Pirmasens-Land)	732	Fahrenbach (Baden)	258/273
Eppingen ²⁾	217	Fahrenbach (Fürth-/Odenwald)	36
Epplingen (Boxberg-) ³⁾	625	Falkenberg (Zweibrücken-Land)	720
Eppstein (Frankenthal-)	63	Falken-Gesäß (Beerfelden (Odenw.)-) ²⁾	26
Erbach (Heppenheim-)	55	Falkenstein (Winnweiler)	876
Erbach (Odenw.) ²⁾	26	Fehlheim (Bensheim-)	35
Erbach-Nord (Odenw.) ²⁾	26	Fehrbach	700
Erbes-Büdesheim ⁵⁾	02	Felsbergerhof (Rockenhausen)	864
Erdesbach (Altenglan-)	768	Feudenheim (Mannheim-)	84
Erfeld (Hardheim-)	251	Finkenbach (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26
Erfenbach (Kaiserslautern)	800	Finkenbach-Gersweiler (Alsenz-Obermoschel)	862
Erfenstein (Esthal-)	131	Finsterlohr (Creglingen-) ³⁾	638
Erfweiler (Dahn-)	200	Fischbach (Hochspeyer)	100
Erlenbach (Fürth (Odenw.)-)	36	Fischbach/Dahn	230/240 (993)
Erlenbach (Kaiserslautern)	800	Fischweiher (Heppenheim-)	55
Erlenbach (Ravenstein-)	263	Flemlingen	172
Erlenbach bei Dahn	211	Flinsbach (Helmstadt-Bargen-)	157/167
Erlenbach bei Kandel	222	Flockenbusch (Wald-Michelbach-)	86
Erlenbrunn	700	Flomborn	22
Ernsbach (Erbach (Odenw.)-) ²⁾	26	Flomersheim (Frankenthal-)	63
Ernstein (Möckmühl) ²⁾	217	Flonheim ⁵⁾	02
Erpolzheim	82	Flörsheim-Dalsheim	42
Erzbach (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Föckelberg (Altenglan-)	771
Erzenhausen (Weilerbach)	817	Fockenberg/Reichenbach (Weilerbach)	810
Eschbach/Pfalz	201/221	Fockenberg-Limbach (Weilerbach)	810
Eschelbach (Sinsheim-)	186	Forst	112
Eschelbronn	146	Framersheim ⁵⁾	02
Eschenau (Lauterecken)	769	Frankelbach (Otterbach)	816
Eselsfürth (Kaiserslautern)	800	Frankeneck	121
Espensteig (Kaiserslautern)	800	Frankenstein (Hochspeyer)	100/111 (990)
Esselborn	12	Frankenthal	63
Essingen	172/192	Fränkisch Crumbach ²⁾	26
Eßweiler (Wolfstein)	777	Frankweiler	181
Esthal	131	Frauental (Creglingen-) ³⁾	637
Etschberg (Kusel-)	763/770 (783)	Frauenweiler (Wiesloch-)	165
Eubigheim (Ahorn-) ³⁾	263/624	Freckenfeld ¹⁾	222
Eulenbis (Weilerbach)	817	Freimersheim	172
Eulsbach (Lindenfels-)	36	Freimersheim (Alzey-Worms)	32

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Freinsheim	82	Geinsheim (Neustadt-)	142
Freisbach ¹⁾	162	Geiselberg (Waldfischbach-Burgalben)	737
Frettenheim	13	Geisenbach (Mörlenbach-)	56
Freudenbach (Creglingen-) ³⁾	638	Gelchsheim (Würzburg-) ⁴⁾	670
Freudenberg ³⁾	611	Gelterswoog (Kaiserslautern)	800
Friedelhausen (Altenglan-)	771	Gerbach (Rockenhausen)	874
Friedelsheim	92/93	Gerbacher Hof (Rockenhausen)	874
Friedrichsdorf (Eberbach-)	107	Gerchsheim (Großrinderfeld-) ³⁾	620
Friedrichsfeld (Mannheim-)	104	Gerhardsbrunn (Bruchmühlbach-Miesau)	815
Friedrichsfeld (Mannheim-) Bf.	104/115	Gerichtstetten (Hardheim-)	251
Friedrichsfeld (Mannheim-) Bf. Süd	104/115	Gerlachsheim (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Friesenheim (Ludw.-) Saarbrücker Str.	83/94	Germersheim ¹⁾	183
Friesenheim (Ludwigshafen-)	94	Geroldshausen ⁴⁾	643
Fröhnerhof (Enkenbach-Alsenborn)	826	Gerolsheim	73
Frohnhofen (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Gerolzahn (Walldürn-)	252
Frohnhofen (Schönenberg-Kübelberg)	766	Gersbach	700
Fürfeld ²⁾	217	Gerspenz (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26
Fürstengrund (Bad König-) ²⁾	26	Gersweiler (Alsenz-Obermoschel)	862
Fürth (Odenwald)	36	Gimbsheim	04
Fußgönheim	93	Gimmeldingen (Neustadt-)	132
Gabsheim ⁵⁾	02	Gimsbach (Glan-Münchweiler)	772
Gadernheim (Lautertal-)	16	Ginsweiler (Lauterecken)	778
Gaiberg	136/156	Ginsweiler/Reipoltskirchen (Wolfstein)	779
Gaimühle (Eberbach-)	107	Gissigheim (Königheim-) ³⁾	618
Galgenschanze (Kaiserslautern)	800	Glanbrücken (Lauterecken)	769
Gamburg (Werbach-) ³⁾	615/617	Glan-Münchweiler	772/811 (790)
Gammelsbach (Beerfelden) ²⁾	26	Glashofen (Walldürn-)	252
Gartenstadt (Ludwigshafen-)	103	Glashütte (Pirmasens-Land)	733
Gartenstadt (Mannheim-)	74	Glattbach (Lindenfels-)	36
Gauangelloch (Leimen-)	136/156	Gleishorbach (Gleiszellen-)	221
Gau-Bickelheim ⁵⁾	02	Gleisweiler	172
Gaubüttelbrunn (Kirchheim(Unterfranken)-) ⁴⁾	643	Gleiszellen (-Gleishorbach)	221
Gauersheim	32	Göcklingen	201/212/221
Gaugrehweiler (Alsenz-Obermoschel)	872	Godelhausen (Kusel-)	770
Gau-Heppenheim ⁵⁾	02	Godramstein (Landau-)	181/192
Gau-Odernheim ⁵⁾	02	Göllheim	41
Gau-Weinheim ⁵⁾	02	Gommersheim	162/172
Gebüg (Schönau-)	230/240	Gonbach (Winnweiler)	869
Gehrweiler (Rockenhausen)	866	Gönnheim	92/93

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Gorxheim (Gorxheimertal-)	65	Haag (Schönbrunn-)	127/137
Gossersweiler (-Stein)	211	Haagen (Weikersheim-) ³⁾	633
Gottersdorf (Walldürn-)	252	Haardt (Neustadt-)	132
Götzingen (Buchen (Odenw.)-)	254	Hachtel (Bad Mergentheim-) ³⁾	631
Gräfenhausen (Annweiler a.Tr.-)	191	Hagenbach ¹⁾	222
Grasellenbach	46	Hagenbach ²⁾	217
Grein	126	Hainfeld	172
Gretengrund (Eberbach-)	107	Haingrund (Lützelbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Grethen (Bad Dürkheim-)	92	Hainstadt (Baden) (Buchen (Odenw.)-)	254
Gries (Schönenberg-Kübelberg)	765	Haisterbach (Erbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Grombach ²⁾	217	Hambach (Neustadt-)	132
Gronau (Bensheim-)	35	Hamm	03
Gronau (Rödersheim-)	113/122	Hammelbach (Grasellenbach-)	46
Groß-/Kleinbundenbach (Zweibrücken-Land)	711	Handelshafen (Mannheim-)	94
Groß-/Kleinsteinhausen (Zweibrücken-Land)	722	Handschuhsheim (Heidelberg-)	125
Groß-Breitenbach (Mörlnbach-)	36/56	Hangen-Weisheim	22
Großeicholzheim (Seckach-)	260/262	Hanhofen	153
Großfischlingen	152	Hardenburg (Bad Dürkheim-)	92
Großkarlbach	62	Hardheim	251
Großniedesheim	73	Hardwaldsiedlung (Oftersheim-)	124
Großrinderfeld ³⁾	620	Harsberg (Walhalben-)	727
Groß-Rohrheim	14	Harthausen	153
Großsachsen (Hirschberg-)	85	Harthausen (Igersheim-) ³⁾	630
Großsachsen-Heddesheim Bf.	95	Harxheim/Pfrimm (Zellertal-)	32/42/52 (982)
Grumbach (Lauterecken)	776	Harzofen	140
Grünenwört (Wertheim-) ³⁾	612	Haschbach am Remigiusberg (Kusel-)	770
Grünsfeld ³⁾	621	Hasenleiser (Heidelberg-)	125
Grünstadt	52/72	Hasselbach (Sinsheim-)	177
Guldenklinger Höhe (Heppenheim-)	45	Hassenroth (Höchst i. O.-) ²⁾	26
Gumbsheim	02	Haßloch	133
Gumbsweiler (Lauterecken)	769	Haßmersheim	271
Gumpen (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Hatzenbühl ¹⁾	213
Gumpener Kreuz (Fürth-/Odenwald)	16/36	Hauenstein	180
Gundelsheim ²⁾	217	Hauptstuhl (Bruchmühlbach-Miesau)	813/815 (840)
Gundersheim	22	Hausen (Bad Dürkheim-)	92
Gundersweiler (Rockenhausen)	866	Hausen (Grünsfeld-) ³⁾	621
Gundheim	22/33	Hausweiler (Lauterecken)	776
Guntersblum	04	Hayna	202/222
Guttenbach (Neckargerach-)	264	Hebstahl (Sensbachtal-) ²⁾	26

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Heckfeld (Lauda-Königshofen) ³⁾	622	Herxheim a. B.	92
Heddesbach	106/117	Herxheim a. B. Bahnhof	82
Heddesheim	95	Herxheim b. Landau	202
Hefersweiler (Wolfstein)	779	Herxheimweyer (Herxheim (bei LD)-)	202
Heidelberg	125	Hesselbach (Hesseneck (Odenw.)-) ²⁾	26
Heidelberg Altstadt	125/116	Heßheim	63
Heidersbach (Limbach (Baden)-)	258	Heßloch (Dittelsheim-)	13
Heidesheim (Obriegheim-)	52	Hetschbach (Höchst i. O.-) ²⁾	26
Heidingsfeld (Würzburg-) ⁴⁾	640	Hettenhausen (Walhalben-)	719
Heiligenmoschel (Otterberg)	823	Hettenleidelheim	61/81 (988)
Heiligenstein (Römerberg-)	143/163	Hettigenbeuern (Buchen (Odenw.)-)	254
Heiligkreuz (Weinheim-)	85	Hettingen (Buchen (Odenw.)-)	254
Heiligkreuzsteinach	96	Hetzbach (Beerfelden (Odenw.)-) ²⁾	26
Heimersheim (Alzey-)	12	Heuchelheim	73
Heimkirchen (Otterberg)	823	Heuchelheim (-Klingen)	212/221
Heinzenhausen (Lauterecken)	775	Hilsbach (Sinsheim-)	186
Heinzental (Enkenbach-Alsenborn)	828	Hilsenhain (Heiligkreuzsteinach-)	96
Helmbach (Elmstein-)	131	Hilst (Pirmasens-Land)	732
Helmhof (Neckarbischofsheim-)	167	Hiltersklingen (Mossautal-) ²⁾	26
Helmstadt (-Bargen)	157	Hinterbach (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26
Heltersberg (Waldfischbach-Burgalben)	737	Hinterweidenthal	180/190 (998)
Hembach (Brombachtal-) ²⁾	26	Hinzweiler (Lauterecken)	769
Hemsbach	55/65	Hirschsacker (Schwetzingen-)	124
Hengsberg	700	Hirschhorn	117
Hengstbacherhof	874	Hirschhorn/Pfalz (Otterbach)	816
Henschtal (Glan-Münchweiler-)	764	Hirschlanden (Baden) (Rosenberg-)	263
Heppenheim (Bergstr.)	35/55	Hirschthal	240
Heppenheim (Worms-)	53	Höchberg ⁴⁾	640/641/645
Herbolzheim ²⁾	217	Hochborn	22
Herbsthausen (Bad Mergentheim-) ³⁾	631	Hochdorf-Assenheim	113
Herchweiler (Glan-Münchweiler-)	764	Hochhausen (Neckar) (Haßmersh.-)	271
Hergersweiler	212	Hochhausen (Tauberbischofsheim-) ³⁾	617/619
Hermersberg (Waldfischbach-Burgalben)	729	Hochheim (Worms-)	43
Herren-Sulzbach (Lauterecken)	776	Hochspeyer	100
Herrenzimmern (Niederstetten-) ³⁾	634	Höchst i. Odw. ²⁾	26
Herrnsheim (Worms-)	43	Hochstadt	172/192
Herschberg (Walhalben-)	719	Hochstädt (Bensheim-)	35
Herschweiler-Pettersheim (Glan-Münchweiler-)	764	Hochstätt (Mannheim-)	104
Hertlingshausen (Carlsberg-)	91	Höchstberg ²⁾	217

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Hochstein/Winnweiler (Winnweiler)	869	Hoxhohl (Modautal-)	16
Hochstellerhof (Pirmasens-Land)	725	Hüffenhardt	271
Hockenheim	144	Hüffler (Glan-Münchweiler-)	764
Hoffenheim (Sinsheim-)	166/186	Hummetroth (Höchst i.Odw.-) ²⁾	26
Hofheim (Lampertheim-)	34/43	Hundheim (Külsheim-) ³⁾	616
Hofstätten	160	Hundheim (Lauterecken)	769/776 (789)
Höhefeld (Wertheim-) ³⁾	615	Hünghem (Ravenstein-)	263
Höcheinöd (Waldfischbach-Burgalben)	729	Hütschenhausen (Ramstein-Miesenbach)	813
Höeischweiler (Thaleischweiler-Fröschen)	723	Hüttenfeld (Lampertheim-)	64
Hohenecken (Kaiserslautern)	800	Huttenheim (Philippsburg-) ¹⁾	174
Hohenöllen (Lauterecken)	775	Hüttenthal (Mossautal-) ²⁾	26
Hohensachsen (Weinheim-)	65	Ibersheim (Worms-)	23
Hohenstadt (Ahorn-) ³⁾	263	Igelsbach (Eberbach-)	107
Hohenstadt ²⁾	217	Igersheim ³⁾	627/629/630
Hohen-Sülzen	42/53	Iggelbach (Elmstein-)	140
Höhfröschen (Thaleischweiler-Fröschen)	721	Iggelheim (Böhl-)	133
Höhmühlbach (Zweibrücken-Land)	720	Ilbesheim (bei Landau)	201
Holbornerhof (Otterberg)	823	Ilbesheim b.Alzey	32
Holdergrund (Eberbach-)	107	Ilmspan (Großrinderfeld-) ³⁾	620
Hollenbach (Mulfingen(Jagst)-) ³⁾	631	Ilvesheim	104
Höllerbach (Brensbach-) ²⁾	26	Immesheim	32
Hollerbach (Buchen (Odenw.-))	256	Immetshausen (Wolfstein)	775/777 (797)
Holzkirchen ⁴⁾	644	Impfingen (Tauberbischofsheim-) ³⁾	619
Holzkirchhausen ⁴⁾	646	Impflingen	192
Homberg (Lauterecken)	776	Imsbach (Winnweiler)	869
Höningen (Altleiningen-)	81	Imsweiler (Rockenhausen)	867
Honsbronn (Weikersheim-) ³⁾	633	Ingenheim (Billigheim-)	212
Höpfingen	251/252/255	Insheim	192/212
Hoppstädt (Lauterecken)	774	Isenach (Bad Dürkheim-)	101
Horbach (Waldfischbach-Burgalben)	729/824 (752)	Itterburg (Eberbach-)	107
Horchheim (Worms-)	43	Ittlingen ²⁾	217
Hördt ¹⁾	193	Ixheim	710
Höringen (Winnweiler)	868	Jagstfeld (Bad Friedrichshall-) ²⁾	217
Hornbach (Birkenau-)	65	Jakobsweiler	31
Hornbach (Walldürn-)	252	Jettenbach (Wolfstein-)	771
Hornbach/Pfalz (Zweibrücken-Land)	712	Jockgrim ¹⁾	213
Horrenberg (Dielheim-)	176	Johanniskreuz (Elmstein-)	130/829 (859)
Horschbach (Lauterecken)	769	Johanniskreuz	859
Horterhof (Otterberg)	823	Juhöhe (Mörlenbach-)	45

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Käfertal (Mannheim-)	84	Kirrweiler (Lauterecken)	776
Käfertal (Mannheim-) Bf.	84/94	Kirschbacherhof (Zweibrücken-Land)	715
Kailbach (Hesseneck-) ²⁾	26	Kirschgartshausen (Mannheim-)	74
Kaiserslautern	800	Kirschhausen (Heppenheim-)	55
Kälbertshausen (Hüffenthal-)	271	Kist ⁴⁾	641
Kalkofen (Alsenz-Obermoschel)	861	Klein-Breitenbach (Mörlenbach-)	36/56
Kallstadt (Birkenkau-)	76	Kleinbundenbach (Zweibrücken-Land)	711
Kallstadt Wstr.	92	Kleineicholzheim (Schefflenz-)	262
Kaltenbrunn (Walldürn-)	252	Kleinfischlingen	152
Kandel ¹⁾	222	Kleingartach ²⁾	217
Kapellen (-Drusweiler)	221	Kleingemünd (Neckargemünd-)	136
Kappeln (Lauterecken)	774	Kleinkarlbach	72
Kapsweyer	212/221/232	Kleinniedesheim	73
Karl-Marx-Siedlung (Worms-)	43	Kleinrinderfeld ⁴⁾	641
Karlstor (Heidelberg-)	116/125	Kleinsteinhausen (Zweibrücken-Land)	722
Käshofen (Zweibrücken-Land)	711	Klingen (Heuchelheim-)	212
Katzenbach (Rockenhausen)	865	Klingenmünster	221
Katzenbach (Ramstein-Miesenbach)	813	Knittelsheim ¹⁾	193
Katzental (Billigheim (Baden)-)	269	Knoden (Lautertal-)	16
Katzweiler (Otterbach)	818	Knöringen	172/192
Kaulbach (Wolfstein)	777	Kocherbach (Wald-Michelbach-)	66
Kembach (Wertheim-) ³⁾	615	Kohlhof (Heidelberg-)	125
Kennelgarten (Kaiserslautern)	800	Kohlhof (Limburgerhof-)	123
Kerzenheim	41/61 (986)	Kohlhof (Schriesheim-)	96
Ketsch	144	Kollweiler (Weilerbach)	810/817 (843)
Kettenheim	12/32	Kolmbach (Lindenfels-)	16
Kettrichhof (Pirmasens-Land)	725	Königheim ³⁾	618
Kindenheim	52	Königsbach (Neustadt-)	132
Kindsbach (Landstuhl)	812/814/821 (847)	Königshofen (Lauda-Königshofen) ³⁾	622/623
Kirchardt ²⁾	217	Konken (Glan-Münchweiler-)	764
Kirchenarnbach (Walhalben-)	726	Korb ²⁾	217
Kirchheim (Heidelberg-)	125	Körborn (Kusel-)	761
Kirchheim (Heidelberg-) Bf.	125/145	Korsika (Wald-Michelbach-)	86
Kirchheim (Unterfr.) ⁴⁾	643	Kortelshütte (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26
Kirchheim Wstr.	72	Kottweiler (Ramstein-Miesenbach)	839
Kirchheimbolanden	21	Krähenberg (Zweibrücken-Land)	717
Kirchmohr (Ramstein-Miesenbach)	811	Krautheim ³⁾	218
Kirrlach (Waghäusel-) ¹⁾	174	Kreidach (Wald-Michelbach-)	66
Kirrweiler	152	Kreimbach-Kaulbach (Wolfstein)	777/816 (799)

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Krensheim (Grünsfeld-) ³⁾	621	Langmeil/Wäschbacherhof (Winnweiler)	869
Kreßbach (Neudenaу) ²⁾	217	Langmühle (Pirmasens-Land)	733
Kreuzhof (Otterberg)	823	Langwaden (Bensheim-)	35
Krickenbach (Kaiserslautern-Süd)	824	Langweiler (Lauterecken)	774
Kriegsfeld	11	Langwiesen (Bruchmühlbach-Miesau)	815
Kriegsheim (Monsheim-)	42	Lauda (Lauda-Königshofen) ³⁾	622/623
Kröckelbach (Fürth-/Odenwald)	36	Laudenau (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26
Kronau ¹⁾	195	Laudenbach	55
Kröppen (Pirmasens-Land)	725	Laudenbach (Weikersheim-) ³⁾	633
Krottelbach (Glan-Münchweiler-)	764	Laudenberg (Limbach (Baden)-)	258
Krumbach (Fürth-/Odenwald)	36	Lauerskreuz (Neckargerach-)	264
Krumbach (Limbach (Baden)-)	258	Laumersheim	62
Kübelberg (Schönenberg-Kübelberg)	765	Lauten-Weschnitz (Rimbach-)	36
Kuhardt ¹⁾	193	Lauterbourg ¹⁾	242
Külsheim ³⁾	616	Lauterecken	775/776 (793)
Kupprichhausen (Boxberg-) ³⁾	625	Lautern (Lautertal-)	16
Kuralpe (Lautertal-)	16	Lauterschwan (Erlenbach-)	211/231
Kusel	770 (780)	Lautersheim	41/52 (985)
Kützbrunn (Grünsfeld-) ³⁾	621	Leberbach (Fürth-/Odenwald)	36
Labach (Walhalben-)	719	Ledigsberg (Eberbach-)	107
Lache (Lampertheim-)	54	Leibenstadt (Adelsheim-)	266
Lachen (Neustadt-)	132	Leimen	145
Ladenburg	95	Leimen/Pfalz (Rodalben-)	736
Lambrecht	121	Leimersheim ¹⁾	193
Lambsborn (Bruchmühlbach-Miesau)	815	Leinsweiler	201
Lambsheim	93	Leiselheim (Worms-)	43
Lampenhain (Heiligkreuzsteinach-)	96	Leistadt (Bad Dürkheim-)	92
Lampertheim	54	Leithöfe (b. Langmeil) (Winnweiler)	869
Lampertsmühle (Kaiserslautern-Erfenbach)	800	Lemberg (Pirmasens-Land)	733
Landau Pfalz	192	Lengenrieden (Boxberg-) ³⁾	625
Landstuhl	812/814 (844)	Lenzenbrunn (Würzburg-) ⁴⁾	671
Langenbach (Glan-Münchweiler-)	764	Leutershausen (Hirschberg-)	85
Langenelz (Mudau-)	253	Liebthal (Glan-Münchweiler)	772/764 (785)
Langensohl (Kaiserslautern-Süd)	827/829 (857)	Limbach (Baden)	258
Langenthal (Hirschhorn-)	106/117	Limburgerhof	123
Langenzell (Wiesenbach-)	136	Lindach (Eberbach-)	107
Langer Kirschbaum (Ziegelhausen-)	96/116	Lindelbach (Wertheim-) ³⁾	613
Langheckerhof (Winnweiler)	869	Linden (Kaiserslautern-Süd)	824
Langmeil (Winnweiler)	869	Lindenbach (Schönau-)	106

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Lindenberg	121	Mannheim Mercedes Benz Tor 1	74/94
Lindenfels	16/36	Mannheim Weidenwörth	74/94
Lindenhof (Mannheim-)	94	Mannweiler-Cölln (Alsenz-Obermoschel)	861/863 (881)
Lingenfeld ¹⁾	163/173/183	Marbach (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Lingental (Leimen-)	145	Marbach (Odw.) ²⁾	26
Linnenbach (Fürth-/Odenwald)	36	Marienthal (Rockenhausen)	865/867 (883)
Litzelbach (Grasellenbach-)	46	Markelsheim (Bad Mergentheim-) ³⁾	630/631
Lobenfeld (Lobbach-)	146	Marnheim	21/32/41 (983)
Löffelstelzen (Bad Mergentheim-) ³⁾	627	Martinshöhe (Bruchmühlbach-Miesau)	815
Lohnsfeld (Winnweiler)	869	Masseldorn (Mosbach (Baden)-)	267/268
Lohnsfeld/Pulvermühle (Winnweiler)	869	Maßweiler (Thaleischweiler-Fréschen)	718/721 (744)
Lohnweiler (Lauterecken)	775	Matzenbach (Glan-Münchweiler)	772
Löhrbach (Birkenau-)	76	Mauchenheim	21
Lohrbach (Mosbach (Baden)-)	273	Maudach (Ludwigshafen-)	103
Lonsheim	02	Mauer	146
Lorsch	44	Mauschbach (Zweibrücken-Land)	712
Lörzenbach (Fürth-/Odenwald)	36	Mausmühle (b. Teschenmoschel) (Rockenhausen)	864
Ludwigshafen Ammoniakstr.	83/94	Maxdorf	93
Ludwigshafen BASF Tor 11	83/94	Maximiliansau ¹⁾	233
Ludwigshafen -Innenstadt-	94	Mayweilerhof (Kusel-)	761
Ludwigswinkel	230	Mechtersheim (Römerberg-)	163
Lug	200	Meckenheim	122
Lußhof (Altlußheim-)	154	Meckesheim	146
Lustadt ¹⁾	173/193	Medard (Lauterecken)	776
Lützelbach (Mudautal)	16	Mehlbach (Otterbach)	816
Lützelsachsen (Weinheim-)	65	Mehlingen (Enkenbach-Alsenborn)	826
Lützel-Wiebelsbach (Lützelbach (Odenw.)-) ²⁾	26	Mehlerhof (Enkenbach-Alsenborn)	826
Luzenberg (Mannheim-)	74/94	Merchingen (Ravenstein-)	263
Mackenbach (Weilerbach)	812/817 (842)	Mertesheim	52
Mackenheim (Abtsteinach-)	66	Merzalben (Waldfischbach-Burgalben)	738
Mädelhofen ⁴⁾	645	Merzweiler (Lauterecken)	774
Maikammer	152	Messelhausen (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Malsch	185	Messerbacher Hof (Rockenhausen)	866
Malschenberg (Rauenberg-)	185	Messerschwanderhof (Otterberg)	825
Mannheim ABB Tor 8	84/94	Mettenheim	23
Mannheim Bastion	74/94	Michelbach (Aglasterhausen-)	270
Mannheim Bovestra.	84/94	Michelbach (bei Fränkisch-Crumbach) ²⁾	26
Mannheim Diffeneebrücke	74/94	Michelfeld (Angelbachtal-)	196
Mannheim -Innenstadt-	94	Michelstadt ²⁾	26

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Miesau	813/815 (840)	Mühlbach (Zweibrücken-Land)	720
Miesenbach	811/812 (841)	Mühlbach ²⁾	217
Minfeld ¹⁾	222	Mühlhausen	185
Mitlechtern (Rimbach-)	36/45	Mühlheim (Obrigheim-)	52
Mittelbach	710	Mühlhofen (Billigheim-Ingenheim-)	212
Mittelbrunn (Landstuhl)	814	Mülben (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
Mittelhambach	132/152	Mumbach (Mörlenbach-)	56
Mittelreidenbach (Alsenz-Obermoschel)	861	Mümling-Grumbach (Höchst i. Odw.-) ²⁾	26
Mittelschefflenz (Schefflenz-)	262	Münchschwanderhof (Otterberg)	825
Mittershausen (Heppenheim-)	45	Münchweiler/Alsenz (Winnweiler)	828/869 (887)
Möckmühl ²⁾	217	Münchweiler/Rodalb (Waldfischbach-Burgalben)	738
Mölschbach (Kaiserslautern)	800	Münchweiler/Klingenbach	211/221
Mölsheim	42	Mundenheim (Ludwigshafen-)	103
Momart (Bad König-) ²⁾	26	Mundenheim (LU-) Stifterstraße	94
Möllingen ²⁾	26	Mundenheim (LU-) Nord	94
Mönchzell (Meckesheim-)	146	Mundenheim (LU-) Feuerwache	94
Mondfeld (Wertheim-) ³⁾	612	Münster (Creglingen-) ³⁾	637
Monsheim	42	Münsterappel	872
Monzernheim	13/22	Mußbach (Neustadt-)	132
Moosbrunn (Schönbrunn-)	127	Mutterstadt	113
Morbach (Otterberg)	823	Nachtweide (Ludwigshafen-)	83
Morlautern (Kaiserslautern)	800	Nack ⁵⁾	02
Mörlenbach	36/56	Nanzdietschweiler (Glan-Münchweiler)	772
Mörleinheim (Landau-)	192	Nanzweiler (Glan-Münchweiler)	772
Mörsbach	710	Nassau (Weikersheim-) ³⁾	632
Morsbacherhof (Rockenhausen)	863	Nassig (Wertheim-) ³⁾	614
Mörsch (Frankenthal-)	63	Neckarau (Mannheim-)	104
Mörschenhardt (Mudau-)	253	Neckarbischofsheim	157/167
Morschheim	21/32 (981)	Neckarburken (Elztal-)	265/267
Mörsfeld	11	Neckarelz (Mosbach (Baden)-)	267/268/271
Mörstadt	22/33	Neckargemünd	136
Mörtelstein (Obrigheim (Neckar)-)	270	Neckargerach	264/268
Mörzheim (Landau-)	192	Neckarhausen (Edingen-)	115
Mosbach (Baden)	267/268	Neckarhausen (Neckarsteinach-)	126
Mückenloch (Neckargemünd-)	136	Neckarkatzenbach (Neunkirchen-)	270
Muckental (Elztal-)	265	Neckarmühlbach (Haßmersheim-)	271
Mückenwiese (Elmstein-)	130	Neckarstadt (Mannheim-)	94
Mudau	253	Neckarsteinach	126
Mühlbach (Altenglan)	768/770 (788)	Neckarwimmersbach (Eberbach-)	107

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Neckarzimmern	267/268/271	Niederflörsheim (Flörsheim-Dalsheim)	42
Neidenfels	121	Niederhausen (Walhalben-)	716
Neidenstein	146/157	Niederhausen/Appel (Alsenz-Obermoschel)	872
Nerzweiler (Lauterecken)	769	Niederhorbach	221
Neubau (b. Stahlberg) (Rockenhausen)	864	Niederkirchen	112
Neubronn (Weikersheim-) ³⁾	633	Niederkirchen (Otterberg)	823
Neubrunn ⁴⁾	646	Nieder-Liebersbach	65
Neuburg ¹⁾	222	Niedermohr (Ramstein-Miesenbach)	811
Neudenau ²⁾	217	Niedermoschel (Alsenz-Obermoschel)	861
Neu-Edingen (Edingen-Neckarhausen-)	104	Nieder-Mumbach (Mörlenbach-)	56
Neu-Edingen Gewerbegebiet (Edingen-N.-)	104/115	Niederrotterbach	212/221/232
Neuenheim (Heidelberg-)	125	Niederrimbach (Creglingen-) ³⁾	637
Neuhausen (Worms-)	43	Niederschlettenbach	220/231 (994)
Neuhemsbach (Enkenbach-Alsenborn)	828	Niedersimten	700
Neuhermsheim (Mannheim-)	104	Niederstaufenbach (Altenglan-)	771
Neuhof (b. Trippstadt) (Kaiserslautern-Süd)	829	Niederstetten ³⁾	634/636
Neuhof (Neckargemünd-)	126	Nieder-Wiesen ⁵⁾	02
Neuhofen	114	Niefernheim (Zellertal-)	32/42/52 (982)
Neunkirchen (Mudautal)	16	Niklashausen (Werbach-) ³⁾	617
Neukirchen (b. Mehlingen) (Enkenbach-Alsenborn)	826	Nordheim (Biblis-)	34
Neuleiningen	72	Nothweiler	220
Neulußheim	154/164	Nünschweiler (Thaleischweiler-Fröschen)	720/723 (746)
Neumühle (Westhofen-)	22	Nußbach (Wolfstein)	779
Neumühle/Kirchenarnbach (Wallhalben-)	726	Nußdorf (Landau-)	172/192
Neunkirchen ³⁾	614	Nußloch	145
Neunkirchen (b. Mosbach)	270	Nüstenbach (Mosbach (Baden)-)	267
Neunkirchen (Bad Mergentheim-) ³⁾	627/629	Ober-Abtsteinach (Abtsteinach-)	76
Neunkirchen am Potzberg (Altenglan-)	771	Oberalben (Kusel-)	761
Neuoffstein (Obrigheim-)	42/52	Ober-Allemühl (Schönbrunn-)	127
Neuostheim (Mannheim-)	104	Oberaltertheim ⁴⁾	646
Neupotz ¹⁾	193/213	Oberarnbach (Landstuhl)	814
Neurott (Heidelberg-)	125	Oberauerbach	710
Neusaß (Walldürn-)	252	Oberbalbach (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Neuschloß (Lampertheim-)	54	Ober-Brombach (Fürth (Odenw.)-) ²⁾	36
Neuses (Igersheim-) ³⁾	630	Oberdielbach (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
Neustadt/Wstr.	132	Obereisenbach (Lauterecken)	769
Nideralben (Altenglan-)	768	Oberflockenbach (Weinheim-)	85
Niederauerbach	710	Ober-Flörsheim (Flörsheim-Dalsheim-)	22
Niederfeld (Ludwigshafen-)	103	Obergimpert (Bad Rappenau-)	187

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Obergriesheim ²⁾	217	Ochsenbach (Leimen-)	136/156
Ober-Hainbrunn (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26	Odenbach (Lauterecken)	778
Oberhambach (Neustadt-)	132/152	Oellingen (Würzburg-) ⁴⁾	670
Oberhausen (Pfalz)	221	Offenau ²⁾	217
Oberhausen (-Rheinhausen) ¹⁾	174	Offenbach (Lauterecken)	769/776 (789)
Oberhausen/Appel (Alsenz-Obermoschel)	872	Offenbach a. d. Queich	192/202
Oberhausen (Würzburg-) ⁴⁾	670	Offenheim	21
Oberhofen (Pleisweiler-)	221	Offstein	42
Oberlauda (Lauda-Königshofen) ³⁾	622	Oftersheim	124
Ober-Mengelbach (Wald-Michelbach-)	66	Oggersheim (Ludwigshafen-)	83
Obermohr (Ramstein-Miesenbach)	811	Ohmbach	764/765 (787)
Ober-Moosbrunn (Schönbrunn-)	127	Olfen (Beerfelden (Odenw.)-) ²⁾	26
Obermoschel (Alsenz-Obermoschel)	861	Olsbrücken (Otterbach)	816
Ober-Mumbach (Mörlenbach-)	56	Oppau (Ludwigshafen-)	83
Oberndorf (Alsenz-Obermoschel)	861	Orbis	11
Oberneudorf (Buchen (Odenw.)-)	256	Osterburken	260
Obernheim (Walhalben-)	726	Osthofen	23
Oberotterbach	241	Östringen (Kernstadt) ¹⁾	195
Oberrimbach (Creglingen-) ³⁾	637	Oststadt (Mannheim-)	94
Ober-Scharbach (Grasellenbach-)	46	Otterbach	818
Oberschefflenz (Schefflenz-)	262	Otterberg	825
Oberscheringen (Lindach (Baden)-)	258	Ottersheim (GER) ¹⁾	193
Oberschlettenbach	211	Ottersheim (KIB)	32/41/52 (984)
Ober-Schönbrunn (Schönbrunn-)	127	Otterstadt	134
Ober-Schönmattenwag (Wald-Michelbach-)	86	Paimar (Grünsfeld-) ³⁾	621
Oberschüpf (Boxberg-) ³⁾	625	Partenheim ⁵⁾	02
Ober-Sensbach (Sensbachtal-) ²⁾	26	Patersbach (Altenglan)	768/770 (788)
Obersimten (Pirmasens-Land)	725	Paulengrund (Schönenberg-Kübelberg)	765
Oberstaufenbach (Altenglan-)	771	Petersbächel (Fischbach-)	230/240
Oberstetten (Niederstetten-) ³⁾	634	Petersberg (Thaleischweiler-Fröschen)	721
Obersülzen	72	Peterstal (Heidelberg-Ziegelhausen)	116/125
Oberweiler im Tal (Wolfstein)	777	Pfaffengrund (Heidelberg-)	125
Oberweiler-Tiefenbach (Lauterecken)	775	Pfalzklinik (Klingenmünster-)	221
Oberwiesen	11	Pfeddersheim (Worms-)	33
Ober-Winterkasten (Lindenfels-)	16	Pfeffelbach (Kusel-)	762
Oberwittighausen (Wittighausen-) ³⁾	621	Pfiffligheim (Worms-)	43
Oberwittstadt (Ravenstein-)	263	Pfingstberg (Mannheim-)	104
Obrigheim	52	Pfingstweide (Ludwigshafen-)	83
Obrigheim/Neckar	268/270/271	Pfirsichbach (Höchst i. Odenw.) ²⁾	26

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Pfitzingen (Niederstetten-) ³⁾	634	Reichenbach (Dahn)	200/211 (992)
Philippensburg (Kernstadt) ¹⁾	174	Reichenbach (Lautertal-)	16/25
Pirmasens	700	Reichenbach-Steegen (Weilerbach)	810
Pirmasens Nord	721/731 (751)	Reichenberg (Unterfr.) ⁴⁾	642
Plankstadt	124	Reichenbuch (Mosbach (Baden)-)	273
Pleisweiler (-Oberhofen)	221	Reichertshausen ²⁾	26
Pleutersbach (Eberbach-)	107	Reicholzheim (Wertheim-) ³⁾	613/614/615
Poppenhausen (Wittighausen-) ³⁾	621	Reichsthal/Seelen (Rockenhausen)	864
Pörrbach (Weilerbach)	817	Reichweiler (Kusel-)	762
Potzbach/Leithöfe (Winnweiler)	869	Reifenberg (Thaleischweiler-Fröschchen)	718
Potzberg (Altenglan-)	771	Reihen (Sinsheim-)	197
Pülftringen (Königheim-) ³⁾	618	Reilingen	164
Queckbronn (Weikersheim-) ³⁾	633	Reilsheim (Bammental-)	136
Queichhambach (Annweiler a.Tr.-)	181/191	Reinhardssachsen (Walldürn-)	252
Queichheim (Landau-)	192	Reinsbronn (Creglingen-) ³⁾	637
Queidersbach (Kaiserslautern-Süd)	822	Reipoltskirchen/Nußbach (Wolfstein)	779
Quirnbach (Glan-Münchweiler)	772/764 (785)	Reisdorf (Böllenborn-)	231
Quirnheim	52	Reisen (Birkenau-)	56/65
Rai-Breitenbach (Breuberg-) ²⁾	26	Reisenbach (Mudau-)	253
Rайдelbach (Lautertal-)	16	Reisberg (Wolfstein)	779
Rainbach (Neckargemünd-)	136	Rengershausen (Bad Mergentheim-) ³⁾	629
Ramberg	171	Rettigheim (Mühlhausen-)	185
Rammelsbach (Kusel-)	770	Reuschbach (Ramstein-Miesenbach)	811
Ramsen	71	Rheinau (Mannheim-)	104
Ramstein Air Base (Ramstein-Miesenbach)	812	Rheindürkheim (Worms-)	23
Ramstein-Miesenbach	811/812 (841)	Rheingönheim (Ludwigshafen-)	103
Ranschbach	201	Rheinhausen (Oberhausen-) ¹⁾	174
Ransweiler (Rockenhausen)	864	Rheinsheim (Philippensburg-) ¹⁾	174/183
Rathskirchen (Rockenhausen)	864	Rheinzabern ¹⁾	213
Rathswieiler (Altenglan-)	768	Rhodt	152/172
Raubach (Rothenberg (Odenw.))- ²⁾	26	Richen ²⁾	217
Rauenberg	165	Riedelberg (Zweibrücken-Land)	722
Rauenberg (Freudenberg-) ³⁾	611	Riedenheim (Würzburg-) ⁴⁾	670
Rechtenbach (Schweigen-)	241	Riedrode (Bürstadt-)	34
Reckweilerhof (Lauterecken)	775	Riegelbrunnerhof (Waldfischbach-Burgalben)	738
Rehhütte (Limburgerhof-)	123	Rieschweiler (Zweibrücken-Land)	720
Rehweiler (Glan-Münchweiler)	772	Rimbach	36
Reichartshausen	157	Rimschweiler	710
Reichelsheim (Odenw.) ²⁾	26	Rinderfeld (Niederstetten-) ³⁾	636

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Rinkenbergerhof (Speyer-)	143	Rothselberg (Wolfstein)	777
Rinnthal	191	Rot-Malsch Bf.	175/185
Rinschheim (Buchen (Odenw.)-)	254	Röttingen ³⁾	635
Rippberg (Walldürn-)	252	Roxheim (Bobenheim-)	63
Rippenweier (Weinheim-)	85	Ruchheim (Ludwigshafen-)	63/83/93
Ritschweier (Weinheim-)	65	Ruchsen ²⁾	217
Rittenweier (Weinheim-)	85	Rüdental (Hardheim-)	251
Rittersbach (Odenw.) (Elztal-)	265	Rudolf-Bart-Siedlung (Bad Dürkheim)	92
Rittersheim	21/32 (981)	Rudolfskirchen (Rockenhausen)	864
Robern (Fahrenbach (Baden)-)	258	Ruhbank	700
Rockenau (Eberbach-)	107	Rülzheim ¹⁾	193
Rockenhausen	865/867 (883)	Rumbach	220
Rodalben	731 (730)	Rumpfen (Mudau-)	253
Rodau (Bensheim-)	35	Ruppertsberg	112
Rodenbach (Ebertsheim-)	52/61	Ruppertsecken (Rockenhausen)	874
Rodenbach (Weilerbach)	817/819 (845)	Ruppertsweiler (Pirmasens-Land)	733/738 (753)
Rödersheim-Gronau	113/122	Rüsselshausen (Niederstetten-) ³⁾	634
Röderthalhof (Elmstein-)	140	Rüssingen	32/41/52 (984)
Rohrbach (Enkenbach-Alsenborn)	828	Ruthweiler (Kusel-)	770
Rohrbach (Heidelberg-)	125	Rütschdorf (Hardheim-)	251
Rohrbach (Pfalz)	212	Rutsweiler an der Lauter (Wolfstein)	777
Rohrbach (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Saalstadt (Walhalben-)	719
Rohrbach (Sinsheim-)	186	Sachsenflur (Lauda-Königshofen) ³⁾	622
Rohrbach ²⁾	217	Sachsenhausen (Wertheim-) ³⁾	614
Rohrhof (Brühl-)	124	Salzwoog (Pirmasens-Land)	733
Roigheim ²⁾	217	Sambach (Otterbach)	818
Roschbach	172	Sand (Schönenberg-Kübelberg)	765
Röschenbach (Schriesheim-)	96	Sandbach (Breuberg-) ²⁾	26
Rosenberg (bei Osterburken)	263	Sandhausen	145
Rosengarten (Lampertheim-)	34/43	Sandhofen (Mannheim-)	74
Rosenkopf (Zweibrücken-Land)	714	Sangerhof (Glan-Münchweiler-)	764
Rosenthal	41/61 (986)	Sarnstall (Annweiler a.Tr.-)	191
Roßbach (Pfalz) (Wolfstein)	775/777 (797)	Sattelbach (Mosbach (Baden)-)	273
Roßbrunn ⁴⁾	645	Saulheim ⁵⁾	02
Rot (Bad Mergentheim-) ³⁾	631	Sausenheim (Grünstadt-)	72
Rot (St. Leon-)	175	Schafhausen (Alzey-)	12
Rotenberg (Rauenberg-)	165	Schäftersheim (Weikersheim-) ³⁾	632
Rothenberg (Odenw.) ²⁾	26	Schaidt	222/232
Rothenburg o.d.T. ⁶⁾	661	Schallobenbach (Otterberg)	816/823 (854)

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Schannenbach (Lautertal-)	16	Schönbrunn	127
Scharbach (Grasellenbach-)	46	Schönenberg-Kübelberg	765
Scharhof (Mannheim-)	74	Schönenfeld (Großrinderfeld-) ³⁾	620
Scharrhof (Bruchmühlbach-Miesau)	815	Schönnen (Erbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Schatthausen (Wiesloch-)	156/165	Schöntal (Neustadt-)	132
Schauerberg (Walhalben-)	719	Schopp (Kaiserslautern-Süd)	824
Schauernheim (Dannstadt-)	113	Schornsheim ⁵⁾	02
Scheibenhardt ¹⁾	222	Schriesheim	85/105
Scheidental (Mudau-)	253	Schrollbach (Ramstein-Miesenbach)	811
Schefflenz	262	Schwabhausen (Boxberg-) ³⁾	625
Schellweiler (Kusel-)	763/764 (782)	Schwanheim (Ramstein-Miesenbach)	839
Scheringen (Limbach (Baden)-)	258	Schwanheim (Bensheim-)	35
Scheuerberg (Heppenheim-)	45	Schwanheim (Schönbrunn-)	127
Schiersfeld (Alsenz-Obermoschel)	862	Schwanheim (Südwestpfalz)	200
Schifferstadt	123	Schwarzach (Odenwald)	270
Schillingstadt (Ahorn-) ³⁾	624	Schwarzbach (Elmstein-)	130
Schindhard	200/211 (992)	Schwedelbach (Weilerbach)	810/817 (843)
Schlirbach (Heidelberg-)	116/125	Schwenheim ¹⁾	162/173
Schlirbach (Lindenfels-)	36	Schweigen (-Rechtenbach)	241
Schlirbach (Orth. Klinik)	116/125	Schweigern (Boxberg-) ³⁾	625
Schlirbach-Ziegelhausen Bf. (Heidelberg-)	116/125	Schweighofen	232
Schlirstadt (Osterburken-)	259/260	Schweinberg (Hardheim-)	251
Schlossau (Mudau-)	253	Schweinstal (Kaiserslautern-Süd)	824
Schmalenberg (Waldfischbach-Burgalben)	737/829 (757)	Schweisweiler (Winnweiler)	867/869 (885)
Schmalfelderhof (Rockenhausen)	874	Schweix (Pirmasens-Land)	732
Schmerbach (Creglingen-)	637	Schwetzingen	124
Schmitshausen (Walhalben-)	719	Seckach	260
Schmittweiler (Schönenberg-Kübelberg)	765	Seckenheim (Mannheim-)	104
Schneckenhausen (Otterberg)	823	Seckmauern (Lützelbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Schneebergerhof (Rockenhausen)	874	Seebach (Bad Dürkheim-)	92
Schollbrunn/Odw. (Waldbrunn (Odenw.)-)	261	Seehof	625/626
Schöllenbach (Hesseneck-) ²⁾	26	Seelen (Rockenhausen)	864
Schollhof (Ravenstein-)	263	Seidenbach (Fürth-/Odenwald)	36
Schonach (Creglingen) ³⁾	638	Seidenbuch (Lindenfels-)	36
Schönau (Mannheim-)	74	Selchenbach (Glan-Münchweiler-)	764
Schönau (Odenwald)	106	Sembach (Enkenbach-Alsenborn)	828
Schönau (Südwestpfalz)	240	Sennfeld (Adelsheim-)	266
Schönberg (Bensheim-)	35	Siebeldingen	181
Schönborn (Rockenhausen)	864	Siedelsbrunn (Wald-Michelbach-)	66/76

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Siefersheim ⁵⁾	02	Stein (Gossersweiler-)	211
Siegelbach (Kaiserslautern)	800	Steinalben (Waldfischbach-Burgalben)	729/824 (752)
Siegelsbach	187	Steinbach (Külsheim- ³⁾)	616
Siglingen ²⁾	217	Steinbach (Mudau-)	253
Silz	211	Steinbach/Donnersberg (Winnweiler)	878
Simmringen (Igersheim- ³⁾)	630	Steinbach ⁴⁾	646
Sindolsheim (Rosenberg-)	259/263	Steinbach a. Donnersberg	51
Sinsheim	186	Steinbach am Glan (Glan-Münchweiler-)	764
Sippersfeld	878	Stein-Bockenheim ⁵⁾	02
Sitters (Alsenz-Obermoschel)	861	Steinborn	61/71 (987)
Sondernheim (Germersheim- ¹⁾)	183	Steinfeld	212/221/232
Sonderriet (Wertheim- ³⁾)	614	Steinfurt (Külsheim- ³⁾)	251
Spechbach	157	Steingruben (Rockenhausen)	863
Spesbach (Ramstein-Miesenbach)	813	Steinklingen (Weinheim-)	85
Spesbach/Katzenbach (Ramstein-Miesenbach)	813	Steinsfurt (Sinsheim-)	186
Speyer	143	Steinweiler	212/222
Speyerbrunn (Elmstein-)	130	Steinwenden (Ramstein-Miesenbach)	811
Speyerdorf (Neustadt-)	132	Stelzenberg (Kaiserslautern-Süd)	827
Spiesheim ⁵⁾	02	Stetten	32
Spirkelbach	180/200	Straßburg (Wald-Michelbach-)	66
Spreiterhof (Rockenhausen)	864	Strüth (Würzburg- ⁴⁾)	671
St. Alban (Rockenhausen)	874	Strümpfelbrunn (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
St. Germanshof (Bobenthal-)	241	Studernheim (Frankenthal-)	63
St. Ilgen (Leimen-)	145	Stuppach (Bad Mergentheim- ³⁾)	629
St. Johann (Albersweiler-)	181	Stürzenhardt (Buchen (Odenw.)-)	254
St. Julian (Lauterecken)	769	Suebenheim (Mannheim-)	104
St. Leon-Rot	175	Sulzbach (Billigh. (Baden)-)	269
St. Martin	152	Sulzbach (Weinheim-)	65
Staffel (Lautertal-)	16	Sulzbachtal (Otterbach)	816
Stahlberg (Rockenhausen)	864	Sulzheim ⁵⁾	02
Stahlhausen (Wolfstein)	775/777 (797)	Sulzhof (Lauterecken)	775
Stallenkandel (Wald-Michelbach-)	66	Tairnbach (Mühlhausen-)	176/185
Stambach (Zweibrücken-Land)	713	Talhaus (Hockenheim-)	144
Standenbühl	31	Tauberbischofsheim ³⁾	619
Stalldorf (Würzburg- ⁴⁾)	670	Tauberrettersheim ³⁾	635
Stauf	61/71 (987)	Tauberscheckenbach (Adelshofen- ⁶⁾)	660
Steckweiler (Rockenhausen)	863	Tauberzell (Adelshofen- ⁶⁾)	660
Steegen (Weilerbach)	810	Teschenmoschel (Rockenhausen)	864
Steige (Eberbach-)	107	Thaleischweiler-Fröschen	721

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Thalfröschen (Thaleischweiler-Fréschen)	721	Unterschefflenz (Schefflenz-)	262
Thallichtenberg (Kusel-)	762	Unterscheidental (Mudau-)	253
Theisbergstegen (Kusel-)	770	Unterscheringen (Limbach (Baden)-)	258
Tiefenbach (Lauterecken)	775	Unter-Schönbrunn (Schönbrunn-)	127
Tiefenbach ²⁾	217	Unter-Schönmattenwag (Wald-Michelbach-)	86
Tiefenthal	72	Unterschüpf (Boxberg-) ³⁾	625
Treschklingen ²⁾	217	Unter-Sensbach (Sensbachtal-) ²⁾	26
Trienz (Fahrenbach (Baden)-)	258	Untersulzbach (Otterbach)	816
Trift (Bad Dürkheim-)	92	Unter-Wald-Michelbach (Wald-Michelbach-)	66
Trippstadt (Kaiserslautern-Süd)	829	Unter-Winterkasten (Lindenfels-)	16
Tromm (Wald-Michelbach-)	46	Unterwittighausen (Wittighausen-) ³⁾	621
Trösel (Gorxheimertal-)	85	Unterwittstadt (Ravenstein-)	263
Trulben (Pirmasens-Land)	725	Urphar (Wertheim-) ³⁾	613
Udenheim ⁵⁾	02	Ursenbach (Schriesheim-)	85/105
Uengershausen (Reichenberg (Unterfr.)-) ⁴⁾	642/643	Vendersheim ⁵⁾	02
Uettingen ⁴⁾	644	Vennen	152
Uiffingen (Boxberg-) ³⁾	625	Vielbrunn (Michelstadt-) ²⁾	26
Uissigheim (Küsheim-) ³⁾	616	Viernheim	75
Ulmet (Altenglan-)	768	Vilchband (Wittighausen-) ³⁾	621
Ungstein (Bad Dürkheim-)	92	Vinningen (Pirmasens-Land)	725
Unkenbach (Alsenz-Obermoschel)	861	Vöckelsbach (Mörlenbach-)	56
Unter-Abtsteinach (Abtsteinach-)	76	Vogelbach (Bruchmühlbach-Miesau)	813/815 (840)
Unteraltertheim ⁴⁾	646	Vogelstang (Mannheim-)	84
Unterbalbach (Lauda-Königshofen) ³⁾	622/623	Vogelweh (Kaiserslautern)	800
Unterdielbach (Eberbach-)	107	Völkersweiler	211
Untere Pfeifermühle (Weilerbach)	817	Vollmersdorf (Hardheim-)	251
Unterflockenbach (Gorxheimertal-)	85	Vollmersweiler	222/232
Untergimpfen (Neckarbischofsheim-)	167	Vorbachzimmern (Niederstetten-) ³⁾	634
Untergriesheim ²⁾	217	Vorderweidenthal	211
Unter-Gumpener Kreuz (bei Fürth (Odenw.) ²⁾	26	Wachbach (Bad Mergentheim-) ³⁾	629/631
Unter-Hainbrunn ²⁾	26	Wachenheim (Pfalz)	92
Unterhof (Dielheim-)	176	Wachenheim (Rheinhessen)	42
Unterjeckenbach (Lauterecken)	774	Wagenschwend (Limbach (Baden)-)	258
Unter-Mengelbach (Rimbach-)	56	Waghäusel ¹⁾	174
Unter-Moosbrunn (Schönbrunn-)	127	Wahlen (Grasellenbach-)	46
Untermudau (Mudau-)	253	Wahlheim	12/32
Untermühle (b. St. Alban) (Rockenhausen)	874	Wahnwegen (Glan-Münchweiler-)	764
Unterneudorf (Buchen (Odenw.)-)	256/254	Waibstadt	157
Unter-Ostern (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Waid (Weinheim-)	65

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Wald-Amorbach ²⁾	26	Weidenthal	111
Waldangelloch (Sinsheim-)	216	Weierhof (Bolanden-)	21/32/41 (983)
Waldauerbach (Mudau-)	253	Weiher (Mörlenbach-)	56
Waldbrunn ⁴⁾	641	Weikersheim ³⁾	630/632/633
Waldbüttelbrunn ⁴⁾	640/641/645	Weiler (Sinsheim-)	186
Waldenhauen (Wertheim- ³⁾)	613/614	Weilerbach	817
Wald-Erlenbach (Heppenheim-)	45	Weingarten ¹⁾	162/173
Walfischbach-Burgalben	729	Weinheim (Alzey-)	12
Waldgrehweiler (Alsenz-Obermoschel)	862	Weinheim (Bergstr.)	65
Waldhambach	201	Weinsheim (Worms-)	43
Waldhausen (Buchen (Odenw.)-)	256/258	Weisbach (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
Waldhilsbach (Neckargemünd-)	136	Weisenheim a. B.	72
Waldhof (Mannheim-)	74	Weisenheim a.S.	82/93
Waldkatzenbach (Waldbrunn (Odenw.)-)	261	Weißenburg (Wissembourg)	241
Waldleiningen (Hochspeyer)	100	Weiten-Gesäß (Michelstadt- ²⁾)	26
Waldmannshofen (Creglingen- ³⁾)	637	Weitersweiler	31
Wald-Michelbach	66	Welchweiler (Lauterecken)	769
Waldmohr	765	Wendelsheim ⁵⁾	02
Waldmühlbach (Billigh. (Baden)-)	269	Wenkheim (Werbach- ³⁾)	617
Waldohrbach	201	Werbach ³⁾	617
Waldsee	114	Werbachhausen (Werbach- ³⁾)	617
Waldstadt (Mosbach (Baden)-)	267/268	Wermutshausen (Niederstetten- ³⁾)	636
Waldstetten (Höpfingen-)	255	Wernersberg	191/201/211
Waldwimmersbach (Lobbach-)	146	Wersau (Breisbach (Odenw.)- ²⁾)	26
Waldziegelhütte (Waldmohr)	765	Wertheim ³⁾	612/613/614
Walldorf	155	Weschnitz (Fürth-/Odenwald)	36
Walldürn	252	Weselberg (Walhalben-)	727
Wallertheim ⁵⁾	02	Wessental (Freudenberg- ³⁾)	611
Wallhalben (Walhalben-)	719	Westheim ¹⁾	173
Wallstadt (Mannheim-)	84	Westhofen	22
Walshausen (Zweibrücken-Land)	722	Wettersdorf (Walldürn-)	252
Walsheim	172	Weyher i. d. Pfalz	152/172
Walzwok (Kaiserslautern-Süd)	824	Wieblingen (Heidelberg-)	125
Wartenberg (Enkenbach-Alsenborn)	828	Wiesbach (Zweibrücken-Land)	717
Wartenberg-Rohrbach (Enkenbach-Alsenborn)	828	Wiesenbach	136
Wattenheim	81	Wiesental (Waghäusel- ¹⁾)	174
Wattenheim (Biblis-)	34	Wiesloch	165
Wattweiler	710	Wiesloch-Walldorf Bahnhof	155/165
Wehrzollhaus (Lampertheim-)	34/43	Wiesoppenheim (Worms-)	43

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Wiesweiler (Lauterecken)	776	Wörrstadt ⁵⁾	02
Wildentierbach (Niederstetten-) ³⁾	636	Wörsbach (Otterberg)	823
Wilgartswiesen	180/191 (997)	Wörth ¹⁾	233
Wilhelmsfeld	96	Wünschmichelbach (Weinheim-)	85
Wilmshausen (Bensheim-)	35	Würzberg (Michelstadt-) ²⁾	26
Winden ¹⁾	222	Würzburg	640
Windischbuch (Boxberg-) ³⁾	626	Wurzelbach (Lautertal-)	16
Windsberg	700	Würzweiler (Rockenhausen)	874
Wingertsweilerhof (Winnweiler)	868	Wüstenzell ⁴⁾	644
Winkel (Lindenfels-)	36	Zeiskam ¹⁾	173/193
Winnweiler	869	Zell (Bad König-) ²⁾	26
Winterbach/Pfalz	716	Zell (Bensheim-)	35
Winterborn (Alsenz-Obermoschel)	872	Zell (Zellertal-)	32/42/52 (982)
Winzeln	700	Zeselberg (Walhalben-)	727
Wissembourg/Weißenburg	241	Ziegelhausen (Heidelberg-)	116/125
Wittighausen ³⁾	621	Zimmern (Bauland) (Seckach-)	260
Wohlgelogen (Mannheim-)	94	Zimmern (Grünsfeld-) ³⁾	621
Wölchingen (Boxberg-) ³⁾	624/625	Zotzenbach (Rimbach-)	36/56
Wolfstein	775/777 (797)	Züttlingen ²⁾	217
Wollenberg	167/187/271	Zuzenhausen	166
Wollmesheim (Landau-)	192	Zweibrücken Innenstadt	709/710
Wöllstein ⁵⁾	02	Zweibrücken Stadt	710
Wonsheim ⁵⁾	02	Zwingenberg (Baden)	264
Worms	43	Zwingenberg (Bergstr.)	35

¹⁾ Die Orte in den Waben-Nr. 162, 173, 174, 183, 193, 195, 213, 222, 233 und 242 gehören zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV).

Für Fahrten aus dem Gebiet des VRN in diese Orte und umgekehrt, werden alle VRN-Fahrscheine anerkannt.

²⁾ Die Orte gehören zum Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) (Wabe Nr. 26) bzw. zur Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV) (Wabe Nr. 217). Regelung dazu unter Teil 4 – Übergangstarif/Übergangsregelung Ziffer 2. und 4.

³⁾ Für die Orte im Main-Tauber-Kreis gilt eine besondere Tarifierung innerhalb einer VRN-Wabe.

⁴⁾ Orte, die zur Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gehören. Regelung dazu unter Teil 4 – Übergangstarif/Übergangsregelung Ziffer 6.

⁵⁾ Orte im Landkreis Alzey-Worms, die zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund gehören. Regelung dazu unter Teil 4 – Übergangstarif/Übergangsregelung Ziffer 3.

⁶⁾ Orte im Landkreis Ansbach. Regelungen dazu unter Teil 4 – Übergangstarif/Übergangsregelungen Ziffer 7.

Ortsverzeichnis – Teilgebiet östliches Saarland

Übergangsreglung zum Saarland siehe unter Teil 4 – Übergangstarif/Übergangsreglung Ziffer 9.

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Alschbach	521	Gersheim	531
Altheim	526	Grügelborn	611
Altstadt	552	Habkirchen	563
Altstadt/Limbach	552	Hanauer Mühle	342
Aßweiler	527	Hangard	342
Ballweiler	524	Hassel	570
Baltersweiler	632	Haupersweiler	611
Bebelsheim	562	Heckentalheim	561
Beeden	541	Heinitz	341
Betzelbacher Mühle	675	Herbitzheim	533
Bexbach	511	Höchen	512
Bierbach	529	Hofeld-Mauschbach	632
Biesingen	524	Homburg	541
Bieskastel Bliestal Kliniken	521	Homburg Uni-Klinik	541
Blickweiler	524	Hoof	674
Bliesbergerhof	552	Jägersburg	541
Bliesdalheim	531	Jägersburg	541
Bliesen	677	Kirkel	551
Blieskastel	521	Kirkel-Neuhäusel	551
Bliesmengen-Bolchen	563	Kirberg	541
Böckweiler	526	Kleinottweiler	511
Bornerhof	632	Kohlhof	341
Breitfurt	528	Lappentascherhof	541
Brenschelbach	532	Lautenbach	342
Bruchhof	541	Lautzkirchen	529
Bubach	674	Leitersweiler	675
Dechen	341	Limbach	552
Dörrenbach	673	Ludwigsthal	341
Einöd	599	Mainzweiler	351
Erbach	541	Marth	674
Erfweiler-Ehlingen	562	Mauschbach	632
Eschweiler Hof	341	Medelsheim	532
Frankenholz	512	Mimbach	528
Freisen	611	Münchwies	342
Furpach	341	Neualtheim	523
Furschweiler	632	Neumühle	561
Fürth	342	Neunkirchen	341

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Niederbexbach	511	Urweiler	671
Niedergailbach	531	Utweiler	532
Niederkirchen	674	Walsheim	531
Niederlinxweiler	671	Webenheim	521
Niederwürzbach	527	Websweiler	541
Oberbexbach	511	Wecklingen	524
Oberkirchen	611	Wellesweiler	341
Oberlinxweiler	671	Werschweiler	673
Oberwürzbach	574	Wiebelskirchen	341
Ommersheim	561	Winterbach	678
Ormesheim	561	Wittersheim	562
Osterbrücken	674	Wolfersheim	522
Ottweiler	351	Wörschweiler	542
Peppenkum	532	Ziegelhütte	351
Reichenbrunn	574		
Reinheim	534		
Reiskirchen	541		
Reitscheid	611		
Remmesweiler	679		
Rentrisch	570		
Riesweiler	532		
Rohrbach	570		
Roschberg	632		
Rubenheim	533		
Saal	674		
Sanddorf	541		
Schafsbücker Mühle	351		
Schüren	570		
Schwarzenacker	542		
Schwarzenbach	542		
Schwarzerden	611		
Seelbach	527		
Seyweiler	523		
Sinnerthal	341		
St. Ingbert	570		
St. Wendel	671		
Steinbach	351		

Fahrpreise

Luftlinientarif

	in €	maximal
Grundpreis Regeltarif	1,74	
Fahrpreis Regeltarif pro Kilometer	0,31	entsprechender Wabentarif als Bestpreis
Grundpreis Kind	1,22	falls günstiger als Luftlinientarif
Fahrpreis Kind pro Kilometer	0,22	
Maximalpreis pro Tag	15,92	Preis des entsprechenden 5-Tage-Tickets pro Tag + zusätzliche Fahrten, wenn günstiger, max. Preis des 5-Tage-Ticket Verbundgebiet pro Tag im Wabentarif.
Maximalpreis pro Monat	68,00	Maximal 68,00 €.

Zeitkarten

Bundesweit gültiges Abonnement	Preis pro Monat im Abo in €	Preis pro Semester in €
Deutschland-Ticket	63,00	–
D-Ticket Job ¹⁾	44,10	–
D-Ticket JugendBW ³⁾	45,00	–
D-Ticket Semester ²⁾	–	208,80
D-Ticket Semester ab Wintersemester 26/27 ²⁾	–	226,80

¹⁾ Arbeitnehmeranteil bei einem Zuschuss des Arbeitgebers von 25 %

²⁾ vollsolidarisches Modell für Hochschulen mit Vereinbarung

³⁾ besondere Tarifbestimmungen für Jugendliche bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnort und/oder Schulort in Baden-Württemberg

Verbundweit gültige Jahreskarten

Alle Preise in · Tarifstand: 1/2026

	Grundbeitrag pro Monat/Semester	Preis pro Monat/Semester	Preis pro Jahr
Karte ab 60	–	62,50	750,00
MAXX-Ticket	–	63,00	756,00
Rhein-Neckar-Ticket	–	122,50	1.470,00
Rhein-Neckar-Ticket Plus	–	144,20	1.730,40
Job-Ticket I – Grundbeitrag Mitarbeitendenfinanziert ⁵⁾	12,50	61,80	–
Job-Ticket I – Grundbeitrag Nutzerfinanziert	60,70	61,80	–
Job-Ticket II	–	122,50	–
VRN-Semester-Ticket ⁴⁾	187,70	–	–

⁴⁾ Semester-Ticket – aktuell ohne Vereinbarung⁵⁾ Job-Ticket I

– Grundbeitrag mitarbeitendenfinanziert monatlicher Grundbeitrag je Firmengröße:

in €

10 bis 19 Mitarbeiter	14,50
20 bis 49 Mitarbeiter	14,00
50 bis 249 Mitarbeiter	13,50
250 bis 999 Mitarbeiter	13,00
ab 1.000 Mitarbeiter	12,50

Wabentarif

Wabentarif Einzelfahrtscheine

	Einzel-Ticket			5-Fahrten-Ticket			
	Erwachsene 1 Fahrt	Kind (30% Rabatt) 1 Fahrt	Fahrrad (30% Rabatt) 1 Fahrt	Erwachsene 1 Fahrt	5 Fahrten	Kind (30 % Rabatt) 1 Fahrt	5 Fahrten
Stadt tarif HD	3,50	2,50	2,50	3,16	15,80	2,22	11,10
Stadt tarif MA/LU	3,50	2,50	2,50	3,16	15,80	2,22	11,10
City (Westpfalz) ²⁾	2,30	1,60	1,60	2,08	10,40	1,46	7,30
Preisstufe 0 ¹⁾	2,30	1,60	1,60	2,08	10,40	1,46	7,30
Preisstufe 1	2,90	2,00	2,00	2,62	13,10	1,84	9,20
Preisstufe 2	4,00	2,80	2,80	3,60	18,00	2,52	12,60
Preisstufe 21 ³⁾	4,80	3,40	3,40	4,32	21,60	3,02	15,10
Preisstufe 3	5,80	4,10	4,10	—	—	—	—
Preisstufe 4	8,10	5,70	5,70	—	—	—	—
Preisstufe 5	10,50	7,40	7,40	—	—	—	—
Preisstufe 6	13,00	9,10	9,10	—	—	—	—
Verbundgebiet	15,50	10,90	10,90	—	—	—	—

Wabentarif Tages-Tickets

	Tages-Ticket 1 Person (+ Familienkinder) 1 Tag	Tages-Ticket Familie 2 Personen (+ Familienkinder) 1 Tag	Tages-Ticket Gruppe bis zu 5 Personen 1 Tag	5-Tage-Ticket (20% Rabatt beim Kauf von 5 Tages-Tickets)	
	1 Person (+ Familienkinder) 1 Tag	2 Personen (+ Familienkinder) 1 Tag	bis zu 5 Personen 1 Tag	1 Person 1 Tag	5 Tage
Preisstufe 0 ¹⁾ , 1 und City (Westpfalz) ²⁾	6,60	9,30	14,60	5,28	26,40
Stadt tarif HD, MA/LU	9,30	12,70	19,40	7,44	37,20
Preisstufe 2, 21 ³⁾ und 3	11,50	15,40	22,70	9,20	46,00
Verbundgebiet	19,90	26,70	38,80	15,92	79,60

Alle Preise in • Tarifstand: 1/2026

Wabentarif Monats- und Jahreskarten

	Monatskarte	Jahreskarte		Monatskarte Ausbildung	MAXX-Ticket (Jahreskarte Ausbildung)
		pro Jahr	pro Monat im Abo		
Stadt tarif HD	103,90	1070,40	89,20	77,90	–
Stadt tarif MA/LU	103,90	1070,40	89,20	77,90	–
City (Westpfalz) ²⁾	84,20	867,60	72,30	63,20	–
Preisstufe 1	88,50	912,00	76,00	66,40	–
Preisstufe 2	115,90	1.194,00	99,50	86,90	–
Preisstufe 21 ³⁾	125,20	1.290,00	107,50	93,90	–
Preisstufe 3	–	–	–	–	–
Verbundgebiet	175,60	Rhein-Neckar-Ticket Plus		131,70	MAXX-Ticket

¹⁾ Die Preisstufe 0 gilt

in folgenden Orten:	in folgenden Orten mit Einschränkungen:	darüber hinaus:
<ul style="list-style-type: none"> • Bürbstadt • Eberbach • Edingen–Neckarhausen • Heppenheim • Herxheim (SÜW) • Ilvesheim • Landau • St. Leon-Rot • Vierheim • Walldorf (Für Einzel-Tickets gilt der Ortstarif) 	<ul style="list-style-type: none"> • Alzey (Buslinien Alzey Kernstadt und zum Stadtteil Weinheim) • Buchen (Kernstadt) • Hilsbach-Weiler (Grundschule) • Sinsheim (Kernstadt und innerhalb der Stadtteile) • Walldürn (Kernstadt) • Wiesloch (innerhalb der Kernstadt und innerhalb von Baiertal Schatthausen und Frauenweiler) • zwischen Wiesloch (Kernstadt) und Frauenweiler 	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb und zwischen bestimmten Orten im Main-Tauber-Kreis

²⁾ Die Preisstufe City (Westpfalz) gilt

in folgenden Kommunen:
<ul style="list-style-type: none"> • für die Innenstadt Zweibrücken (Wabe 709) • für die Stadtverkehre Landstuhl (Wabe 844) • für Kusel (Wabe 780) • für Rodalben (Wabe 730)

³⁾ Die Preisstufe 21 gilt für die im Wabenplan markierten Umlandbereiche der Städte Homburg, Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken.

Besondere Angebote

Sonderregelungen

innerhalb der Stadttarife

	Kinder	Erwachsene
Kurzstrecken-Ticket Heidelberg	1,60	2,30
Stadtteil-Ticket Heidelberg	1,60	2,30
City-Tarif Ludwigshafen	—	1,60

Lokale Tarife – Ortstarif

	Kinder	Erwachsene
Ortstarif ^{1), 2)}	0,70	1,00
Ortstarif Tages-Ticket ^{1), 2)}	—	2,00

¹⁾ der Ortstarif gilt in folgenden Kommunen:

- * Gemeinde Biblis (Kreis Bergstraße)
- * Gemeinde Dielheim (Rhein-Neckar-Kreis)
- * Gemeinde Malsch (Rhein-Neckar-Kreis)
- * Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis)
- * Ortsgemeinde Römerberg (Rhein-Pfalz-Kreis)
- * Gemeinde Sandhausen (Rhein-Neckar-Kreis)
- * Stadt Walldorf (Rhein-Neckar-Kreis)

²⁾ der Ortstarif gilt auf best. Linien/in best. Ortsteilen folgender Kommunen:

- * City-Tarif Speyer
- * City-Bus Schwetzingen
(die Fahrtkosten werden von der Stadt übernommen)
- * City-Bus Schwetzingen – Hirschanger
(die Fahrtkosten werden von der Stadt übernommen)
- * City-Bus Eppelheim
- * Kusel
- * Landstuhl
- * Stadtbus Hockenheim
- * Stadtbus Grünstadt

Lokale Tarife – Besondere Ortstarife

	Kinder	Erwachsene
Viernheim (Ortstarif bei Vorlage V-Card Viernh.)	0,70	1,00
City-Bus Eppelheim übertragbare Monatskarte	—	13,00
Stadtbus Hockenheim persönliche Monatskarte	—	15,00

Zuschläge

Fahrten über den Geltungsbereich

einer Zeitkarte hinaus	Kinder	Erwachsene
Anschluss-Ticket (Verbundgebiet)	2,50	3,60

Zuschlag 1. Klasse

pro Fahrt	Preisstufe 1 – 3	3,60
pro Fahrt	ab Preisstufe 4	9,20
Monatskarte	Preisstufe 1 – 2	61,00
Monatskarte	Verbundgebiet	67,50

Zuschläge für alternative flexible Bedienungsformen

	Preis pro Fahrt
für Inhaber von VRN-Jahres- und Halbjahreskarten und Deutschland-Ticket	1,00
für alle anderen VRN-Fahrscheine	2,00

Nachtbus Kaiserslautern

	Erwachsene
Einzelfahrschein	Preisstufe 1
Einzelfahrschein	Preisstufe 2
Einzelfahrschein	Preisstufe 21
Einzelfahrschein	Preisstufe 3
Aufpreis für Tages- u. Zeitkarten	1,80

NightLife-Shuttle Main-Tauber-Kreis

NightLife-Ticket im Main-Tauber-Kreis oder im Landkreis Würzburg	5,00
NightLife-Ticket vom MTK nach Würzburg u. umgekehrt	8,00
NightLife-Zuschlag im Main-Tauber-Kreis oder im Landkreis Würzburg	3,00
NightLife-Zuschlag vom MTK nach Würzburg u. umgekehrt	6,00

Alle Preise in • Tarifstand: 1/2026

Kombi-Tickets

Maimarkt-Kombi-Ticket	Kinder	Erwachsene
Maimarkt-Ticket	7,50	13,50
Kongress-Ticket (Abnahme mind. 30 Stück)	–	9,10

Ticketplus Alsace

Ticketplus Alsace Einzelfahrschein	7,50
Ticketplus Alsace Gruppenfahrschein	15,00

Landesangebote für Hessen

Hessenticket	43,50
Schülerticket Hessen (pro Monat)	33,80
Schülerticket Hessen (pro Jahr)	398,00
Seniorenticket Hessen Basis (pro Monat)	33,80
Seniorenticket Hessen Basis (pro Jahr)	398,00
Seniorenticket Hessen Komfort (pro Monat)	57,80
Seniorenticket Hessen Komfort (pro Jahr)	681,50

Besondere Zeitkarten

Entdecker-Ticket	99,50
------------------	-------

Kindergarten-Monatskarte

Main-Tauber-Kreis (Busverkehr)	66,40
Landkreis Kusel (Busverkehr)	66,40
Landkreis Kaiserlautern (Busverkehr)	66,40
Landkreis Südwestpfalz (Busverkehr)	66,40
Rhein-Neckar-Kreis (Busverkehr)	66,40

Monatskarte Fahrrad und Hund

Monatskarte Fahrrad	66,50
Monatskarte Hund	74,50

Landesangebot für Baden-Württemberg

D-Ticket JugendBW (im Abonnement pro Monat)	45,00
---	-------

Beförderungsbedingungen

§1 Geltungsbereich

§2 Anspruch auf Beförderung

§3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

§4 Verhalten der Fahrgäste

§5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen

§6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise,
deren Verkauf und Entwertung,
Fahrpreisbestätigungen

§7 Zahlungsmittel

§8 Ungültige Fahrausweise

§9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

§10 Erstattung von Beförderungsentgelt

§11 Beförderung von Sachen

§12 Beförderung von Tieren

§13 Fundsachen

§14 Haftung

§15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

§16 Gerichtsstand

Anlage

1. Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme
2. Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr
3. Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern im Verbundverkehr

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen von der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfassten Verkehrsleistungen.

Die in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte mit ihrem jeweiligen Verkehrsangebot sowie die darüber hinaus für Fahrscheine des Verbundtarifs zugelassenen Verkehrsmittel ergeben sich aus den aktuell gültigen Verbundfahrplänen und Waben- und Liniennetzplänen.

Informationen zu den Verbundpartnern bzw. Verkehrsunternehmen unter:

- www.vrn.de
- <https://www.vrn.de/service/kontakt/verkehrsunternehmen/index.html>
- VRN-Broschüre „Tarif-Info“: Verbundpartner

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung oder die Betriebsführerschaft hat.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Einstieg in das Fahrzeug, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenpersonennahverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.

Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften – Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB) oder die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) – eine Beförderungspflicht gegeben ist.

Sachen werden nur nach Maßgabe des §11 und Tiere nur nach Maßgabe des §12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Von der Beförderung sind Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, soweit der Umgang mit diesen Waffen im konkreten Einzelfall, insbesondere nach dem Waffengesetz oder Rechtsverordnungen der Länder, verboten ist.
 4. Darüber hinaus Personen mit Messern, die nicht unter das Waffengesetz fallen, sofern der Umgang mit diesen im konkreten Einzelfall nach Rechtsverordnungen der Länder untersagt ist.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes – Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) – und den auf

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 7. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmverzerrende Gegenstände zu benutzen,
 8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogramm untersagt ist,
 9. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 10. im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen Rad, Rollschuh und Skateboard zu fahren.
 11. zu rauchen in Abschnitten, die nicht besonders gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist sofort an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens angefordert werden, so wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des §6 (5) und des §7 (4) – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (9) Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung, Fahrpreisbestätigungen

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in §1 (1) genannten Verkehrsunternehmen verkauft.
- (2) Für den Kauf und die Entwertung der Fahrausweise gilt Folgendes:
 1. Fahrausweise sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu kaufen und ggf. zu entwerten, sofern nicht ausdrücklich der Fahrausweisverkauf bzw. die Fahrausweisentwertung in den Fahrzeugen gestattet ist.
 2. Für die Nutzung von Zügen im Schienenpersonennahverkehr gilt: Fahrscheinverkauf in den Fahrzeugen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn keine personalbediente Verkaufsstelle vorhanden oder besetzt ist oder kein funktionsfähiger, stationärer Fahrausweisautomat am Zustiegsbahnhof vorhanden ist, ist der Fahrscheinverkauf auf den Fahrzeugen auch aus Fahrausweisautomaten, soweit vorhanden, möglich.
 3. In den Fällen, in denen nach Punkt 1. oder 2. der Fahrscheinverkauf bzw. die Entwertung in den Fahrzeugen gestattet sind, hat der Fahrgäst unmittelbar nach Betreten des Fahrzeugs den Fahrausweis zu kaufen bzw. zu entwerten. Die Entwertung muss innerhalb des Verbundgebietes erfolgen.

4. Im Schienennahverkehr mit Ausnahme der durch die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH bedienten Schienenstrecke der Linie 5 und der Linie 4 auf dem Streckenabschnitt Ludwigshafen – Bad Dürkheim gilt für den Fall, dass keine personenbediente Verkaufsstelle vorhanden oder besetzt ist oder kein funktionsfähiger Fahrausweisautomat am Zustiegsbahnhof oder im Zug vorhanden ist, dass der Verkauf von Fahrscheinen auch durch das Zugbegleitpersonal – soweit vorhanden – erfolgt. Hierbei wird der Kauf auf folgende Fahrscheine beschränkt: Einzel-Tickets für Kinder und Erwachsene, BC-Tickets und Tages-Tickets.
- (3) Der Fahrgäste hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (4) Kommt der Fahrgäste seinen Pflichten nach den Absätzen (2) und (3) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach §9 bleibt unberührt.
- (5) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 €.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt Folgendes:
Das Fahrgeld soll abgezählt bereithalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgäste eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgäste mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) An Fahrausweisautomaten kann in Abhängigkeit von der Höhe des Fahrpreises die Annahme von Banknoten und Münzen eingeschränkt werden.
- (4) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (5) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind, soweit dieses in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.
- (3) Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird für die unter Absatz (1) genannten Fälle nicht erstattet. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die durch die ungerechtfertigte Einziehung des Fahrausweises bedingt sind und bei der Benutzung der Verkehrsmittel des VRN entstehen. Der eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen – soweit nötig – gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 (2) entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt davon unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes (1) kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60,00 € erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Ausnahme: Bei der rnV und der SWV ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu überweisen bzw. in den jeweiligen Kundenzentren/Mobilitätszentralen einzuzahlen. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Etwa für die zurückgelegte Strecke entwertete Fahrausweise sind ersatzlos verfallen. Muss der Betrag nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird ein Bearbeitungsentgelt von 7,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungs-

entgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 € (ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt), wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber/in eines gültigen Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Leistet der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag die Zahlung für das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt nicht, wird das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattungen

Abschnitt 1 – Beförderungsentgelt

Abschnitt 2 – Mobilitätsgarantie

Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Abschnitt 1 – Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeföhrten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird (gilt nicht für übertragbare Zeitkarten). Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeföhrten Einzelfahrten

wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zu grunde gelegt.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung nach §3 (1), Satz 2 Nr.1 und 3,
 2. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrscheines für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 3. für verlorene oder abhanden gekommene Fahrscheine.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 € sowie für die Überweisung 1,50 € abgezogen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Nach einer Tarifänderung können nicht entwertete Fahrscheine noch 6 Monate benutzt werden. Danach kann der Fahrschein innerhalb einer Frist von 3 Jahren gegen Aufpreis umgetauscht oder erstattet werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Fahrscheine weder erstattet noch umgetauscht.

Dies gilt nicht für Einzelabschnitte folgender Fahrscheine, die nach Zeitablauf weder erstattet noch umgetauscht werden:

- 5-Fahrten-Ticket
- 5-Tage-Ticket

Abschnitt 2 – Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber/innen von Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten sowie für Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen um, zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Verspätung, mit diesem zum nächstmöglichen Umsteigepunkt mit Bus und Bahn oder, sofern nicht anders zu realisieren, zum Ziel zu fahren und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VRN-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VRN-Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des VRN hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten, bei denen der Fahrgast zwischen Verbundverkehrsmitteln umsteigt, wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zu Grunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.vrn.de).
- (3) Die Taxikosten werden bis zu einem Betrag i. H. v. 50,00 € ersetzt. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden.

- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z. B. unter www.vrn.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim VRN einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VRN kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.vrn.de angekündigt wurden.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie verzichtet der Fahrgast auf die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche auf Grundlage der eisenbahnrechtlichen Vorschriften aufgrund desselben Sachverhalts gegenüber den Verbundunternehmen des VRN.

Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRN-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO), die Verordnung (EU) 2021/782 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend (näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des VRN erfasst.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
 - außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
 - Verschulden des Reisenden,
 - Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

- (5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25 % und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.
- (6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag höher als 3,99 € ist.
- (7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets:
Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Ticket Familie und Tages-Ticket Gruppe, Sonderfahrausweise sowie Deutschland-Ticket. Bei diesen Tickets handelt es sich um erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO).
- (8) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgäste Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse und 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag zusammen höher als 3,99 € ist und die Entschädigungsforderungen bei Monatskarten und Zeitkarten mit kürzerer Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte eingereicht werden. Bei Zeitkarten mit langerer Geltungsdauer erfolgt die Entschädigungszahlung jeweils auf Antrag, wenn die gesammelten Entschädigungsansprüche den Betrag von mind. 4,00 € erreichen. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 250% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises begrenzt.
- (9) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefälliger oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig macht, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, sofern der Fahrgäste seine Fahrt mit einem in Absatz (7) aufgeführten Ticket unternimmt. Bei diesen Tickets handelt es sich um erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO).
- (10) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die VRN-Mobilitätsgarantie (siehe §10 Abschnitt 2) aus.
- (11) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (12) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

§11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Durch „Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, kann für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden. Die Voraussetzungen zur Mitnahmen von E-Scootern (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse) sind in Anlage 2 aufgeführt.
- Die „Besonderen Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern“ sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
 4. E-Scooter (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse), sofern diese nicht die Anforderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr erfüllen.

- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzu bringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen vor sätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gelten §11 (1), (4) und (5) sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Führhunde gem. SGB IX sind stets zugelassen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegebenenfalls gegen die Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Das Unternehmen kann die Fundsache auch an ein öffentliches Fundbüro weitergeben. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung der Geräte.

§15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschläßen übernommen.

§16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß §1 Abs. 2.

§14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Anlage 1

Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme (Anlage zu § 11 Abs. 1 Satz 3 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet, sofern ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind:

Unternehmen	Verkehrszweig	Linie	Fahrradmitnahme
AVG	Schiene	alle	Ohne zeitliche Einschränkung.**
DB	Schiene	alle (RB, RE, S-Bahn)*	
Arverio	Schiene	alle	
Imfeld Busverkehr	Bus	alle	
RBW	Bus	alle	
VGG	Bus	alle	
vlexx	Schiene	alle	
Alle anderen Verkehrsunternehmen	Bus Bus/Schiene Schiene	alle alle alle	An Werktagen montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

* Nur innerhalb des baden-württembergischen, hessischen und rheinland-pfälzischen Teils des VRN.

** Von Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr kostenpflichtig, siehe Tarifbestimmungen Ziffer 7.7.1.1 Abs. 1

Die nach den vorstehenden Regelungen zugelassene Mitnahme von Fahrrädern kann von den Unternehmen jederzeit für einzelne Fahrten ausgeschlossen oder für den jeweiligen Unternehmensbereich ganz oder teilweise widerrufen werden.

2. Soweit die Mitnahme von Fahrrädern gestattet ist, gelten dafür neben den allgemeinen Regelungen der Beförderungsbedingungen und den besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen über die Mitnahme von Sachen folgende Bestimmungen:

- 2.1 Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden.
- 2.2 Fahrräder dürfen nur in den Einstiegsräumen oder in besonders gekennzeichneten Mehrzweckabteilen untergebracht werden; werden Gepäckwagen oder Gepäckabteile mitgeführt,

so sind sie dort unterzubringen. Im Schienenverkehr der anderen Verkehrsunternehmen sind Fahrräder in den Einstiegsräumen unterzubringen, deren Zugang mit dem Fahrradsymbol gekennzeichnet ist.

2.3 Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Fluchtwege sind frei zu halten. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

2.4 Die Fahrgäste müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig festhalten, wenn keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden.

2.5 Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahreräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z. B. Liegeräder, Dreiräder) zugelassen. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2.6 Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.

2.7 Zusammengeklappte Falt- und Klappräder gelten nicht als Fahrrad im Sinne dieser Anlage.

Im Übrigen gilt § 11 der Beförderungsbedingungen.

Anlage 2

Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr (Anlage zu § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Beförderungsbedingungen):

Die Mitnahme von E-Scootern ist nur in entsprechend gekennzeichneten Bussen und Straßenbahnen der folgenden Verkehrsunternehmen zugelassen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Verkehrsunternehmen

rnv und ihre Subunternehmer

VGG und ihre Subunternehmer

Um die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern sowie der anderen Fahrgäste zu gewährleisten, richtet sich die Mitnahmeregelung an den derzeit bundesweit geltenden Erlassen der Bundesländer aus, die auf der Basis von Gutachten eine sichere Mitnahme in Bussen an bestimmte Kriterien geknüpft haben.

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienfahrzeugen des ÖPNV erteilen. Folgende Kriterien sind darüber hinaus durch den E-Scooter zu erfüllen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremsystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steifigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in das Linienfahrzeug.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.

- E-Scooter müssen entgegen der Fahrtrichtung auf dem Rollstuhlplatz an die Prallplatte bzw. Abschrankung gestellt werden.
- Auf dem E-Scooter wurde von Seiten der Hersteller folgendes Logo aufgebracht:



Fahrzeuge, die die Anforderungen für eine Mitnahme von E-Scootern erfüllen, erhalten eine Kennzeichnung, um eine Prüfung der Eignung des Fahrzeugs im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden. Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse werden an der Fahrzeugfront, die Straßenbahnen im Einstiegsbereich mit folgendem Logo versehen:



Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll den E-Scooter sicher beherrschen, selbständig rückwärts in das Fahrzeug einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Fahrzeug bewerkstelligen können. Die rnrv bietet daher für die Fahrer von E-Scootern zukünftig Trainings an, bei denen die Rahmenbedingungen einer sicheren Mitnahme gelehrt und das richtige Einfahren in das Fahrzeug geschult wird.

Anlage 3

Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollen im Verbundverkehr (Anlage zu § 11 Abs 1. Satz 4 der Beförderungsbedingungen)

E-Tretroller mit einem Gesamtgewicht von weniger als 15 kg, einer Länge von weniger als 115 cm und einer Radgröße von maximal 9 Zoll gelten in zusammengeklappten Zustand als Handgepäck im Sinne von §11 Abs. 1 und können in den Verbundverkehrsmitteln mitgenommen werden.

E-Tretroller dürfen nicht an den in den Fahrzeugen vorhandenen Steckdosen geladen werden.

TEIL 1: ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN

65

I. Geltungsbereich und Grundlagen der Preisbildung	65	5. Jahreskarten	72
1. Geltungsbereich		5.1 Allgemeine Regelungen für Jahreskarten	
2. Grundlagen der Preisbildung		5.1.1 Zustandekommen des Vertrages	
		5.1.2 Dauer des Jahreskartenvertrages	
		5.1.3 Kündigung des Jahreskartenvertrages	73
		5.1.4 Verlust oder Zerstörung	
		5.1.5 Bezahlung der Jahreskarten	
		5.1.6 Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren	74
		5.1.7 Änderung des Kontos	
		5.1.8 Wohnungswechsel	
		5.1.9 Haftung	
II. Luftlinientarif	65	5.2 Preissstufenabhängige Jahreskarten	
1. Fahrtberechtigung		5.2.1 Räumlicher Geltungsbereich	
2. Fahrpreis für Hauptnutzer	66	5.2.2 Persönliche und übertragbare Jahreskarten	
2.1 <i>Fahrpreisermittlung</i>		5.2.3 Mitnahmemöglichkeit	75
2.2 <i>Höchstpreis pro Fahrt (Bestpreis)</i>		5.2.4 Kündigung	
2.3 <i>Bestpreis-Abrechnung</i>		5.3 Rhein-Neckar-Ticket	
2.3.1 Preiskappung pro Tag		5.3.1 Geltung	
2.3.2 Preiskappung pro Monat	67	5.3.2 Mitnahmeregelung	
2.4 <i>bleibt frei</i>		5.3.3 Kündigung	
2.5 <i>Nutzung der 1. Klasse</i>		5.4 Rhein-Neckar-Ticket Plus	
3. Fahrpreis für Mitfahrer		5.4.1 Geltung	
4. Fahrpreis für Kinder		5.4.2 Mitnahmeregelung	76
5. Kaufzeitpunkt und Geltungsdauer		5.4.3 Kündigung	
6. Erstattung		5.5 bleibt frei	
7. Abrechnung		5.6 Job-Ticket	
III. Wabentarif	68	5.6.1 Geltung	
1. Fahrtberechtigung		5.6.2 Job-Ticket I – mit Grundbeitrag	
2. Fahrpreis		5.6.3 Job-Ticket II – mit Mindestabnahmemenge	77
3. Fahrscheine im Gelegenheitsverkehr	69	5.6.4 Mitnahmemöglichkeit	
3.1 <i>Einzel-Tickets</i>		5.6.5 Kündigung	
3.2 <i>5-Fahrten-Ticket</i>		5.7 Karte ab 60	
3.3 <i>Tages-Ticket</i>		5.7.1 Geltung	
3.4 <i>5-Tage-Ticket</i>	70		
4. Monatskarten	71		
4.1 Räumlicher Geltungsbereich			
4.2 Monatskarten (Erwachsene)			
4.3 Monatskarten Ausbildung			
4.4 Entdecker-Ticket	72		

5.7.2 Mitnahmeregelung	78	Anlagen zu den Allgemeinen Tarifbestimmungen	
5.7.3 Kündigung		Anlage 1	82
5.8 Jahreskarte Ausbildung	78	Linien und Linienabschnitte, die aus dem Verbundraum aus- und wiedereinbrechen und auf denen bei durchgehender Fahrt der Verbundtarif anzuwenden ist.	
5.8.1 Geltung		Anlage 2	82
5.8.1.1 Räumliche Geltung		Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für die Ausgabe von Fahrscheinen	
5.8.1.2 Zeitliche Geltung		Anlage 3	84
5.8.2 Mitnahmeregelung		Abweichungen von der Wabentarifsystematik	
5.8.3 Kündigung		Anlage 4	87
5.8.4 Besonderheiten		Berechtigte für Monats- und Jahreskarten Ausbildung	
5.9 Deutschland-Ticket	78	Anlage 5	88
5.9.1 Geltung		Anerkennung von Schienenfahrausweisen	
5.9.2 Besonderheiten Deutschland-Ticket im VRN-Abonnement		Anlage 6	88
5.9.3 Besonderheiten Deutschland-Ticket als Job-Ticket im VRN	79	In den Verbundraum ein- oder aus dem Verbundraum ausbrechende Linien	
5.9.4 D-Ticket JugendBW		Anlage 7	89
5.9.5 Deutschland-Ticket Semester		Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket	
6. Semester-Tickets	79	Anlage 8	91
6.1 Geltung		Tarifbestimmungen für das D-Ticket JugendBW	
6.2 Mitnahmeregelung			
6.3 Kündigung			
6.4 Erstattung			
6.5 Besonderheiten			
7. Besondere Fahrpreise/Fahrscheine	80		
7.1 Anschluss-Ticket			
7.2 Benutzung der 1. Klasse			
7.2.1 Zuschläge für einzelne Fahrten			
7.2.2 Zuschlag 1. Klasse für Zeitkarten			
7.3 bleibt frei			
7.4 Schwerbehinderte			
7.5 Unentgeltliche Beförderung			
7.5.1 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten			
7.5.2 Mobiler Dienst der Bahnhofsmission			
7.5.3 Beförderung von Kriminalbeamten			
7.6 Mitnahme von Tieren	81		
7.7 Mitnahme von Sachen			
7.7.1 Fahrräder			
7.7.2 Sonstige Sachen			

TEIL 2: BESONDERE ANGEBOTE

94

1. Regional begrenzte Angebote	94	Anlagen zu den Besonderen Angeboten	
1.1 City-Ticket/City mobil der DB AG		Anlage 1	99
1.2 Anerkennung BahnCard 100 der DB AG		Gemeinsame Tarifbestimmungen	
1.3 Nachtbus Kaiserslautern		für das Hessenticket	
1.4 NightLife-Shuttle	95		
1.5 Familienpass der Stadt Schwetzingen			
1.6 Bad Mergentheim Card			
2. Kombi-Tickets	95	Anlage 2	101
2.1 Allgemeines		Gemeinsame Tarifbestimmungen	
2.2 Spezielle Kombi-Tickets	96	der Verkehrsverbünde in Hessen für	
2.2.1 Maimarkt-Ticket		das Schülerticket Hessen	
2.2.2 Gästekarte Bad Dürkheim			
2.2.3 Pfalzcard			
2.2.4 HeidelbergCard			
3. Verbundüberschreitende Angebote	96	Anlage 3	107
3.1 Hessenticket		Gemeinsame Tarifbestimmungen	
3.2 AboPlus Baden-Württemberg		der Verkehrsverbünde für das	
3.3 Schülerticket Hessen		Seniorenticket Hessen	
3.4 Landesticket Hessen			
3.5 Seniorenticket Hessen	97		
3.6 Schulausflugsticket Hessen			
4. Sonstige Angebote	97		
4.1 Kongress-Ticket			
4.2 Entdecker-Ticket			
4.3 Kindergarten-Monatskarten			
im Main-Tauber-Kreis,			
im Landkreis Kusel,			
im Landkreis Kaiserslautern,			
im Rhein-Neckar-Kreis und			
im Landkreis Südwestpfalz			
4.4 bleibt frei			
4.5 Alternative flexible Bedienungsformen	99		
4.6 Tarifangebot für Flüchtlinge –			
Hessen – Landkreis Bergstraße			

TEIL 3: UMWEGFAHRTENREGELUNGEN**114**

1. Bad Mergentheim	114	19. Oberbalbach/Deubach	116
2. Bargen		20. Obersülzen	
3. Biblis – Nordheim/Wattenheim		21. Reichartshausen	
4. Bobenheim-Roxheim, Beindersheim		22. Reilingen	
5. Brehmen/Pülfingen		23. St. Leon-Rot	
6. Brühl/Ketsch		24. Tauberbischofsheim	
7. Edingen–Neckarhausen		25. Ursenbach	
8. Gerolsheim, Heuchelheim		26. Waldangelloch	
9. Grünsfeld		27. Weikersheim	
10. Heidelberg	115	28. Wiesloch, Haltestelle HDM Nordtor und HDM Südtor	
11. Hemsbach		29. Wittighausen	
12. Kaiserslautern – Umwegfahrten mit dem Bus über Otterbach			
13. Landau – Bornheim – Landau			
14. Landau – Lingenfeld – Germersheim			
15. Landau – Speyer			
16. Ludwigshafen – Mutterstadt – Limburgerhof – Neuhofen – Ludwigshafen (Ringverkehr)			
17. Malschenberg			
18. Mannheim-Friedrichsfeld			

TEIL 4: ÜBERGANGSTARIF/ÜBERGANGSREGELUNG**117**

1. Übergangsregelung zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)	117	6. Übergangsregelungen zum Landkreis Würzburg und zur Stadt Würzburg	119
2. Übergangsregelung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)	117	6.1 Übergangsregelung	
		6.2 Linie 978 Würzburg – Werbach	
		6.3 VRN-Waben Nr. 670 und 671	
3. Übergangsregelung mit dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)	117	7. Übergangsregelung zum Landkreis Ansbach	120
4. Übergangsregelungen mit der Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV)	118	8. Übergangsregelung zum Département Bas-Rhin	120
4.1 VRN-Wabe 217		9. Übergangsregelung zum Saarland/mit dem Saarländischen Verkehrsverbund saarVV	121
4.2 VRN-Wabe 218		9.1 Allgemeine Regelungen	
4.3 Eppingen, Richen und Ittlingen		9.2 Geltungsbereich	
5. Übergangsregelungen zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB)	118	9.3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik	
5.1 Übergangsregelung		9.4 Sonderregelungen	
5.2 Linie 977 Miltenberg – Wertheim – Würzburg		9.5 Mitnahme von Fahrrädern	
5.3 Buslinie Miltenberg – Hardheim			
5.4 Linie 821 (NeO-Bus) Mudau – Kirchzell – Amorbach			

TEIL 5: SCHWERBEHINDERTENREGELUNG**122**

Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen

I. Geltungsbereich und Grundlagen der Preisbildung

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen von der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein–Neckar des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein–Neckar erfassten Verkehrsleistungen.

Die in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte mit ihrem jeweiligen Verkehrsangebot sowie die darüber hinaus für Fahrscheine des Verbundtarifs zugelassenen Verkehrsmittel ergeben sich aus den aktuell gültigen Verbundfahrplänen und Waben- und Liniennetzplänen.

Informationen zu den Verbundpartnern bzw. Verkehrsunternehmen unter:

- www.vrn.de
- www.vrn.de/service/kontakt/verkehrsunternehmen/index.html
- VRN-Broschüre „Tarif-Info“: Verbundpartner

2. Grundlagen der Preisbildung

Die Preisbildung erfolgt in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen der digitalen bzw. analogen Vertriebstechnik nach zwei grundlegenden Berechnungsmethoden:

Im digitalen **Luftlinientarif** ist für die Preisbildung die zurückgelegte Luftlinienentfernung zwischen Start und Ziel maßgeblich.

Im analogen **Wabentarif** ist für die Preisbildung der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Maßgeblich für die Preisberechnung ist hier die Anzahl der durchfahrenen Waben.

Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert.

II. Luftlinientarif

1. Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigung im digitalen Luftlinientarif kann nur elektronisch und personalisiert über eine entsprechende Vertriebs-Applikation (App) auf einem für entsprechende Apps geeigneten Endgerät ausgegeben werden. Fahrberechtigt sind nur der in der App registrierte Hauptnutzer sowie bis zu vier mitgenommene Personen (Mitfahrer), sofern diese vor Fahrtantritt in der App eingetragen wurden.

Voraussetzung für die Nutzung des Luftlinientarifs ist eine Registrierung über die jeweilige App eines vom VRN für den Vertrieb des Luftlinientarifs autorisierten Anbieters. Die autorisierten Anbieter werden über die VRN-Internetseite unter www.vrn.de ausgewiesen.

Die Fahrtberechtigung berechtigt den Hauptnutzer der App sowie die Mitfahrer zum sofortigen Fahrtantritt.

2. Fahrpreis für Hauptnutzer

2.1 Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis ermittelt sich aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen Kilometerpreis je angefangenem Kilometer. Der Grund- und der Kilometerpreis sind in der Fahrpreistabelle dargestellt. Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen der Start- und der Zielhaltestelle zu Grunde gelegt. Es wird ein Grundpreis und ein Kilometerpreis für Erwachsene sowie ein Grund- und Kilometerpreis Kind angeboten.

2.2 Höchstpreis pro Fahrt (Bestpreis)

Übersteigt der Preis für eine Fahrt den Preis, der im Wabentarif für die Verbindung zwischen Start- und Zielhaltestelle gegolten hätte, wird sofern es für die entsprechende Preisstufe ein 5-Fahrten-Ticket gibt, bei Erwachsenen der Preis des 5-Fahrten-Tickets Erwachsene der jeweiligen Preisstufe pro Fahrt bzw. der Preis des 5-Fahrten-Tickets Kind der jeweiligen Preisstufe pro Fahrt abgerechnet. Gibt es für die entsprechende Preisstufe kein 5-Fahrten-Ticket, wird der Preis des Einzel-Tickets Erwachsene bzw. des Einzel-Ticket Kind abgerechnet.

2.3 Bestpreis-Abrechnung

Die Hauptnutzer des Luftlinientarifs erhalten für ihre Monatsabrechnung eine Bestpreis-Optimierung. Diese Abrechnung ermittelt die günstigste Preiskombination für alle Fahrten, die im Rahmen des abgelaufenen Kalendermonats durch den Hauptnutzer mit dem Luftlinientarif angetreten und bis 3:00 Uhr des darauffolgenden Monatsersten beendet wurden. Entscheidend für den Fahrtantritt ist der Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrtberechtigung.

Die App ermittelt hierzu die kostengünstigste Tarifkombination aus:

- Preis pro Fahrt gemäß Ziffern 2.1 und 2.2
- Preiskappung pro Tag gem. Ziffer 2.3.1
- Preiskappung pro Monat.

Zur Ermittlung der relevanten Preisstufe jeder einzelnen Fahrt wird die Preisstufe angesetzt, mit der man im Wabentarif zwischen Start- und Zielhaltestelle unterwegs sein kann.

2.3.1 Preiskappung pro Tag

Es wird der Preis eines Einzeltages im Rahmen eines 5-Tage-Tickets der relevanten Preisstufe angesetzt.

Berücksichtigt werden alle vom Hauptnutzer mit dem Luftlinientarif zu zahlenden Einzelfahrten, sofern diese im zeitlichen Geltungsbereich eines Tages-Tickets gem. analogem Wabentarif (inklusive der Fortgeltungsregelungen gem. III. 3.3.4, 3.3.5 und 3.3.6) angetreten und beendet wurden. Fahrten, die den Fortgeltungszeitraum des Folgetages tangieren, werden nur im Rahmen einer Tagespreiskappung berücksichtigt.

Der Preis eines Einzeltages des 5-Tage-Tickets „Verbundgebiet“ gilt als Maximalpreis pro Tag, sofern die Summe aller am relevanten Tag abzurechnenden Einzelfahrpreise den Preis eines Einzeltages im Rahmen des 5-Tage-Tickets Verbundgebiet überschreitet.

Darüber hinaus werden auch Preiskappungen bei niedrigeren Preisstufen des 5-Tage-Tickets vorgenommen, wenn sich dadurch eine günstigere Tarifkombination ergibt. Dabei werden mehrere Fahrten, die gemäß den Anwendungsregeln des 5-Tage-Tickets (III 4.3.3) vollständig im selben Geltungsbereich lagen, zu einem Tagespreis zusammengefasst. Zusätzliche Fahrten desselben Tages, die in anderen Preisstufen oder Geltungsbereichen stattfanden, werden unverändert mit dem Preis pro Fahrt gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 abgerechnet. Bei mehreren Kombinationsmöglichkeiten wird die günstigste Variante abgerechnet und auf der Monatsrechnung ausgewiesen.

2.3.2 Preiskappung pro Monat

Es wird ein Maximalpreis pro Kalendermonat abgerechnet, sofern die Summe aller im relevanten Monat abzurechnenden Einzelfahrpreise oder Tagespreise gem. Ziffer 2.3.1 diesen Betrag übersteigt. Der Maximalpreis pro Monat wird in der Fahrpreistabelle ausgewiesen.

2.4 bleibt frei

2.5 Nutzung der 1. Klasse

Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt additiv ein Zuschlag von 50 % auf den Gesamtfahrpreis nach 2.1 und 2.2, abgerundet auf einen ganzen Cent-Betrag erhoben. Der 1. Klasse-Zuschlag ist im Höchstpreis pro Tag bzw. Monat nicht inkludiert und ist auch nicht mit weiteren Rabatten kombinierbar. Bei Bezahlungsübernahme ist die Nutzung der 1. Klasse ausgeschlossen.

3. Fahrpreis für Mitfahrer

Hauptnutzer des Luftlinientarifs haben die Möglichkeit, im Falle einer Gruppenfahrt die Fahrtberechtigung für bis zu vier weitere Personen über die App zu erwerben. Der Fahrpreis für den registrierten Hauptnutzer der App wird unverändert gemäß Ziffer 2 berechnet, wobei auch die Ziffern 2.3 und 2.5 zur Anwendung kommen. Für jeden Mitfahrer beträgt der Fahrpreis 50 % des Luftlinientarifs gem. Ziffer 2.1. und 2.2. Die Ziffer 2.3 wird bei der Preisberechnung der Mitfahrer nicht angewendet. Bei Bezahlungsübernahme ist die Mitnahmemöglichkeit ausgeschlossen.

4. Fahrpreis für Kinder

Für Kinder gilt im Luftlinientarif ein um jeweils 30 % reduzierter Grund- und Kilometerpreis.

5. Kaufzeitpunkt und Geltungsdauer

Die jeweilige App muss vor Fahrtantritt aktiviert und die Fahrtberechtigung muss vor Betreten des Fahrzeugs auf einem mit der App bestückten Endgerät erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung beginnt mit dem digitalen Erwerb des Tickets in Form des aktiven Kaufvorgangs oder Check-ins und endet mit dem Check-out oder Ausstieg. Ein Umstieg bzw. eine kurze Fahrtunterbrechung werden nicht als Beendigung der Fahrt gewertet. Eine Einzelfahrt im Luftlinientarif darf max. so lange dauern, wie die Geltungsdauer eines entsprechenden Einzel-Tickets der kürzesten Verbindung im Wabentarif wäre.

6. Erstattung

Eine per App erworbene Fahrtberechtigung ist unmittelbar gültig und kann daher nicht erstattet werden.

7. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf jedes Kalendermonats durch den Anbieter der App.

III. Wabentarif

1. Fahrtberechtigung

Es werden Fahrscheine wie folgt ausgegeben:

- Die kommunal veranlassten Tarifangebote gem. §17 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Stadt tarif, Ortstarif, Preisstufe 0, Preisstufe City (Westpfalz), Kurzstrecken-Ticket, Stadtteil-Ticket, besondere Ortstarife) berechtigen zur Fahrt in bestimmten örtlich eingeschränkten Bereichen (siehe Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik)
- Preisstufe 1 berechtigt zur Fahrt innerhalb einer Wabe
- Preisstufe 21 berechtigt zur Fahrt in einer im Wabenplan besonders gekennzeichneten Umlandwabe in der Westpfalz (siehe Fahrpreistabelle)
- Preisstufe 2 bis 6 berechtigt zur Fahrt in der entsprechenden Anzahl der Waben
- Preisstufe 7/Verbundgebiet berechtigt zur Fahrt im gesamten Gebiet des VRN (mit Einschränkungen bei den Zeitkarten Ausbildung und beim Semester-Ticket).

Fahrtberechtigungen können abhängig von der Fahrscheinart in folgenden Formaten ausgegeben werden:

- als Papierfahrscheine/konventionelle Fahrscheine
- als Jahreskarten im Scheckkartenformat oder in digitaler Form (VRN-Abo mobile)
- als Fahrscheine zum Selbstausdruck (VRN Online-Ticket)
- als Handy-Tickets

Es gelten besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für die Ausgabe von Fahrtberechtigungen, die in Anlage 2 aufgeführt sind.

2. Fahrpreis

- 2.1 Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistabelle.
- 2.2 Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.
- 2.3 Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.
- 2.4 Findet die gesamte Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches eines kommunal veranlassten Tarifangebotes statt, gilt der entsprechende Tarif unabhängig von der Zahl der konkret durchfahrenen Waben.
Für Fahrten aus oder in diese Tarifgebiete richtet sich der Fahrpreis hingegen nach der Anzahl der befahrenen Normalwaben.
- 2.5 Findet die gesamte Fahrt in einer der Umlandwaben um Kaiserslautern, Pirmasens oder Zweibrücken statt, gilt Preisstufe 21.
- 2.6 Für den Übergang in die 1. Klasse gelten besondere Regelungen (siehe Ziffer 8.2).

3. Fahrscheine im Gelegenheitsverkehr

3.1 Einzel-Tickets

3.1.1 Es werden Einzel-Tickets für Erwachsene und für Kinder ausgegeben. Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

Inhaber/innen einer BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) haben die Möglichkeit, einen Einzelfahrschein zu einem besonderen Preis zu erwerben (BC-Ticket siehe Fahrpreistafel).

3.1.2 Einzel-Tickets gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden.

3.1.3 Entwertete Einzel-Tickets sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

3.1.4 Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzel-Tickets ist unzulässig.

3.1.5 Einzel-Tickets gelten ab Entwertung:

in den Ortstarifen und in der Preisstufe 1	60 Minuten
in den Preisstufen 2, 21 und in den Stadttarifen (HD, MA/LU)	90 Minuten
in den Preisstufen 3 – 5	180 Minuten
in den Preisstufen 6 – 7	360 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

3.2 5-Fahrten-Ticket

3.2.1 5-Fahrten-Tickets werden in Form von fünf zusammen zu erwerbenden Einzelabschnitten für bestimmte Preisstufen verkauft.

3.2.2 5-Fahrten-Tickets sind vor Fahrtantritt zu entwerten. Die Bestimmungen zu den Einzel-Tickets gelten entsprechend.

3.2.3 Die Gültigkeit der erworbenen 5 Einzelabschnitte der 5-Fahrten-Tickets endet 6 Monate nach Kaufdatum, ab diesem Zeitpunkt werden die einzelnen Abschnitte ungültig.

3.3 Tages-Tickets

3.3.1 Das Tages-Ticket wird in folgenden Varianten angeboten:

Tages-Ticket	für eine Person sowie deren Familienkinder und Enkel bis einschließlich 14 Jahren
Tages-Ticket Familie	für zwei Personen sowie deren Familienkinder und Enkel bis einschließlich 14 Jahren
Tages-Ticket Gruppe	für bis zu 5 Personen

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als erwachsene Person berücksichtigt.

3.3.2 Das Tages-Ticket ist zu entwerten, falls es nicht bereits entwertet ausgegeben wird.

3.3.3 Das Tages-Ticket wird für 4 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, die beim Kauf als Startwabe eingetragen wurde oder in der die Karte entwertet worden ist. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

Preisstufe 0, Preisstufe 1 und Preisstufe City

Stadttarife Heidelberg, Mannheim/Ludwigshafen

Preisstufen 2, 21 und 3

Gesamtes Verbundgebiet

3.3.4 Das Tages-Ticket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Das Tages-Ticket gilt vom Zeitpunkt der Entwertung bis 3:00 Uhr des Folgetages. Bei Entwertung an Freitagen oder an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen gilt das Tages-Ticket bis 6:00 Uhr des Folgetages. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

3.3.5 An Wochenenden erweitert sich die Geltungsdauer bei Entwertung am Samstag bis Montag 3:00 Uhr. Grenzt an das Wochenende direkt ein gesetzlicher Feiertag in mindestens einem der drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz, erweitert sich die Geltungsdauer bei Entwertung am Samstag bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr.

3.3.6 An Ostern gilt das Tages-Ticket bei Entwertung am Karfreitag oder Karsamstag oder Ostersonntag bis zum darauffolgenden Dienstag 3:00 Uhr.

3.3.7 Kindergartengruppen in Begleitung können bis zu einer Gruppengröße von 30 Personen mit einem Tages-Ticket Gruppe (für fünf Personen) der entsprechenden Preisstufe die Verkehrsmittel im VRN benutzen. Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und dem Kindergarten ist hiervon ausgenommen.

3.3.8 Schulklassen allgemeinbildender Vollzeitschulen können bis zu einer Gruppengröße von 30 Personen inkl. Begleitung mit einem Tages-Ticket Gruppe (für fünf Personen) Preisstufe Verbundgebiet am Gültigkeitstag die Verkehrsmittel im VRN benutzen.

Allgemeinbildende Vollzeitschulen im Sinne dieser tariflichen Regelung sind alle staatlichen oder privaten Schulen sowie Förderschulen jeweils in Vollzeit, die nicht mit einem Berufsabschluss enden.

Ab einer Gruppengröße von 10 Personen ist die Fahrt mind. 10 Werkstage im Voraus anzumelden. Eine Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Angebotskapazitäten möglich und erst nach Bestätigung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.4 5-Tage-Ticket

3.4.1 Das 5-Tage-Ticket wird in Form von 5 zusammen zu erwerbenden Tages-Tickets verkauft.

3.4.2 Ein Tages-Ticket-Abschnitt ist vor Fahrtbeginn zu entwerten.

3.4.3 Die Gültigkeit der erworbenen Tage-Ticket-Abschnitte des 5-Tage-Tickets endet 6 Monate nach Kaufdatum, ab diesem Zeitpunkt werden die einzelnen Tage-Ticket-Abschnitte ungültig.

3.4.4 Die Bestimmungen für Tages-Tickets gelten entsprechend.

4. Monatskarten

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

4.1.1 Der räumliche Geltungsbereich der Monatskarte wird in Form der Wabenummern nach den vom Fahrgäst gewünschten Fahrtstrecken auf der Monatskarte abgebildet.

4.1.2 Für die Orts- und Stadttarife wird anstelle der Wabenummern der Orts- bzw. Stadtnamen eingetragen.

4.1.3 Bei Fahrten über 3 Waben (Preistufen) und mehr wird „VRN-Verbundgebiet“ eingetragen.

4.1.4 Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen Monatskarten zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

4.2 Monatskarten (Erwachsene)

4.2.1 Monatskarten werden mit flexiblen Gültigkeitsbeginn angeboten. Diese gelten ab dem 1. Gültigkeitstag bis 12:00 Uhr des gleichen Tages des Folgemonats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt die Karte bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

4.2.2 Analog ausgegebene Monatskarten werden übertragbar ausgegeben. Übertragbare Monatskarten können an eine beliebige Person zur Benutzung weitergegeben werden. Bei übertragbaren Monatskarten gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt nur für den Zeitraum, in dem die Monatskarte beim Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde, das bedeutet, die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes wird für die Erstattung nicht anerkannt.

4.2.3 Abweichend von I. 2. gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: Monatskarten (persönlich und übertragbar) berechtigen montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz ganztagig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen ohne Altersbeschränkung oder einer weiteren Person und einer unbegrenzten Zahl von Familienkindern/Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahren.

Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

4.2.4 Für den Übergang in die 1. Klasse gilt Ziffer 7.2

4.3 Monatskarten Ausbildung

4.3.1 Monatskarten Ausbildung werden an den in Anlage 4 genannten Berechtigtenkreis ausgegeben. Die rechtmäßige Benutzung der Monatskarte Ausbildung ist auf Verlangen durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

4.3.2 Monatskarten Ausbildung werden mit flexiblen Gültigkeitsbeginn angeboten. Diese gelten ab dem 1. Gültigkeitstag bis 12:00 Uhr des gleichen Tages des Folgemonats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt die Karte bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

4.3.3 Monatskarten Ausbildung sind nicht übertragbar.

4.3.4 Es gibt keine von I. 2. abweichende Mitnahmeregelung.

4.3.5 Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

4.4 Entdecker-Ticket

Das Entdecker-Ticket ist eine verbundweit gültige persönliche Monatskarte für beliebig häufige Fahrten. Zum Erwerb des Entdecker-Tickets berechtigt sind Personen, die sich in den letzten zwölf Monaten in einer Gemeinde innerhalb des VRN an- oder ummeldet haben. Diese Berechtigung gilt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der An- bzw. Ummeldung.

Es gilt ein besonderer monatlicher Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle). Das Entdecker-Ticket ist nicht übertragbar. Es gilt keine von I. 2. abweichende Mitnahmeregelung.

5. Jahreskarten

5.1 Allgemeine Regelungen für Jahreskarten

5.1.1 Zustandekommen des Vertrages

5.1.1.1 Jahreskarten werden bei einem gem. §4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar genannten zum Vertrieb berechtigten Unternehmen bestellt.

5.1.1.2 Bei persönlichen Jahreskarten ist dem Bestellschein bzw. der digitalen Bestellung ein aktuelles Lichtbild beizulegen. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

5.1.1.3 Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden.

Abweichend davon ist es grundsätzlich möglich, abhängig vom ausgebenden Unternehmen, den Vertrag zu jedem beliebigen Anfangsdatum zu beginnen.

Dies gilt nicht bei Jahreskartenverträgen für Schüler und Auszubildende. Es gibt keinen Anspruch auf Sofortausstellung einer Jahreskarte. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Wochen bis zum Beginn der Abonnementlaufzeit.

5.1.1.4 Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte oder der Zusendung der Zugangsdaten für das digitale Abo zu Stande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzugeben.

5.1.2 Dauer des Jahreskartenvertrages

Der Jahreskartenvertrag gilt für mindestens zwölf Monate, ab dem 1. Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgejahres 12:00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag gelten die Jahreskarten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Wird eine Jahreskarte oder ein Ticket im Abonnementverfahren nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement um weitere zwölf Monate (außer bei Barzahlung).

5.1.3 Kündigung des Vertrages

5.1.3.1 Der Abonnementvertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen monatlich kündbar. Im Fall einer Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist gelten die für die jeweilige Jahreskarte bestehenden Regeln zur Kündigung.

5.1.3.2 Bei Änderungen der die Jahreskarte betreffenden Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen kann der Jahreskartenvertrag zum Zeitpunkt der Änderung außerordentlich gekündigt werden, soweit sich für den Jahreskartenkunden wirtschaftliche Nachteile ergeben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen. In diesem Falle werden keine Nachforderungen erhoben.

5.1.3.3 Die Jahreskarte ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Diese Regelung gilt nicht für digitale Jahreskarten. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte oder bei unbefristeten Jahreskarten max. bis zur Höhe eines Jahresbeitrags. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

5.1.4 Verlust oder Zerstörung

5.1.4.1 Bei Verlust oder Zerstörung von persönlichen Tickets im Abonnement im Scheck-Kartenformat oder als Chipkarte erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro ein Ersatzticket. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Tickets im Abonnement im Scheck-Kartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro je Vertragsjahr einmalig ein Ersatzticket.

5.1.4.2 Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf dem Ticket ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht möglich. Das Beförderungsentgelt für abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarten wird nicht erstattet. Die als abhandengekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich angezeigt und die Jahreskarte abgeliefert werden. Bei Weiternutzung der ungültigen Jahreskarte wird ein Beförderungsentgelt für jeden Monat der weiteren Nutzung erhoben, jedoch in Summe maximal in Höhe eines Jahresbeitrags. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

5.1.5 Bezahlung der Jahreskarten

Die Tickets können nur im Abonnement mit monatlicher Bezahlung bezogen werden. Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich im Voraus mindestens für die Dauer von zwölf Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto bei einem Geldinstitut mit Sitz in Deutschland abgebucht.

Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-Mandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend aus dem SEPA Basis Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsüberprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

5.1.6 Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum jeweiligen Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnierten anfallen, zu übernehmen. Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Lastschrift-Mandat, so kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg oder persönlich zurückgegeben werden. Ziffer 5.1.3 gilt entsprechend.

5.1.7 Änderung des Kontos

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist ein neues SEPA Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats zu erteilen und einzureichen.

5.1.8 Wohnungswchsel

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswchsel anzugeben. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wohnungswechsels entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5.1.9 Haftung

Der Jahreskartenkunde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

5.2 Preisstufenabhängige Jahreskarten

5.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

5.2.1.1 Der räumliche Geltungsbereich der presstufenabhängigen Jahreskarte wird in Form der Wabenummern nach den vom Fahrgärt gewünschten Fahrtstrecken auf der Jahreskarte abgebildet.

5.2.1.2 Für die Orts- und Stadt tarife wird anstelle der Wabenummern der Stadtname eingetragen.

5.2.1.3 Bei Fahrten über 3 Waben (Preisstufen) und mehr wird „VRN-Verbundgebiet“ eingetragen.

5.2.1.4 Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen presstufenabhängige Jahreskarten zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

5.2.2 Persönliche und übertragbare Jahreskarten

Es werden persönliche und übertragbare Jahreskarten ausgegeben. Übertragbare Jahreskarten werden ohne Lichtbild ausgegeben und können an eine beliebige Person zur Benutzung weitergegeben werden.

Bei übertragbaren Jahreskarten gelten die unter §10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt nur für den Zeitraum, in dem die Jahreskarte beim Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde, das bedeutet, die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgäste wird für die Erstattung nicht anerkannt.

5.2.3 Mitnahmemöglichkeit

Abweichend von I. 2. gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: Jahreskarten (persönlich und übertragbar) berechtigen montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen ohne Altersbeschränkung oder einer weiteren Person und allen Familienkindern/Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahren.

Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

5.2.4 Kündigung

Es gilt Ziffer 5.1.3

Wird der Jahreskartenvertrag vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monatsfrist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

5.3 Rhein-Neckar-Ticket

5.3.1 Geltung

Das Rhein-Neckar-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte.

5.3.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von I. 2. abweichende Mitnahmeregelung.

5.3.3 Kündigung

Es gilt Ziffer 5.1.3

Wird das Rhein-Neckar-Ticket vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monatsfrist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis der Monatskarte Verbundgebiet für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises des Rhein-Neckar-Tickets nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

5.4 Rhein-Neckar-Ticket Plus

5.4.1 Geltung

Das Rhein-Neckar-Ticket Plus ist eine verbundweit gültige, übertragbare Jahreskarte. Übertragbar bedeutet, dass das Rhein-Neckar-Ticket Plus an eine beliebige Person zur Benutzung weitergegeben werden kann. Die unter §10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt gelten nur für den Zeitraum, in dem die Jahreskarte beim Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde, das bedeutet, die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes wird für die Erstattung nicht anerkannt. Ein Rhein-Neckar-Ticket Plus wird aktuell nur analog ausgegeben.

5.4.2 Mitnahmeregelung

Abweichend von I. 2. gilt folgende Mitnahmeregelung:
Das Rhein-Neckar-Ticket Plus berechtigt montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen ohne Altersbeschränkung oder einer weiteren Person mit allen Familienkindern/Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahren.
Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

5.4.3 Kündigung

Es gilt Ziffer 5.1.3.

Wird das Rhein-Neckar-Ticket Plus vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monatsfrist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis der Monatskarte Verbundgebiet für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises des Rhein-Neckar-Tickets Plus nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgäst unbenommen.

5.6 Job-Ticket

5.6.1 Geltung

Das Job-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte.

Es wird unterschieden in Job-Ticket I mit Grundbeitrag – entweder als mitarbeiterorientiertes oder nutzerorientiertes Modell – und Job-Ticket II mit einer Mindestabnahmemenge. Voraussetzung für den Erwerb eines Job-Tickets ist ein entsprechender Rahmenvertrag. Das Job-Ticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der beim Job-Ticket I zu zahlende Grundbeitrag sowie der Ticketpreis (Job-Ticket I und II) sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Fahrtberechtigung

wird durch die monatliche Zahlung von Grundbeitrag (Job-Ticket I) und Ticketpreis jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

5.6.2 Job-Ticket I – mit Grundbeitrag

Das Job-Ticket I wird ab einer Mindestanzahl von zehn Mitarbeitenden angeboten.

5.6.2.1 Job-Ticket I –

Grundbeitrag mitarbeiterorientiert

Die Vereinbarung beinhaltet die Zahlung eines Grundbeitrages für alle Beschäftigten des Unternehmens, unabhängig davon, ob sie das Job-Ticket beziehen oder nicht. Zu den Beschäftigten eines Unternehmens zählen: Voll- und Teilzeitkräfte. Die Höhe des Grundbeitrages ist je nach Mitarbeiteranzahl des Unternehmens gestaffelt. Der Grundbeitrag wird monatlich abgerechnet.

5.6.2.2 Job-Ticket I –

Grundbeitrag nutzerorientiert

Die Vereinbarung beinhaltet die Zahlung des Grundbeitrages ausschließlich für die Beschäftigten des Unternehmens, die das Job-Ticket beziehen. Voraussetzung ist, dass innerhalb dieser Vereinbarung mindestens zwei Mitarbeitende das Job-Ticket nutzen. Für jeden Job-Ticket-Nutzer entrichtet die Firma den Grundbeitrag in Höhe der Differenz zwischen Job-Ticket und Rhein-Neckar-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Tarif des VRN. Für die Errechnung des Grundbeitrages ist die Anzahl der Nutzer im abgerechneten Monat maßgebend.

5.6.3 Job-Ticket II – mit Mindestabnahmemenge

Der Ticketpreis des Job-Ticket II entspricht dem Ticketpreis des Rhein-Neckar-Tickets. Eine Vereinbarung zum Job-Ticket II kommt dann zustande, wenn vom Unternehmen eine Mindestabnahmemenge von 200 Job-Tickets II bezogen werden und sich der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens 20 % des Job-Ticket-Preises zu übernehmen. Das Unternehmen erhält mit steigender Zahl der Nutzer eine Rückvergütung auf den Arbeitgeberanteil ab einer Mindestabnahme von 2.000 Nutzern des Job-Tickets II:

Anzahl Nutzer/Rückvergütung auf AG-Anteil

- ab 2.000: 4 %
- ab 4.000: 8 %
- ab 5.000: 12 %
- ab 6.000: 16 %
- ab 7.000: 20 %

5.6.4 Mitnahmemöglichkeit

Abweichend von I. 2. gilt für das Job-Ticket I und für das Job-Ticket II folgende Mitnahmeregelung: Das Job-Ticket berechtigt montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen ohne Altersbeschränkung oder einer weiteren Person und allen Familienkindern/Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahren.

Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

5.6.5 Kündigung

Es gilt Ziffer 5.1.3

5.6.5.1 Werden das Job-Ticket I oder das Job-Ticket II vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) von Mitarbeitenden, die nicht aus dem Unternehmen ausscheiden, mit dem eine Job-Ticketvereinbarung besteht, aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem monatlichen Preis des Rhein-Neckar-Ticket Plus beim Job-Ticket I und beim Job-Ticket II für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des 12-fachen Monatsabonnementpreises des Job-Tickets I bzw. des Job-Tickets II nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgäst unbenommen.

5.6.5.2 Gibt der/die Job-Ticket-Inhaber/in das Job-Ticket nach einer Kündigung nicht zurück, so wird für jeden Monat der weiteren Nutzung des Job-Tickets ein Beförderungsentgelt in Höhe des monatlichen Preises des Rhein-Neckar-Tickets erhoben. Die Pflicht zur Rückgabe des Job-Tickets bleibt hiervon unberührt.

5.7 Karte ab 60

5.7.1 Geltung

Die Karte ab 60 ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und ist gültig ab dem Monat, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Alternativ kann die Karte ab 60 auch bezogen werden von Personen, die nach Sozialgesetzbuch SGB VI Erwerbsunfähigkeit- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten. Bei Bestellung der Karte ab 60 ist der Personalausweis oder der Rentenbescheid (Bescheinigung des Versorgungsamtes bzw. eine Dienstunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen.

5.7.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von I. 2. abweichende Mitnahmeregelung.

5.7.3 Kündigung

Es gilt Ziffer 5.1.3

Wird die Karte ab 60 vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis der Monatskarte der Preisstufe 2 für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises der Karte ab 60 nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgärt unbekommen.

5.8 Jahreskarten Ausbildung

Jahreskarten Ausbildung sind nicht übertragbar.

Sie können nur von Personen erworben werden, die die Voraussetzung nach Anlage 4 der Tarifbestimmungen erfüllen.

Folgende Jahreskarten Ausbildung werden angeboten:

- das MAXX-Ticket

5.8.1 Geltung**5.8.1.1 Räumliche Geltung**

Das MAXX-Ticket gilt als Jahreskarte im gesamten VRN-Verbundgebiet inklusive der Westpfalz.

5.8.1.2 Zeitliche Geltung

Das MAXX-Ticket gilt ohne zeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet (inkl. Westpfalz).

5.8.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von I. 2. abweichende Mitnahmeregelung.

5.8.3 Kündigung

Es gilt Ziffer 5.1.3

5.8.3.1 Wird das MAXX-Ticket vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis der Monatskarte Ausbildung Preisstufe 2 für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises des MAXX-Tickets nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung.

Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgärt unbekommen.

5.8.4 Besonderheiten

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

5.9. Deutschland-Ticket**5.9.1 Geltung**

Für das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschland-Ticket gelten die einheitlichen Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung.

Siehe Fahrpreistabelle und Anlage 7 zu Teil 1 Allgemeine Tarifbestimmungen – Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket.

**5.9.2 Besonderheiten Deutschland-Ticket
im VRN-Abonnement**

Die unter Ziffer 5.1 genannten allgemeinen Regelungen für Jahreskarten gelten mit folgenden Einschränkungen:

- Ziffer 5.1.2 Dauer des Jahreskartenvertrages wird nicht angewandt. Das Deutschland-Ticket ist monatlich kündbar. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich erfolgen.
- Ziffer 5.1.5 Bezahlung der Jahreskarten. Eine Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus ist beim Deutschland-Ticket nicht möglich.

5.9.3 Besonderheiten Deutschland-Ticket als Job-Ticket im VRN

Das Deutschland-Ticket wird als Job-Ticket im VRN angeboten, sofern der Arbeitgeber einen Zuschuss von mindestens 25 % des rabattierten Fahrpreises Deutschland-Ticket Job leistet.

5.9.4 Besonderheiten D-Ticket JugendBW

Auf der Grundlage der einheitlichen Vorgaben des Landes gelten die gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg für das Angebot D-Ticket JugendBW in der jeweils gültigen Fassung.

Siehe Teil 1 Allgemeine Tarifbestimmungen – Anlage 8 Tarifbestimmungen für das D-Ticket JugendBW.

5.9.5 Deutschland-Ticket Semester

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semester-ticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschland-Ticket Semester angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket Semester beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semester-ticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschland-Ticket Semester hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

6. Semester-Tickets

6.1 Geltung

Das Semester-Ticket erhalten alle Studierenden einer Hochschule, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem VRN getroffen hat. Das Semester-Ticket, oder falls vereinbart, der Studierendenausweis mit entsprechender Kennzeichnung, gilt entweder mit integriertem Lichtbild oder nur in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis als persönliche Zeitkarte für die Dauer des laufenden Semesters. Die Gültigkeit erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.

Das VRN-Semester-Ticket gilt grundsätzlich im gesamten Verbundgebiet.

6.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von I. 2. abweichende Mitnahmeregelung.

6.3 Kündigung

Das Semester-Ticket kann nicht gekündigt werden.

6.4 Erstattung

Eine Erstattung oder Teilerstattung wegen ganz oder teilweise nicht genutzten Fahrten wird nicht gewährt.

6.5 Besonderheiten

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

7. Besondere Fahrpreise/Fahrscheine

7.1 Anschluss-Ticket

7.1.1 Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich einer VRN-Zeitkarte hinaus ist für die Weiterfahrt ein Anschluss-Ticket zu lösen.

7.1.2 Es werden Anschluss-Tickets für Erwachsene und für Kinder angeboten.

7.1.3 Das Anschluss-Ticket ist bei Fahrtantritt zu entwerfen, falls es nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. Für jede im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen wird ein Anschluss-Ticket benötigt.

7.1.4 Das Anschluss-Ticket gilt verbundweit, aber nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der VRN-Zeitkarte; die Geltungsdauer beträgt max. 360 Minuten.

7.1.5 Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

7.2 Benutzung der 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse ist eine Zusatzkarte (Zuschlag) erforderlich. Maßgebend für den Preis dieses Zuschlags ist die Preisstufe der zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse. Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse ergeben sich aus der Fahrpreistabelle. Zuschläge gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrschein.

7.2.1 Zuschläge für einzelne Fahrten

Für den Zuschlag gelten die Tarifbestimmungen für Einzel-Tickets (Ziffer 3). Für Kinder gibt es keine besondere Ermäßigung, mit der Ausnahme, dass zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als ein Erwachsener gelten.

7.2.2 Zuschlag 1. Klasse für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird ein Zuschlag 1. Klasse zu Monatskarten ausgegeben. Der Zuschlag 1. Klasse gilt nur für den/die Inhaber/in der Zeitkarte. Die BahnCard 100 2. Klasse berechtigt zum Kauf eines Zuschlags 1. Klasse.

7.3 bleibt frei

7.4 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrrädern, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

7.5 Unentgeltliche Beförderung

7.5.1 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
Polizeivollzugsbeamte der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz in Uniform sowie Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden in den Verbundverkehrsmitteln des VRN unentgeltlich befördert. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

7.5.2 Mobiler Dienst der Bahnhofmission

Mitarbeitende der Bahnhofmission mit Fahrauftrag der Bahnhofmission Mobil sowie ihrem gültigen Dienstausweis, werden in den Verbundverkehrsmitteln des VRN unentgeltlich befördert.

7.5.3 Beförderung von Kriminalbeamten

Kriminalbeamte und Kriminalbeamten des Landes Baden-Württemberg, die deutlich als Polizeibeamte zu erkennen sind (eindeutig und sichtbares Tragen des K-Etuis), werden in den Verbundverkehrsmitteln des VRN unentgeltlich befördert. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

7.5.4 Begleitservice „mobisaar“ (Lotsen)

Ausweisinhaber (Lotsen) im Begleitservice „mobisaar“ werden auf folgenden verbundüberschreitenden Linien/-abschnitten unentgeltlich befördert:

- Homburg – Einöd – Zweibrücken
- Blieskastel – Zweibrücken
- Homburg – Waldmohr – Schönenberg-Kübelberg (Gesamtverkehr)
- Homburg – Martinshöhe
- Kirrberg (HOM-) / Martinshöhe – Zweibrücken
- Brenschelbach / Peppenkum – Zweibrücken
- alle Linien innerhalb Zweibrücken (Wabe 710)

7.6 Mitnahme von Tieren

7.6.1 Für Hunde ist ein Fahrschein für Kinder (Einzel-Ticket oder 5-Fahrten-Ticket) zu lösen oder eine Monatskarte für Hunde zu beziehen. Bei Fahrscheinen mit Mitnahmeregelung (Monats-, Jahreskarte, Job-Ticket, Tages-Ticket) gelten die dort geregelten Bestimmungen zur Hundemitnahme.

Hunde in einer Hundetransportbox und Hunde gemäß SGB IX sowie Assitenzhunde gem. AHundV werden unentgeltlich befördert.

7.6.2 Kleine Tiere gemäß § 12 (1), (3) und (4) Beförderungsbedingungen werden unentgeltlich mitgenommen.

7.7 Mitnahme von Sachen

7.7.1 Fahrräder

7.7.1.1 Die Fahrradmitnahme im VRN ist grundsätzlich kostenfrei. Sofern die Fahrradmitnahme nicht ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 3), ist montags bis freitags an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ein Einzel-Ticket Fahrrad oder eine Monatskarte Fahrrad gemäß Preistafel zu lösen. Inhaber/innen eines VRN-Jahresabonnements oder einer Halbjahreskarte können eine Jahreskarte zur Fahrradmitnahme erwerben. Das Einzel-Ticket Fahrrad und die Monatskarte Fahrrad berechtigen im Rahmen der bestehenden Regelungen der Verkehrsunternehmen Gemäß § 11 und Anlage 1 der Beförderungsbedingungen zur Mitnahme eines Fahrrades.

7.7.1.2 Inhaber/innen einer BahnCard 100 können in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der DB Normalspur ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.

7.7.1.3 Die Fahrradmitnahme kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Anlage zu den Beförderungsbedingungen – „Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“.

7.7.2 Sonstige Sachen

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrtstühle, ein Paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgeführt werden.

Anlage 1

Linien und Linienabschnitte, die aus dem Verbundraum aus- und wiedereinbrechen und auf denen bei durchgehender Abfertigung der Verbundtarif anzuwenden ist

Wabe-Nr. von-nach	Fahrt über	Zuschlag (Preisstufe)
12-13	Gau Odernheim	2
12-22	Gau Heppenheim	–
11-21	Nieder-Wiesen – Bechenheim	–

Anlage 2**Besondere und ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Fahrscheinen****1. Für Papier-/konventionelle Fahrscheine**

Papier-/konventionelle Tickets müssen bei Fahrtantritt entwertet werden, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden.

Monatskarten bestehen aus einem einzigen Fahrschein. Bei Monatskarten Ausbildung muss der Vor- und Nachname auf dem Fahrschein eingetragen sein bzw. mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen werden.

Die rechtmäßige Benutzung der Monatskarte ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Der Fahrgäst hat die Zeitkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gilt §8 der Beförderungsbedingungen.

2. Für Jahreskarten im Kartenformat oder in digitaler Form (VRN-Abo mobile)**2.1 Fahrscheinsortiment**

Im VRN können Jahreskarten wahlweise im Kartenformat oder in digitaler Form zum Herunterladen auf ein Smartphone ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Zeitkarten in digitaler Form besteht nicht.

2.2 Ausgabe

Die digital ausgegebenen Zeitkarten im Abonnement sind personengebunden und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

2.3 Wechsel des Ausgabemediums

Ein Wechsel von einem digital ausgegebenem Ticket in eine Chipkarte oder in ein Ticket im Kartenformat ist gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 Euro möglich.

3. Für Fahrscheine zum Selbstausdruck (VRN-online-Ticket)

3.1 Fahrscheinsortiment

Im VRN werden Fahrscheine nach Wabentarif als Online-Ticket zum Selbstausdruck angeboten.

Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrscheinen zum Selbstausdruck besteht nicht.

3.2 Ausgabe

3.2.1 VRN-Online-Tickets sind personengebunden. Die personalisierten Online-Tickets können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Voraussetzung für den Erwerb des Online-Tickets ist der Besitz eines gültigen Kontrollmediums mit Lichtbild zur Personalisierung des Online-Tickets. Online-Tickets sind nur in Verbindung mit dem auf dem Ticket angegebenen Kontrollmedium gültig.

3.2.2 VRN-Online-Tickets berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel der am Verkehrsverbund Rhein-Neckar beteiligten Unternehmen entsprechend der auf dem Ticket angegebenen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Eine Entwertung der Tickets bei Fahrtantritt ist nicht erforderlich.

3.2.3 VRN-Online-Tickets werden den Kunden in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Der Link zum Herunterladen des Tickets wird nach Abschluss des Bestellvorgangs angezeigt und zudem per E-Mail versandt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterladen, anzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken.

Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein.

3.3 Erstattung

VRN-Online-Tickets können nicht storniert, widerufen oder zurückgegeben werden, da diese kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden könnten und ein Nachweis der Nichtnutzung durch den Kunden somit nicht möglich ist.

4. Für das Handy-Ticket

4.1 Fahrscheinsortiment

Im VRN werden Fahrscheine als Handy-Ticket angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrscheinen als Handy-Ticket besteht nicht. Die Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren erfolgt mobil oder über das Internet.

4.2 Ausgabe

VRN-Handy-Tickets sind personengebunden. Sie können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Voraussetzung für den Erwerb des Handy-Tickets ist der Besitz eines amtlichen Lichtbildausweises zur Personalisierung des Handy-Tickets. Die per Mobiltelefon erworbenen Fahrscheine gelten als entwertet.

4.3 Kaufzeitpunkt

Der Kauf der vorstehend genannten Fahrscheine per Mobiltelefon muss vor Betreten des Fahrzeuges abgeschlossen sein. Wird der Kauf per Mobiltelefon erst nach Betreten des Fahrzeuges über die Handy-Ticket-Software angefordert, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. §9 (2) der Beförderungsbedingungen erhoben wird. Das Prüfpersonal ist berechtigt, den Fahrgäst aufzufordern, den auf dem Display des Handys abgebildeten Fahrschein vollständig vorzuzeigen bzw. zur weiteren Kontrolle die Eingabe der Prüfziffer zu verlangen.

4.4 Erstattung

Die per Mobiltelefon erworbenen Fahrscheine gelten als entwertet und werden daher nicht erstattet.

4.5 Besonderheit

Übersteigt der Preis für eine per Fahrtauskunft ermittelte Fahrt den Preis, der im Luftlinientarif gem. II. für die Verbindung zwischen Start- und Zielhaltestelle gegolten hätte, wird der Preis des Luftlinientarifs angewendet, falls der Kunde in der App die Bestpreisfunktion auswählt.

In diesem Fall wird hierzu die kostengünstigste

Tarifkombination ermittelt aus:

- Preis pro Fahrt gemäß Ziffern 2.1 und 2.2
- Preiskappung pro Tag gem. Ziffer 2.3.1
- Preiskappung pro Monat.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen Gründen nicht umzusetzen ist.

In diesem Fall muss der Kunde bei der Registrierung darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung in dieser App nicht angeboten werden kann.

Anlage 3

Abweichungen von der Wabentarifsystematik

1. Stadt tarife

1.1 Geltungsbereich

Der Stadt tarif Heidelberg (Stadt tarif HD) gilt für Fahrten innerhalb der Wabe 125.

Der Stadt tarif Mannheim/Ludwigshafen (Stadt tarif MA/LU) gilt für Fahrten innerhalb der Waben 74, 83, 84, 94, 103 und 104.

1.2 Sonderregelungen innerhalb des Geltungsbereiches der Stadt tarife

City-Tarif Ludwigshafen

Der City-Tarif Ludwigshafen ist gültig innerhalb des Haltestellendreiecks LU-Hbf – LU-Mitte/Berliner Platz – LU-Rathaus/Rheingalerie.

Kurzstrecken-Ticket innerhalb der Stadt tarife

Das Kurzstrecken-Ticket ist gültig für eine Fahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen ausschließlich in den vom Geltungsbereich eines Stadt tarifes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Kurzstrecken-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienen personennahverkehrs auf Regelspur.

Das Kurzstrecken-Ticket ist zu entwerten und gilt ausschließlich ab der auf dem Ticket aufgedruckten Start haltestelle.

Aktuell wird das Kurzstrecken-Ticket angeboten in:

- Heidelberg

Stadtteil-Ticket innerhalb der Stadt tarife

Das Stadtteil-Ticket ist gültig für eine Fahrt ausschließlich innerhalb eines Stadtteils in den vom Geltungsbereich eines Stadt tarifes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Stadtteil-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienen personennahverkehrs auf Regelspur.

Die Zuordnung der Haltestellen zu den Stadtteilen ist online unter www.vrn.de veröffentlicht.

Das Stadtteil-Ticket ist zu entwerten und gilt aus-

schließlich ab der auf dem Ticket aufgedruckten Starthaltestelle.

Aktuell wird das Stadtteil-Ticket angeboten in:

- Heidelberg

2. Lokale Tarife

2.1 „Preisstufe 0 und Preisstufe City (Westpfalz)“

Die Preisstufe 0 und die Preisstufe City (Westpfalz) gelten für Fahrten in den Kommunen bzw. Ortsteilen, die eine besondere Vereinbarung dazu getroffen haben.

Die Preisstufe 0 gilt in folgenden Kommunen:

- Bürstadt
- Eberbach
- Edingen–Neckarhausen
- Heppenheim
- Herxheim (SÜW)
- Ilvesheim
- Landau
- St. Leon-Rot
- Viernheim
- Walldorf (für Einzel-Tickets gilt der Ortstarif)

In folgenden Kommunen mit Einschränkungen:

- Alzey (Buslinien Kernstadt und zum Stadtteil Weinheim)
- Buchen (Kernstadt)
- Hilsbach–Weiler (Grundschule)
- Sinsheim (Kernstadt und innerhalb der Stadtteile)
- Walldürn (Kernstadt)
- Wiesloch (Kernstadt und innerhalb von Baiertal, Schatthausen und Frauenweiler)
- Zwischen Wiesloch (Kernstadt) und Frauenweiler

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 0 jeweils für Fahrten innerhalb und zwischen folgenden Gemeinden, Ortschaften und Haltestellen im Main-Tauber-Kreis und der Wabe 635 (geographisch sortiert von Freudenberg bis Creglingen):

- Freudenberg
- Tremhof/Abzw. Boxtal
- Boxtal/Rauenberg/Wessental/Ebenheid

- Mondfeld/Grünenwört/Bestenheid/Glashütte
- Wertheim/Bestenheid/Glashütte/Eichel/Waldenhausen/Reinhardshof/Wartberg/ Vockenrot/Hofgarten/Neuhof
- Urphar/Dietenhan/Lindelbach
- Bettingen/Dertingen/Almosenberg/Kembach/Höhefeld
- Reicholzheim
- Bronnbach
- Steingasse/Nassig/Sachsenhausen/Dörlesberg
- Sonderriet/Ernsthöfe
- Gamburg/Niklashausen
- Wenkheim/Brunntal/Werbachhausen
- Werbach/Hochhausen
- Külsheim/Uissigheim
- Hundheim/Steinbach/Meßhöfe
- Tauberbischofsheim/Dienstadt/Impfingen/Dittigheim/Dittwar
- Großrinderfeld/Ilmspan
- Gerchsheim/Schönfeld
- Königheim/Weikerstetten/Gissigheim
- Pülfingen/Hof Birkenfeld/Brehmen
- Distelhausen
- Grünsfeld/Paimar/Krensheim/Grünsfeldhausen/Zimmern/Kützbrunn
- Wittighausen/Poppenhausen/Oberwittighausen/Vilchband
- Reckerstal/Neubronn/Oesfeld/Bowiesen/Simmringen/Bernsfelden/Harthausen
- Messelhausen/Marstadt/Deubach/Oberbalbach/Sailtheim/Hofstetten
- Lauda/Gerlachsheim/Marbach/Oberlauda/Königshofen
- Königshofen/Unterbalbach/Edelfingen/Sachsenflur/Beckstein
- Unterschüpf/Oberschüpf/Lengenrieden/Kupprichhausen
- Buch/Ahornhof
- Boxberg/Eppingen/Wölchingen/Schweigern/Uiffingen/Angeltürn/Schwabhausen/Bob-stadt
- Eubigheim/Hohenstadt/Berolzheim/Schillingstadt
- Oberwittstadt/Schollhof
- Windischbuch
- Assamstadt
- Bad Mergentheim/Igersheim/Edelfingen/Löffelstelzen/Drillberg/Althausen/Neunkirchen

- Igersheim/Apfelbach/Markelsheim/Neuses/Holzbronn/Reisfeld
 - Stuppach/Lillstadt
 - Wachbach
 - Hachtel/Dörtel/Rot/Herbsthausen/Schönbühl
 - Rüsselhausen/Herrenzimmern
 - Weikersheim/Schäfersheim/Elpersheim/Honsbronn/Bronn
 - Nassau/Lichtenhöfe
 - Röttingen/Tauberrettersheim
 - Bieberehen/Klingen
 - Haagen/Laudenbach/Queckbronn
 - Niederstetten/Pfitzingen/Vorbachzimmern/Eichhof/Ermershausen/Sichertshausen/Oberstetten
 - Wermutshausen/Flugplatz Niederstetten/Heimberg/Wolkersfelden/Wildentierbach/ Dunzendorf/Rinderfeld/Ebersbronn/Streichenthal
 - Standorf/Oberndorf/Neubronn/Niederrimbach
 - Birkhöfe/Oberrimbach/Schmerbach/Lichtel
 - Creglingen/Münster/Craintal/Erdbach/Schirmbach
 - Frauenthal/Niedersteinbach/Waldmannshofen/Sechselbach/Reinsbronn
 - Schön/Freudenbach
 - Schonach/Burgstall/Finsterlohr/Archshofen
 - Blumweiler/Schwarzenbronn/Reutsachsen/Weiler/Wolfsbuch/Seldeneck
- Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung sind die Tickets 60 Minuten lang gültig.

2.3 Besondere Ortstarife

Für Fahrten in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf Ortsteile und Linien werden besondere Fahrscheine zu besonderen Ortstarifen ausgegeben (Fahrpreise siehe Preistabelle).

Bei den Einzel-Tickets ist Umsteigen gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung sind die Einzel-Tickets 60 Minuten lang gültig.

Ort	Tarif	Gültigkeit
City-Bus Eppelheim	Übertragbare Monatskarte für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Eppelheim nur auf der City-Bus-Linie 732.
Stadtbus Hockenheim	Persönliche Monatskarte für eine Person	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Hockenheim nur auf der Stadtbuslinie 731.
Viernheim	V-Card Viernheim	Gilt für Fahrten innerhalb der Stadt Viernheim (Wabe 75) nur für Inhaber/innen der V-Card Viernheim

Die Preisstufe City (Westpfalz) gilt:

- für die Innenstadt Zweibrücken (Wabe 709)
- für die Stadtverkehre Landstuhl (Wabe 844)
- für Kusel (Wabe 780)
- für Rodalben (Wabe 730)

2.2 Ortstarif

Der allgemeine Ortstarif gilt ausschließlich im Busverkehr in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf die genannten Linien oder Ortsteile:

- Gemeinde Biblis (Kreis Bergstraße)
- Gemeinde Dielheim (Rhein-Neckar-Kreis)
- Gemeinde Malsch (Rhein-Neckar-Kreis)
- Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis)
- Gemeinde Römerberg (Rhein-Pfalz-Kreis)
- Gemeinde Sandhausen (Rhein-Neckar-Kreis)

3. Preisstufe 21

Für Fahrten in den Umlandwaben gilt Preisstufe 21. Innerhalb der Umlandwaben kann auch die Preisstufe 1 genutzt werden, sofern die gesamte Fahrt innerhalb einer einzelnen Normalwabe stattfindet.

Die Umlandwaben sind:

Umlandbereich	Waben
Homburg*	VRN-Waben: 714, 765, 784, 787, 813, 840 saarW-Waben: 541, 542 (mit 599)
Kaiserslautern	100, 800, 801, 818, 819, 821, 825, 826, 827, 845, 847, 857, 990
Pirmasens	700, 721, 723, 725, 730, 731, 733, 738, 744, 746, 748, 751, 753
Zweibrücken*	VRN-Waben: 709, 710, 711, 712, 713, 715, 716, 718, 742, 744 saarW-Waben: 541, 542 (mit 599)

*) Für verbundüberschreitende Fahrten zwischen den Waben im VRN-Verbundgebiet und den Waben im Übergangsbereich zum saarW.

Anlage 4

Berechtigte für Zeitkarten Ausbildung

Monats- und Jahreskarten Ausbildung werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, Fernuniversitäten (z. B. Hagen) mit Ausnahme der Verwaltungskademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- i) Austauschschüler und Austauschstudenten.

3. Die Berechtigung zum Erwerb von Monats- und Jahreskarten Ausbildung hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) und i) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den

Fällen der Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Anlage 5

Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Im Geltungsbereich des VRN-Gemeinschaftstarifes werden folgende Fahrausweisgattungen bzw. Fahrpreisermäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrausweisgattung Fahrpreisermäßigung	Anerkannt in den Fahrzeugen folgender Verkehrsunternehmen
Großkundenabonnements	DB, AVG, Arverio, Regiobus Stuttgart, BRN, DB Regio Bus Mitte GmbH und vlexx auf allen in den amtlichen Kursbüchern der DB mit * gekennzeichneten Linien.
BahnCard 100	DB, Arverio, AVG, ORN, Regiobus Stuttgart, BRN, DB Regio Bus Mitte GmbH, rnv Linien 4, 4A, 5, 5A, 9 und 15 und vlexx.
BahnCard 100	Anerkannt innerhalb der Großwaben Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen, im Stadtgebiet Kaiserslautern in der Wabe 800 sowie in Neustadt a.d.W. in den Waben 132, 142 und 152, in Speyer in der Wabe 143 und in Worms in den Waben 23, 33, 43 und 53.
Quer-durchs-Land-Ticket	Im ein- und ausbrechenden Verkehr bei DB, AVG, Go-Ahead und vlexx.
Rheinland-Pfalz-Ticket/ Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	Im ein- und ausbrechenden Verkehr bei DB, AVG, Saarland-Ticket, Go-Ahead und vlexx
Deutschlandtarif	Im ein- und ausbrechenden Verkehr bei allen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Leistungen im SPNV im Verbundgebiet erbringen.
Im Rahmen der Vereinbarung zwischen TBNE und BMVg ausgegebene Fahrkarten an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform	Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Leistungen im SPNV im Verbundgebiet erbringen.

Die Fahrscheine sind nur bei den Fahrkartenausgaben oder Verkaufsagenturen der DB AG erhältlich.

Es gelten die Bestimmungen der EVO und die Beförderungsbedingungen der Deutschlandtarifverbund GmbH.

Anlage 6

In den Verbundraum ein- oder aus dem Verbundraum ausbrechende Linien

Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundgebietes liegen und für die nicht Übergangstarifregelungen oder bwtarif gelten, werden nach

dem gültigen Haustarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens abgefertigt.

Anlage 7

Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket (zu III. Wabentarif/Ziffer 5.9)

Allgemein: Der Preis des Deutschland-Tickets sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den bundesweit einheitlichen Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung.

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPPV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPPV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPPV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hieron abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet.

Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket

ausgegebenes Deutschland–Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland–Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland–Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland–Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement–Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland–Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden.

Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland–Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages

dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland–Ticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 Euro und ab dem 01.01.2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand–Verkehr, Anruf–Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschland–Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland–Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland–Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Das Entgelt für das Deutschland-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

8. Semesterticket

Das Deutschland-Ticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschland-Tickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschland-Tickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Anlage 8

Tarifbestimmungen für das D-Ticket JugendBW (zu III. Wabentarif/Ziffer 5.9.4)

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

1. Geltungsbereich und Preis

Das D-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das D-Ticket JugendBW gilt ganzjährig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des D-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket).

Das D-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgelpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das D-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis sowie

- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um Berechtigte für Zeitkarten Ausbildung gem. Anlage 4 Ziffer 2 a), b), c), d), e), f) und h).

Sowie zusätzlich für:

- Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen.

Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

3.1 Berechtigte können zu jedem Ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW

einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/ Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Bei der Bestellung bei einem Abocenter im VRN ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teils des VRN liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei einem Abocenter im VRN auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im baden-württembergischen Teil des VRN befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zu jedem Monatsende gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abovertrages. Der Abonent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abocenter unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.

Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Regelungen für Jahreskarten gemäß Teil 1, III. Wabentarif Ziffer 5.1.

Teil 2: Besondere Angebote

Der VRN kann tarifliche Angebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben. Die Angebote gelten gemäß Ziffer 1 der VRN-Tarifbestimmungen.

1. Regional begrenzte Angebote

1.1 City-Ticket der DB AG

Fernverkehrsreisende mit einem „City-Ticket“-Fahrschein der DB AG sind berechtigt, am Reisetag (Hin- und Rückfahrt) an dem auf dem Ticket ausgewiesenen Start- und Zielort im VRN alle Nahverkehrsmittel für eine einmalige Fahrt wie folgt zu nutzen:

Bensheim:	Wabe-Nr. 35
Heidelberg:	Stadttarif Heidelberg
Kaiserslautern:	Wabe-Nr. 800
Ludwigshafen:	Stadttarif MA/LU
Mannheim:	Stadttarif MA/LU
Neustadt/W.:	Waben-Nr. 132, 142 und 152
Speyer:	Wabe-Nr. 143
Weinheim:	Wabe-Nr. 65
Worms:	Waben-Nr. 23, 33, 43 und 53

Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden Anwendung. Für das „City-Ticket“ gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

1.2 Anerkennung BahnCard 100 der DB AG

Inhaber/innen der BahnCard 100 der DB AG sind berechtigt, ohne zeitliche Begrenzung an folgenden Orten im VRN alle Nahverkehrsmittel für beliebig viele Fahrten zu nutzen:

Mannheim:	Stadttarif MA/LU
Ludwigshafen:	Stadttarif MA/LU
Heidelberg:	Stadttarif Heidelberg
Kaiserslautern:	Wabe-Nr. 800
Bensheim:	Wabe-Nr. 35
Neustadt/W.:	Waben-Nr. 132, 142 und 152
Speyer:	Waben-Nr. 143
Weinheim:	Waben-Nr. 65
Worms:	Waben-Nr. 23, 33, 43 und 53

Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden keine Anwendung. Die Fahrberechtigung bezieht sich nur auf den/die Inhaber/in des DB-Fahrscheins. Für die BahnCard 100 gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

1.3 Nachtbus Kaiserslautern

Für Fahrten mit dem Nachtbusverkehr Kaiserslautern („Der Lautrer Nachtbus“), den einbezogenen Linien und Linienabschnitten in der Stadt Kaiserslautern und zu Orten im Landkreis Kaiserslautern gilt ausschließlich ein besonderer Tarif:

1.3.1 Ausgegeben werden Einzel-Tickets für Erwachsene (siehe Fahrpreistabelle).

1.3.2 Nachtbus-Zuschlag

Inhaber/innen nachstehend aufgeföhrter Fahrscheine können den Nachtbusverkehr Kaiserslautern gegen Zahlung eines Zuschlages nutzen (siehe Fahrpreistabelle):

- Deutschland-Ticket
- MAXX-Ticket
- VRN Semester-Ticket

- Wochen-, Monats-* und Jahreskarten*
 - Rhein-Neckar-Tickets
 - Karte ab 60
 - Job-Ticket*
 - Tages-Tickets*
 - Kombi-Tickets, Kongress-Ticket, Entdecker-Ticket
 - DB Schönes-Wochenende-Ticket
 - DB Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket (pro Person)
 - DB City-Ticket, City mobil
 - Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke*
- * Für jede Person, die durch den/die Inhaber/in eines Tickets im Rahmen einer bestehenden Mitnahmeregelung mitgenommen wird, ist der Zuschlag zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren.

1.4 NightLife-Shuttle

Für Fahrten mit dem NightLife-Shuttle in den einbezogenen Linien und Linienabschnitten im Main-Tauber-Kreis und im Landkreis Würzburg gilt ausschließlich ein besonderer Tarif:

1.4.1 NightLife-Tickets

Ausgegeben werden NightLife-Tickets für Erwachsene für Fahrten innerhalb des Main-Tauber-Kreises oder innerhalb des Landkreis Würzburg sowie NightLife-Tickets für Fahrten vom Main-Tauber-Kreis nach Würzburg und umgekehrt. (siehe Fahrpreistabelle).

1.4.2 NightLife-Zuschlag

Inhaber/innen von VRN-Jahres- und Halbjahreskarten können den NightLife-Shuttle gegen Zahlung eines Zuschlages nutzen (siehe Fahrpreistabelle).

NightLife-Tickets und NightLife-Zuschläge gelten für beliebig viele Fahrten auf den NightLife-Linien bis Betriebsende.

Bestehende Mitnahmeregelungen bei Jahreskarten gelten im NightLife-Shuttle nicht.

Inhaber/innen von Schwerbehindertenausweisen mit gültiger Wertmarke werden unentgeltlich befördert.

1.5 Familienpass der Stadt Schwetzingen

Inhaber/innen eines Familienpasses der Stadt Schwetzingen werden auf den Buslinien 710, 711, 712, 715, 716 und 717 innerhalb der Stadt Schwetzingen (inkl. Stadtteil Hirschacker) unentgeltlich befördert.

1.6 Bad Mergentheim Card

Die Bad Mergentheim Card gilt während ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer als Fahrschein für Fahrten in allen VRN-Verkehrsmitteln in den Stadtbuslinien 956, 957 und 958 der Stadt Bad Mergentheim.

2. Kombi-Tickets

2.1 Allgemeines

Der VRN kann mit Veranstaltern Vereinbarungen mit dem Zweck abschließen, alle ausgegebenen Eintrittskarten auch als Fahrausweise (Kombi-Ticket) anzuerkennen. Die Eintrittskarten erhalten hierzu eine besondere Kennzeichnung. Kombi-Tickets gelten am Veranstaltungstag für Hin- und Rückfahrt zum und vom Ort der Veranstaltung (2. Klasse). Sie gelten nur im VRN-Gebiet, nicht in den Übergangsgebieten. Näheres wird durch Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem VRN geregelt. Eine Nichtnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.2 Spezielle Kombi-Tickets

2.2.1 Maimarkt-Ticket

Das Maimarkt-Ticket ist ein am Tag der Entwertung verbundweit gültiger Fahrschein für Hin- und Rückfahrt zum und vom Maimarkt und berechtigt zum Eintritt in die Maimarkt-Ausstellung. Maimarkt-Tickets werden für Erwachsene und Kinder zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle). Sie gelten nur während der Zeit des Maimarkts.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

2.2.2 Gästekarte Bad Dürkheim

Alle in Bad Dürkheim ausgegebenen Gästekarten gelten auch als Fahrausweis in allen VRN-Verkehrsmitteln in den Waben 82, 92, 101 und 112 während der aufgestempelten Geltungsdauer.

2.2.3 Pfalzcard

Alle von der Pfalztouristik ausgegebenen Pfalzcards gelten während der eingetragenen Geltungsdauer auch als Fahrschein in allen VRN-Verkehrsmitteln im gesamten Gebiet des VRN.

2.2.4 HeidelbergCard

Die HeidelbergCard gilt während ihrer jeweiligen Geltungsdauer als Fahrschein für Fahrten in allen VRN-Verkehrsmitteln innerhalb der Großwabe Heidelberg (Wabe 125).

3. Verbundüberschreitende Angebote

3.1 Hessenticket

Für das VRN/NVV/RMV-Angebot – Hessenticket – gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen der drei Verbünde (siehe Anlage zu den Besonderen Angeboten).

3.2 AboPlus Baden-Württemberg

Für das Angebot – AboPlus Baden-Württemberg – gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen der beteiligten Verbünde in Baden-Württemberg.

3.3 Schülerticket Hessen

Für das VRN/NVV/RMV-Angebot Schülerticket Hessen gelten die jeweils gültigen gemeinsamen Tarifbestimmungen der drei Verbünde (siehe Anlage zu den Besonderen Angeboten).

3.4 Landesticket Hessen

Landesbedienstete Hessen sind berechtigt, mit ihrem Dienstausweis alle in den jeweiligen Verbundtarif des NVV, des RMV und VRN einbezogenen Busse und Bahnen innerhalb des Landes Hessen zu nutzen. Im VRN berechtigt der Dienstausweis zur Fahrt im Kreis Bergstraße sowie in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis

- zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen,
- zur Stadt Eberbach,
- zur Kernstadt Worms (Wabe 43).

Für das Job-Ticket für Landesbedienstete Hessen gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen, sowie am 24. und 31.12. ganztags kann ein Erwachsener und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

3.5 Seniorenticket Hessen

Für das VRN/NVV/RMV-Angebot Seniorenticket Hessen Basis und Seniorenticket Hessen Premium gelten die jeweils gültigen gemeinsamen Tarifbestimmungen der drei Verbünde. Diese werden als Anlage 3 zum Teil 2 der Tarifbestimmungen: Besondere Angebote auf www.vrn.de veröffentlicht.

3.6 Schulausflugsticket Hessen

An die Schulen in Hessen werden Schulausflugstickets ausgegeben. Das Schulausflugsticket berechtigt in Verbindung mit einem Begleitbogen (Fahrtenblatt) an dem im Begleitbogen eingetragenen Gültigkeitstag eine Schulkasse mit Begleitpersonen zur Fahrt mit allen in den Verbundtarif der Verbünde RMV, NVV und VRN einbezogenen Bussen, Bahnen und Zügen in ganz Hessen. Im Gebiet des VRN berechtigt das Schulausflugsticket Hessen zur Fahrt in den VRN-Waben 14, 16, 24, 25, 34, 35, 36, 43, 44, 45, 46, 54, 55, 56, 64, 65, 66, 75 und 107.

Das Schulausflugsticket ist nicht im freien Verkauf erhältlich. Es wird von den Schulverwaltungsämtern an die Schulen ausgegeben.

4. Sonstige Angebote

4.1 Kongress-Ticket

Das Kongress-Ticket ist ein verbundweit gültiger Fahrschein für beliebig häufige Fahrten für Teilnehmer von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, für die der Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung mit dem VRN abgeschlossen hat. Kongress-Tickets werden vom VRN an Veranstalter pro Teilnehmer und Veranstaltungszeitraum abgegeben. Hierfür ist eine Mindestnahmemenge von 30 Stück erforderlich.

Das Kongress-Ticket gilt auch in der 1. Klasse. Eine Nichtnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung. Innerhalb des Geltungszeitraumes gilt das Ticket von Betriebsbeginn des ersten eingetragenen Tages bis zum Betriebsschluss des als letzten Gültigkeitstag bezeichneten Tages.

4.2 Entdecker-Ticket

Das Entdecker-Ticket ist eine verbundweit gültige persönliche Monatskarte für beliebig häufige Fahrten. Eine Berechtigung zum Erwerb des Entdecker-Tickets erhalten für die Dauer von einem Monat Personen, die sich in den letzten zwölf Monaten in einer Gemeinde innerhalb des VRN an- oder umgemeldet haben.

Es gilt ein besonderer monatlicher Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle). Das Entdecker-Ticket ist nicht übertragbar.

4.3 Kindergarten-Monatskarten im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel, im Landkreis Kaiserslautern, im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Südwestpfalz

Im Main-Tauber-Kreis (Busverkehr), im Landkreis Kusel (Busverkehr), im Landkreis Kaiserslautern (Busverkehr), im Rhein-Neckar-Kreis (Busverkehr) und im Landkreis Südwestpfalz (Busverkehr) werden Kindergarten-Monatskarten zur Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben. Die Kindergarten-Monatskarte ist nicht im freien Verkauf erhältlich, sie kann nur über den jeweiligen Träger der Kindertagesstätten bezogen werden. Es gilt ein besonderer Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

4.4 bleibt frei

4.5 Alternative flexible Bedienungsformen

4.5.1 Für Fahrten mit alternativen bzw. flexiblen Angeboten (Ruftaxi-Verkehre), die den Verbundverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen, gilt ein besonderer Tarif.

Jahres- und Halbjahreskarten des VRN sowie Schwerbehindertenausweise mit gültiger Wertmarke werden im Ruftaxi anerkannt.

Bestehende Mitnahmeregelungen bei Zeitkarten gelten nicht.

4.5.2 Für digital buchbare On-demand-Verkehre gilt der VRN-Tarif vollumfänglich. Ergänzend zum VRN-Tarif kann ein Qualitätszuschlag erhoben werden.

Für die Höhe des Qualitätszuschlags gelten folgende Höchstgrenzen:

- für die Inhaber/innen von VRN Jahres- und Halbjahreskarten 1,00 € pro Fahrt
- für Fahrgäste mit anderen VRN-Tickets 2,00 € pro Fahrt.

Davon abweichend gilt befristet bis spätestens zum 31.08.2030 für den Verkehr Mobility-on-Demand Neustadt/Weinstraße der MoD Holding GmbH innerhalb Neustadt/Weinstraße ein entfernungsabhängig berechneter Qualitätszuschlag.

Bestehende Mitnahmeregelungen bei Zeitkarten gelten nicht.

Der zuständige ÖPNV-Aufgabenträger für den jeweiligen Linienbedarfsverkehr kann im Einzelfall über die Anwendung oder den Verzicht zur Erhebung des Qualitätszuschlags entscheiden.

4.6 Tarifangebote für Flüchtlinge –

Hessen – Landkreis Bergstraße

Der Preis für das Ticket wird mit den Leistungen, die als Taschengeld ausgezahlt werden, verrechnet. Von jedem erwachsenem Flüchtling werden 23,00 €, von Jugendlichen ab 6 bis 17 Jahren 14,00 € pro Monat einbehalten. Die räumliche Gültigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Bergstraße, in dem sich die Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung befindet, in dem der Flüchtling untergebracht ist. Die Fahrtberechtigung wird auf die Rückseite eines persönlichen Ausweisdokuments, das die Bewohner nach Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten, gedruckt. Der Ausweis wird für einen Zeitraum von drei Monaten ausgestellt und muss zurückgegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Landes Hessen endet.

Anlage 1

Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket

1. Zeitliche Gültigkeit

Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde NVV, RMV und VRN. Es berechtigt bis zu fünf Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Gültigkeitsbereich. Es gilt an den Werktagen Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis Betriebsschluss (5:00 Uhr des Folgetages), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie an Heiligabend und Silvester von 0:00 Uhr bis Betriebsschluss (5:00 Uhr des Folgetages).

An den Veranstaltungstagen des Hessentages ist die zeitliche Beschränkung des Hessentickets ebenfalls aufgehoben.

2. Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen

Das Hessenticket ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Das Hessenticket gilt auf Nachtbuslinien, Schnellbuslinien und im AST- bzw. ALT-Verkehr als Regelfahrkarte gemäß Verbundtarif. Sofern hierfür ein spezieller Zuschlag erforderlich ist, ist dieser pro Person und Fahrt zu entrichten.

Das Hessenticket gilt nicht in Ruftaxiverkehren innerhalb des VRN.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Hessenticket:

- An der Nordgrenze des NVV bis
 - Nordrhein-Westfalen in die Stadt Warburg mit den Linien RE11, 120, 121, 140, W3 und W4.
 - im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528
 - auf der Linie 580 nach Warburg-Rimbeck
 - Niedersachsen in der Stadt Hann. Münden mit den

Stadtteilen Bonaforth und Hedemünden sowie in der Gemeinde Staufenberg,

- Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Liniens R6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen)
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen)
 - auf den Linien X76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz)
- in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
- sowie in Mainz.

Das Hessenticket hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d.h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain VAB und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Hessenticket gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

3. Mitreisende Personen

Soweit auf dem Ticket Felder für den Namenseintrag vorgesehen sind, ist das Hessenticket nur gültig, wenn

dort Namen und Vornamen aller reisenden Personen eingetragen sind. Diese Angaben sind vor dem Fahrtantritt der ersten Fahrt (auch für unterwegs zustiegende oder erst bei einer weiteren Fahrt mitreisende Personen) unauslöslich in Druckbuchstaben einzutragen.

Nicht benutzte Felder sind durchzustreichen. Bei Kauf des Hessentickets über eine Smartphone-App sind im Verkaufsvorgang vor Fahrtantritt die Namen aller Mitfahrer einzutragen. Nachträgliche Einträge sind nicht möglich.

Namen von kostenlos mitfahrenden Kindern unter sechs Jahre sind nicht einzutragen.

Ist auf der Vorderseite des Tickets nur ein Feld für einen Namenseintrag vorgesehen, dann ist dort der Name und Vorname einer Person einzutragen. Die Namenseintragungen für maximal vier weitere Mitfahrer sind an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite vorzunehmen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sicherung gegen Missbrauch:

Die Übertragbarkeit eines Hessentickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: bei Antritt der ersten Fahrt).

Weitere Eintragungen von Personen nach dem erstmaligen Fahrtantritt sind unzulässig.

Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl wird das Hessen-ticket ungültig.

Nach dem erstmaligen Fahrtantritt ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Eine im Austausch hinzugekommene Person gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Sofern kein Namenseintrag auf dem Ticket vorgesehen ist, ist die gemeinsame Fahrt nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung stattfindet.

Die spontane oder gewerbsmäßige Mitnahme von Personen zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Vereitelung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Die Mitnahme von Hunden erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Der Vertrieb des Hessentickets erfolgt über alle Vertriebswege der beteiligten Verkehrsverbünde (NW, RMV und VRN) und der DB AG. Das Hessenticket wird im RMV gemäß §5 (3) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV im Vorverkauf vertrieben.

Eine Erstattung von im Voraus verkauften Hessen-tickets, auch bei Rückgabe vor dem Geltungstag, erfolgt nicht, soweit nicht die Nichtnutzung von den in den Verkehrsverbünden kooperierenden Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Anlage 2

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen

1. Vertragsgrundlagen

Das Schülerticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NNV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Nutzungsberechtigte

Berechtigte zum Erwerb des Schülertickets Hessen sind Schülerinnen und Schüler, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule gehen, sowie Auszubildende mit Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen nach untenstehender Definition.

Schüler sind:

- schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
- ab 15 Jahren:

Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

- alle Schüler nach obiger Definition
- ab 15 Jahren:
 - a) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach diesem Gesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungskursus besuchen;
- f) Volontäre, die gegenüber ihrem Arbeitgeber eine Dienstpflicht haben, und Pflichtpraktikanten. Ein Pflichtpraktikum ist gegeben, wenn das Praktikum vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungskurses die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Freiwillige Wehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigt zum Erwerb des Schülertickets Hessen über die obengenannten Personengruppen hinaus sind nicht schulpflichtige Kinder.

2.1 Berechtigungsnachweis

Das Schülerticket Hessen wird bei Nachweis der Berechtigung des Nutzers auf diesen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort innerhalb Hessens haben, erfolgt der Nachweis der Berechtigung über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort außerhalb Hessens haben und bei Personen ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/ausbildende Stelle und ist mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Schülertickets Hessen muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag des Schülertickets Hessen für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen. Der Berechtigungsnachweis kann auf einer von den Verbünden ausgegebenen Chipkarte gespeichert und für Folgekäufe genutzt werden.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Schülertickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine natürliche oder juristische Person das Schülerticket Hessen für Dritte (Nutzer) bestellt. Vertragspartner beim Verkauf des Schülertickets Hessen ist auf Seiten der Verbünde das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt). Unabhängig von dem hier geregelten Vertragsverhältnis schließt der Nutzer der Fahrkarte bei Benutzung der in die Verbünde einbezogenen Verkehrsmittel mit dem befördernden Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Schülertickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte gespeichert wird.

Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Schülerticket Hessen:

- an der Nordgrenze des NVV bis
 - Nordrhein-Westfalen in die Stadt Warburg mit den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4.
 - Niedersachsen in der Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonnafon, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in der Gemeinde Staufenberg,
 - Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Linien R6 und 260,
- an den Grenzen des RMV
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (Rheinland-Pfalz),
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen)
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 203, 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen.

- in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
- sowie in Mainz.

Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Schülerticket Hessen gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen. Sonstige zuschlagspflichtige Verbundverkehrsmittel wie z. B. der Flughafentransport „AirLiner“ oder im Anrufsammetaxenverkehr können mit dem Schülerticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

18 Jahre oder älter ist oder einen Wohnsitz außerhalb Hessens angegeben hat und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2.1 erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Es gelten die veröffentlichten Beförderungsentgelte gemäß Anlage „Beförderungsentgelte für das Schülerticket Hessen“.

Im freien Verkauf kann das Schülerticket Hessen zu einem geringeren Preis ausgegeben werden, wenn die Differenz als preisauffüllendes Entgelt von einem Dritten übernommen wird.

Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt werden.

8.2 Zahlungsbedingungen

Der Kunde kann wählen zwischen dem

- a) Schülerticket Hessen mit einmaliger Barzahlung
- b) Schülerticket Hessen als Abonnement
 - mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

8.2.1 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung im Voraus

Das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung kann bei Vertriebsstellen im RMV und VRN gekauft werden. Die Bezahlung erfolgt in bar, per girocard (EC-Karte) oder per Kreditkarte (sofern akzeptiert). Falls das Beförderungsentgelt während einer laufenden 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für zwölf aufeinanderfolgende Monate (12-Monats-Periode). Bei Abschluss eines Abonnements nach Ziffer 8.2b verlängert sich die Gültigkeit um weitere zwölf Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren zwölf Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine automatische Verlängerung um weitere zwölf Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode

erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen.

Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums weiterhin genutzt werden.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

a) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit 1x jährlicher Abbuchung gilt:

Der Gesamtjahresbetrag wird zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode abgebucht.

Falls das Beförderungsentgelt während einer 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen.

Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf der 12-Monats-Periode weiterhin genutzt werden.

Falls das Beförderungsentgelt während der 12-Monats-Periode gesenkt wird, kann sich der Kunde die Differenz erstatten lassen, sofern er diesen Anspruch spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des neuen Beförderungsentgeltes geltend macht.

b) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit monatlicher Abbuchung gilt:

Während der 12-Monats-Periode wird jeweils zum Monatsbeginn das nach aktuellem Tarif gültige Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 8.1 abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

c) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung gilt:

Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird das ausgebende Unternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist

(Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungs-pflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorabkündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Besteller informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung ist der Abbuchungsbetrag zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats bereitzuhalten. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem ausgebenden Unternehmen rechtzeitig mitzuteilen. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Schülerticket Hessen ungültig und die Fahrkarte wird von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 € erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.3 Zahlungsbedingungen für das Schüler-ticket Hessen bei Sammelbestellungen durch Dritte

Bei (Sammel-)Bestellungen einer natürlichen oder juristischen Person für mehrere Nutzer können mehrere Schülertickets mittels gemeinsamer Rechnung abgerechnet werden. Die Rechnung wird monatlich gestellt und enthält alle Forderungen und Erstattungen, die sich durch den regulären Verkauf von Schülertickets mit jährlicher bzw. monatlicher Bezahlung ergeben. Die Bezahlung kann per SEPA-Lastschriftverfahren oder in Absprache mit dem ausgebenden Unternehmen, per Überweisung erfolgen.

Bei Ausgabe des Schülertickets Hessen erhält der Kunde einen Beleg, auf der die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Dauer und Beendigung des Vertrags-verhältnisses zum Schülerticket Hessen

10.1 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer entspricht der zeitlichen Gültigkeit des Schülerticket Hessen (Ziffer 6).

10.2 Vorzeitige Beendigung während einer 12-Monats-Periode

a) Die Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf einer zwölf-Monats-Periode ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn spätestens bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats gekündigt wird. Das Schülerticket Hessen ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, wenn nicht in einem der weiteren zwölf Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann auch am bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen.

b) Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen, das das Ticket ausgestellt hat, erfolgen.

9. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei einer der von den Verbündeten oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen autorisierten oder von den Verkehrsunternehmen geführten Vertriebsstellen in der von RMV, NVV und VRN festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats.
- b) Mit Abgabe der Bestellunterlagen gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem ausgebenden Unternehmen ab.
Soweit es sich bei dem Unternehmen um die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH handelt, finden zusätzlich deren Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung.
- c) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn das ausgebende Unternehmen dieses Angebot annimmt, indem es das Schülerticket Hessen an den Kunden übergibt oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Besteller und dem Nutzer um unterschiedliche Personen, ist der Nutzer ausdrücklich zur Entgegennahme des Schülertickets Hessen berechtigt.

10.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Bei vorzeitiger Beendigung durch Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen von Seiten des Kunden, wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der doppelte Betrag einer Monatsrate, maximal jedoch der Betrag von 12 Monatsraten berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Eine etwaige sich ergebende Nachforderung wird vom angegebenen Konto abgebucht.
Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.
- b) Sofern nicht schon beim Antrag geschehen, ist bei einer Kündigung die Bankverbindung anzugeben, auf die ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 € werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- c) Bei einem zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket oder bei nachweislichem Umzug und/oder Schulwechsel wird für jeden genutzten Monat der festgelegte Betrag der monatlichen Abbuchung berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

10.4 Sonderkündigungsrecht durch die Lokale Nahverkehrsorganisation oder das ausgebende Verkehrsunternehmen

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist das ausgebende Unternehmen berechtigt die Fahrkarte zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Verlust/Ersatz

Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der sein Schülerticket Hessens ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 € eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Schülerticket Hessen. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Die Beantragung der Ersatzchipkarte kann auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Im VRN-Gebiet können sich Kunden auch an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden. Die Verlustmeldung für Kunden mit Wohnort im NVV-Gebiet ist bei durch den Schulwegkostenträger zur Verfügung gestellten Karten an das Sekretariat der Schule zu richten. Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Ist das Schülerticket im NVV-Gebiet als Abonnement privat gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten im RMV-Gebiet siehe RMV-Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

Anlage 3

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde für das Seniorenticket Hessen

1. Vertragsgrundlagen

Das Seniorenticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN für Personen ab 65 Jahren. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NNV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Seniorentickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Konto-inhaber angegeben oder das Seniorenticket Hessen auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf des Seniorentickets Hessen ist das ausgebende Unternehmen oder die in den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

3. Sortiment

Das Seniorenticket Hessen wird ausschließlich als persönliche Jahreskarte angeboten. Der Kunde kann zwischen folgenden Varianten wählen:

- a) Seniorenticket Hessen (Basis), das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5 ausschließlich zur Nutzung der 2. Klasse berechtigt, – gemäß Ziffer 6 in seiner zeitlichen Gültigkeit begrenzt ist und
 - kein Mitnahmerecht (vgl. Ziffer 7) beinhaltet.
- b) Seniorenticket Hessen Komfort, das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5 auch zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt,
 - gemäß Ziffer 6 ohne zeitliche Einschränkung gültig ist und
 - gemäß Ziffer 7 das Mitnahmerecht beinhaltet.

Der Kunde kann bei Erwerb der aufgeführten Seniorentickets wählen zwischen einem Seniorenticket im Abonnement („Seniorenticket-Abonnement“) mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung und einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung („Seniorenticket ohne Abonnement“, Direktkauf).

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Seniorentickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr (12-Monats-Periode) gespeichert wird. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine nicht zur Fahrt. Mit Ausgabe des Seniorentickets Hessen auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkarten-daten festgehalten sind.

Auf der Chipkarte werden beim Seniorenticket Hessen der Name (maskiert), das Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers zu Prüfzwecken gespeichert. Das Seniorenticket Hessen ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung muss der Nutzer auf Verlangen des Prüfpersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen.

- in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
 - sowie in Mainz.

Das Seniorenticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

5. Räumliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Seniorenticket Hessen:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonnaforth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
 - Gerstungen (Thüringen) auf den Linien R6 und 260,
- an den Grenzen des RMV
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (Rheinland-Pfalz),
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 203, 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,

Das Seniorenticket Hessen (Basis) gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

Das Seniorenticket Hessen Komfort gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C. Es gilt zuschlagsfrei auch in der 1. Wagenklasse sowie im Airliner zwischen Darmstadt und Flughafen Frankfurt. Sonstige zuschlagpflichtige Verbundverkehrsmittel können mit dem Seniorenticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für zwölf Monate. Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere zwölf Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren zwölf Monate gekündigt wird. Die

Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Die Gültigkeit des Seniorentickets Hessen (Basis) ist montags bis freitags eingeschränkt. Es gilt an diesen Tagen nicht zwischen 5.00 Uhr und 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Einschränkung nicht. Ferner besteht die Einschränkung nicht während der Woche, in der der Hessentag stattfindet. Das Seniorenticket Hessen Komfort gilt an allen Wochentagen ganztägig.

7. Mitnahmerecht

Inhaber/innen des Seniorentickets Hessen Komfort können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Das Mitnahmerecht ist für Inhaber/innen des Seniorentickets Hessen (Basis) ausgeschlossen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Das Entgelt für das Seniorenticket Hessen ist den im Internet veröffentlichten Preislisten der Verbünde zu entnehmen (vgl. www.rmv.de, www.nvv.de, www.vrn.de).

Eine Anpassung des Entgeltes ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11. f)) und bei vorzeitiger Kündigung des Seniorentickets (Ziffern 13.3 und 13.4) möglich.

8.2 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Seniorentickets Hessen erfolgt per girocard (EC-Karte), per Kreditkarte (sofern akzeptiert)

oder bar oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit einmal jährlich oder monatlich von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/ Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungsplicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorabankündigung an den Kontoinhaber, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV an den Nutzer, gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde verpflichtet sich, Sorge zu tragen, dass der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitgehalten wird.

Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 € erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.1 Zahlungsbedingungen für Seniorenticket-Abonnements mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

Die Bezahlung des Seniorentickets im Abonnement erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

- a) Bei jährlicher Abbuchung des Gesamtjahresbetrages erfolgt die Lastschrift zum Monatsbeginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der zeitlichen Gültigkeit des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden. Bei Preissenkungen hat der Kunde des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt drei Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das ausgebende Unternehmen ist nur dem Kunden zur Zahlung verpflichtet.
- b) Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Lastschrift der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen Seniorenticketpreises) innerhalb der 12-Monats-Periode jeweils zu Beginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. eines jeden Monats.

Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

Die Bezahlung des Seniorentickets mit Einmalzahlung erfolgt in bar, per EC-Karte oder (sofern akzeptiert) per Kreditkarte oder (sofern akzeptiert) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn des ersten Monats.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1 Abonnementvertrag

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Seniorentickets im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem Seniorenticket-Abonnement vertreibenden Unter-

nehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen. Für Seniorentickets wird ein amtlicher Altersnachweis des Nutzers benötigt, sofern nicht eine bereits mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist. Soweit es sich bei dem vertreibenden Unternehmen um die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH handelt, finden zusätzlich deren Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung.

b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.

c) Der Vertrag über das Seniorenticket-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe des Seniorentickets zustande.

d) Der Versand des Seniorentickets erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen.

9.2 Kaufvertrag

Voraussetzung für den Kauf von Seniorentickets ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form in Verbindung eines amtlichen Altersnachweises des Nutzers bei einem Seniorenticket vertreibenden Unternehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde.

Sofern bereits eine mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist, sind keine Bestellunterlagen auszufüllen.

Bei Vertriebsstellen im NVV sind stets vollständig ausgefüllte Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats einzureichen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

Für Fahrgelderstattungen bei Krankheit gelten für Seniorentickets Hessen folgende Bedingungen:

- a) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Kunden. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.
- b) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kureinrichtung über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit des Seniorentickets Hessen.
- c) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal zwei Monate erstattet.
- d) Erstattet wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit bzw. des Kuraufenthalts 1/360 des entsprechenden Jahrespreises.
- e) Eine Bearbeitungsgebühr wird in Vertriebsstellen im RMV nicht erhoben. Wurde das Seniorenticket Hessen über eine Vertriebsstelle im NVV erworben, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- f) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z.B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und der gleichen) ist ausgeschlossen.
- c) Bei einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht bzw. in der Verkaufsstelle vorgelegt werden. Bei Vertriebsstellen im NVV ist der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen.
- d) Änderungen können bei allen Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebstelle oder einem Fahrkartautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Änderungsmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Für das Seniorenticket Hessen, das im NVV-Gebiet als Abonnement gekauft worden ist, erfolgt die Änderungsmeldung an einer Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Im VRN Gebiet können sich Kunden an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden.
- e) Die Änderung erfolgt in der Weise, dass ein neues Seniorenticket bzw. Jahreskartenangebot für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- f) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Zahlung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet.

11. Änderungen durch den Kunden

- a) Änderungen am Seniorenticket Hessen sind jeweils zum ersten eines Monats möglich. Hierzu zählt beispielsweise ein Umstieg auf die Komfortvariante oder auf ein anderes Jahreskartenangebot. Der Änderungsantrag hat, soweit nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- b) Alle Änderungen bei Seniorentickets im Abonnement müssen dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust eines Seniorentickets hat der Kunde umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- b) Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Seniorenticket beantragen. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbe-dienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanz-symbol zu richten. Bei Registrierung der Karte in „meinRMV“ kann die Beantragung der Ersatzchip-karte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen.
- c) Sofern das Seniorenticket bei der Verkehrsgesell-schaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Ist das Seniorenticket im NVV-Gebiet gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Bei Registrierung der Karte in „Mein Abo“ unter www.kvg.de kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „Mein Abo“ unter www.kvg.de erfolgen. Im VRN Gebiet können sich Kunden an die Verkehrs-gesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden.
- d) Für die Ersatzchipkarte fällt ein Entgelt von 10,00 € an. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen der Verbünde (RMV: Ziffer A.3.2.3.).

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Dauer des Abonnementvertrages/ ordentliche Kündigung

Der Vertrag eines Seniorenticket-Abonnements gilt für zwölf aufeinander folgende Monate. Das Seniorenticket-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich auto-matisch um jeweils weitere zwölf Monate, wenn nicht in einem der weiteren zwölf Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen.

Es kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden, sofern die Kündigung bis zum 10. des Monats einge-gangen ist.

Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer frist-losen Kündigung gem. Ziff. 14 auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer des Seniorentickets.

Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende einer 12-Monats-Periode, endet das Seniorenticket-Abonne-ment zeitgleich mit der Gültigkeit des Seniorentickets. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorenticket-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.2 Dauer des Kaufvertrages/ ordentliche Kündigung

Die Gültigkeit des Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) endet nach zwölf Monaten. Es kann jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorentickets automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements

- a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements mit jährlicher Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des gezahlten Seniorenticketpreises berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements mit monatlicher Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird für die bereits vollständig genutzten Monate 1/6 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- c) Beträge unter 5,00 € werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

13.4 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

- a) Seniorentickets können jeweils zum Monatsletzten zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Gültigkeitsende. Bei vorzeitiger Rückgabe wird dem Kunden für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Beträge unter 5,00 € werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

14. Sonderkündigungsrecht bei einem Seniorenticket-Abonnement durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die betroffene Fahrkarte wird umgehend gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Teil 3: Umwegfahrtenregelungen

1. Bad Mergentheim

Im Busverkehr werden Fahrten zwischen Bad Mergentheim und Niederstetten über Weikersheim wie Fahrten über Herrenzimmern tarifiert.

2. Bargen

Bei Fahrten auf der Linie 797 Sinsheim – Epfenbach – Reichartshausen – Waibstadt – Sinsheim über Bargen (Wabe 167) wird die Wabe 167 nicht mitgezählt.

3. Biblis – Nordheim/Wattenheim

Für Fahrten von und nach Biblis-Nordheim und Wattenheim (Wabe 34)

- a) über Biblis (Wabe 14) in Richtung Bürstadt und weiter wird die Umwegfahrt über die Wabe 14 nicht mitgerechnet, also der Preis der Direktfahrt unterstellt,
- b) über Jägersburger Wald nach Bensheim wird die Umwegfahrt über die Waben 14 und 24 nicht mitgerechnet, also der Preis der Direktfahrt (3 Waben) unterstellt.

4. Bobenheim-Roxheim, Beindersheim

Für Fahrten zwischen Frankenthal und Bobenheim-Roxheim bzw. Beindersheim mit den Linien 462 und 463 jeweils über die Wabe Nr. 73 (Großniedesheim, Kleinniedesheim, Heuchelheim) wird der Preis der Direktfahrt Frankenthal – Bobenheim-Roxheim bzw. Beindersheim angewendet.

5. Brehmen/Pülfringen

Fahrten ab Brehmen oder Pülfringen (Wabe 618) in Richtung Tauberbischofsheim über Hardheim (Wabe 251) werden wie Fahrten über Gissigheim (Wabe 618) tarifiert. Der Umweg über Hardheim wird nicht berechnet.

6. Brühl/Ketsch

Auf der Linie 710 Mannheim – Ketsch sind einige Fahrten bis nach Schwetzingen verlängert. In der Relation Brühl-Schwetzingen können diese Fahrten auch mit Fahrausweisen ohne die Wabe 144 ohne Aufpreis benutzt werden.

7. Edingen-Neckarhausen

Für Fahrten aus Richtung Heidelberg nach Edingen-Neckarhausen oder aus Richtung Edingen-Neckarhausen nach Heidelberg wird die Umwegfahrt über Seckenheim Bf. (Wabe 104) nicht berechnet. Es ist der Fahrpreis der Direktfahrt anzuwenden.

8. Gerolsheim, Heuchelheim

Für Fahrten zwischen Frankenthal und Gerolsheim bzw. Heuchelheim mit den Linien 460 und 461 jeweils über die Wabe 62 (Laumersheim, Dirmstein) wird der Preis der Direktfahrt Frankenthal – Gerolsheim bzw. Frankenthal – Heuchelheim (2 Waben) angewendet.

9. Grünsfeld

Im Busverkehr werden Fahrten zwischen Grünsfeld und Tauberbischofsheim über Lauda wie Fahrten über Distelhausen tarifiert.

10. Heidelberg

Für Fahrten mit dem Bus vom Stadtgebiet Heidelberg (Wabe 125) nach Heidelberg-Wieblingen (Wabe 125) und zurück über Eppelheim, wird die Umwegfahrt über Eppelheim (Wabe 135) nicht berechnet.

11. Hemsbach

Bei Fahrten von Hemsbach (Wabe 55/65) nach Weinheim über Laudenbach (Wabe 55) gilt der Fahrpreis wie für die Direktverbindung.

12. Kaiserslautern – Umwegfahrten mit dem Bus über Otterbach

Für direkte Fahrten mit dem Bus zwischen den Stadtteilen innerhalb der Stadt Kaiserslautern mit Umweg über Otterbach (von Wabe 800 nach Wabe 800 über Wabe 818), jedoch ohne Umstieg in Otterbach, gilt die Preisstufe 1.

13. Landau – Bornheim – Landau

Für Fahrten mit der Buslinie 534 innerhalb des Stadtgebietes Landau (Wabe 192) die über die Gemeinde Bornheim (Wabe 192) führen, wird die Umwegfahrt über Bornheim nicht berechnet.

14. Landau – Lingenfeld – Germersheim

Fahrten mit der Buslinie 590 von Landau (Wabe 192) in das übrige Verbundgebiet über Germersheim (Wabe 183) werden wie Fahrten über Lingenfeld (Wabe 192) tarifiert.

15. Landau – Speyer

Für Fahrten zwischen Landau und Speyer mit Umstieg in Weingarten wird der Preis der Direktfahrt Landau – Speyer (Preisstufe 5) angewendet.

16. Ludwigshafen – Mutterstadt – Limburgerhof – Neuhofen – Ludwigshafen (Ringverkehr)

Für Fahrten von der Wabe 103 (Mundenheim, Rheingönheim) in die Waben 113 (Mutterstadt), 114 (Neuhofen) oder 123 (Limburgerhof) und umgekehrt werden jeweils 2 Waben berechnet.

a) Mutterstadt – Wabe 103/Mundenheim/

Rheingönheim: Für Fahrten von Mutterstadt in die Wabe 103 gilt Preisstufe 2. Fahrausweise gelten ohne Zuschlag auch zur Fahrt über die Waben 123 und 114.

b) Limburgerhof – Wabe 103/Mundenheim/

Rheingönheim: Für Fahrten mit dem Bus von Limburgerhof in die Wabe 103 gilt ebenfalls Preisstufe 2.

Die Fahrausweise gelten ohne Zuschlag auch zur Fahrt über die Waben 113 oder 114.

c) Neuhofen – Wabe 103/Mundenheim/

Rheingönheim: Für Fahrten mit dem Bus von Neuhofen in die Wabe 103 gilt die gleiche Regelung (2 Waben). Die Fahrausweise gelten auch hier zur Fahrt über die Waben 113 und 123.

17. Malschenberg

Bei Fahrten mit der Linie 701 von Rauenberg über Malschenberg (Wabe 185) zum Bahnhof Wiesloch-Walldorf wird die Wabe 185 nicht mitgezählt.

18. Mannheim-Friedrichsfeld

Für Fahrten von Mannheim-Seckenheim nach Mannheim-Friedrichsfeld über Edingen-Neckarhausen und in Gegenrichtung wird die Umwegfahrt über Edingen-Neckarhausen (Wabe 115) nicht berechnet. Es wird der Fahrpreis der Direktfahrt angewendet.

19. Oberbalbach/Deubach

Fahrten zwischen Lauda und Bad Mergentheim über Oberbalbach und Deubach (Wabe 623) werden wie die Direktfahrt über Unterbalbach (Wabe 622) tarifiert. Der Umweg über Oberbalbach und Deubach wird nicht mitgezählt.

20. Obersülzen

Für Fahrten über Bockenheim (Wabe 52) nach Grünstadt wird der Umweg über Obersülzen (Wabe 72) nicht berechnet.

21. Reichartshausen

Fahrten mit der Linie 754 von Lobbach-Lobenfeld über Reichartshausen (Wabe 157) nach Waldwimmersbach und zurück werden tariflich wie Direktfahrten (eine Wabe) behandelt.

22. Reilingen

Bei Fahrten von Hockenheim in Richtung Altkußheim/Speyer über Reilingen (Wabe 164) und umgekehrt wird die Wabe 164 nicht mitgezählt.

23. St. Leon-Rot

Bei Fahrten mit der Linie 702 über den Gewerbepark St. Leon-Rot (Wabe 175) zum Bahnhof Rot-Malsch wird die Wabe 175 nicht mitgezählt.

24. Tauberbischofsheim

Fahrten mit der Linie 941 zwischen Tauberbischofsheim und Wertheim über Bronnbach (Wabe 615) werden wie Fahrten über Külsheim (Wabe 616) tarifiert.

25. Ursenbach

Bei Fahrten aus Ursenbach nach Schriesheim (Wabe 85/105) über Wilhelmsfeld (Wabe 96) und umgekehrt gilt der Fahrpreis wie für die Direktverbindung.

26. Waldangelloch

Für Fahrten von Waldangelloch über Eichtersheim (Wabe 196) nach Sinsheim und in Gegenrichtung ist zur Fahrpreisberechnung die Preisstufe 2 anzuwenden.

27. Weikersheim

Fahrten zwischen Weikersheim und Creglingen über Röttingen (Wabe 635) werden wie Fahrten über Laudenbach (Wabe 633) tarifiert.

28. Wiesloch, Haltestelle HDM Nordtor und HDM Südtor

Bei Fahrten von St. Leon-Rot nach Wiesloch und umgekehrt mit der Linie 705 über die Haltestellen HDM Nordtor und HDM Südtor in der Wabe 155 wird die Wabe 155 nicht mitgezählt.

29. Wittighausen

Im Busverkehr werden Fahrten zwischen Wittighausen und Tauberbischofsheim über Lauda (Wabe 623) wie Fahrten über Distelhausen (Wabe 619) tarifiert.

Teil 4: Übergangstarif/Übergangsregelung

1. Übergangsregelung zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

Die Gemeinden Bad Schönborn, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen und die Städte Östringen (inkl. den Ortschaften Eichelberg, Odenheim, Schindelberg und Tiefenbach), Philippsburg (inkl. den Stadtteilen Hüttenheim und Rheinsheim) und Waghäusel (inkl. den Stadtteilen Kirrlach und Wiesental), gehören sowohl zum Tarifgebiet des KVV als auch zum Tarifgebiet des VRN.

Das Gleiche gilt für den gesamten Landkreis Germersheim und auf der Schienenstrecke von Wörth nach Lauterbourg.

Für den Verkehr zwischen den o. g. Orten werden ausschließlich Fahrausweise des KVV ausgegeben. VRN-Fahrausweise für Verbindungen zwischen den o. g. Orten und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden anerkannt.

2. Übergangsregelung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)

Auf der Linie 665 gilt der VRN-Tarif bis Reichelsheim volumnfänglich. Ansonsten gelten im Übergangsbereich zum RMV im gesamten Gebiet des Odenwaldkreises (VRN-Wabe 26) folgende VRN-Fahrscheine Verbundgebiet (Preisstufe Verbundgebiet):

- Tages-Ticket, Tages-Ticket Familie,
Tages-Ticket Gruppe
- Job-Ticket, Karte ab 60, Rhein-Neckar-Ticket,
Rhein-Neckar-Ticket Plus, MAXX-Ticket und VRN-Semester-Ticket.

3. Übergangsregelung mit dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

Im Übergangsbereich zum RNN (VRN-Wabe 02) gelten folgende VRN-Fahrscheine Verbundgebiet (Preisstufe Verbundgebiet):

- Tages-Ticket, Tages-Ticket Familie,
Tages-Ticket Gruppe
- Monats- und Jahreskarten
- Job-Ticket, Karte ab 60, Rhein-Neckar-Ticket,
Rhein-Neckar-Ticket Plus und VRN-Semester-Ticket.

Verbundweit gültige Monatskarten Ausbildung sowie das MAXX-Ticket gelten im Übergangsbereich zum RNN an Schultagen in Rheinland-Pfalz ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

Ausnahme: Bei Fahrten

- von Wabe Nr. 12 nach Wabe Nr. 13
über Gau-Odernheim,
- von Wabe Nr. 12 nach Wabe Nr. 22
über Gau-Heppenheim und
- von Wabe Nr. 11 nach Wabe Nr. 21
über Niederwiesen

gilt der VRN-Tarif ohne Einschränkung einschließlich der für diesen Bereich gültigen Zeitkarten Ausbildung. Für die Fahrpreisermittlung dieser Linienabschnitte gilt zusätzlich die Anlage 1 der Tarifbestimmungen.

4. Übergangsregelungen mit der Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV)

4.1 VRN-Wabe 217

Im Übergangsbereich zum HNV (VRN-Wabe 217) gelten folgende VRN-Fahrscheine Verbundgebiet (Preisstufe Verbundgebiet):

- Tages-Ticket, Tages-Ticket Familie, Tages-Ticket Gruppe und Kombi-Tickets
- Job-Ticket, Karte ab 60, Rhein-Neckar-Ticket und VRN-Semester-Ticket.

Verbundweit gültige Monatskarten Ausbildung sowie das MAXX-Ticket gelten im Übergangsbereich zum HNV an Schultagen in Baden-Württemberg ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

4.2 VRN-Wabe 218

Für Fahrten innerhalb der VRN-Wabe 218 und von dieser Wabe nach Bad Mergentheim gilt der HNV-Tarif. Für Fahrten in das übrige VRN-Gebiet gilt der VRN-Tarif.

4.3 Eppingen, Richen und Ittlingen

An den DB-Haltestellen Eppingen, Richen und Ittlingen können an den Fahrausweisautomaten Einzel-Tickets, Tages-Tickets, Tages-Tickets Familie und Tages-Tickets Gruppe gelöst werden, soweit es sich nicht um Fahrten nach dem HNV-Erstreckungstarif handelt. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung.

5. Übergangsregelungen zur Verkehrsgesellschaft am Bayerischen Untermain (VAB)

5.1 Übergangsregelung

VRN-Fahrscheine Verbundgebiet (Preisstufe Verbundgebiet) mit Ausnahme der Einzel-Tickets werden auf der Schienenstrecke Walldürn – Amorbach – Miltenberg – Wertheim (im Transit), auf den Buslinien Miltenberg – Wertheim (Linie 982) und Miltenberg – Wertheim – Würzburg Hbf (Linie 977) anerkannt. Verbundweit gültige Monatskarten Ausbildung sowie das MAXX-Ticket gelten auf diesen Strecken an Schultagen in Bayern ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig. Diese Einschränkung gilt nicht für die Buslinie 977.

Für das MAXX-Ticket gilt im Busverkehr folgende Ausnahme: Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis nach Miltenberg wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt. In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen in Bayern ab 11:00 Uhr anerkannt, ansonsten ganztägig.

5.2 Linie 977 Miltenberg – Wertheim – Würzburg

Auf der Linie 977 (Miltenberg – Wertheim – Würzburg) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden. Hierzu werden die im Wabenplan des VRN grau markierten und im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain (VAB) liegenden Waben „Bürgstadt“ und „Miltenberg“ bei der Preisermittlung berücksichtigt.

Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VAB-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich.

Die speziellen verbundweit gültigen VRN-Jahreskarten finden in der Verbundgrenzen überschreitenden Linie innerhalb des VAB-Gebietes – mit Ausnahme der für das MAXX-Ticket geltenden Regelung – keine Anerkennung. Die Binnentarifierung des VAB-Tarifes und des VRN-Tarifes wird hiervon nicht berührt.

5.3 Buslinie Miltenberg – Hardheim

Auf der Buslinie Miltenberg – Hardheim werden die Jahres- und Halbjahreskarten der VAB und des VRN wechselseitig anerkannt. Für die das Verbundgebiet überschreitenden Fahrten ist im Bereich des Bartarifs ein Haustarif anzubieten, der sich am jeweils gültigen VRN-Tarif (für Fahrscheine des Gelegenheitsverkehrs, Zeitkarten und Zeitkarten Ausbildung) mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie an den Preisstufen des VRN-Tarifs orientiert. Hierzu wird die im Wabenplan des VRN grau markierte und im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) liegende Wabe „Miltenberg“ bei der Preisermittlung berücksichtigt.

Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VAB-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich.

Die Monats- und Jahreskarten Ausbildung des VRN gelten auf der Buslinie Miltenberg – Hardheim an Schultagen in Bayern ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Ausnahme:

Für Fahrten aus dem Neckar-Odenwald-Kreis-Kreis nach Miltenberg wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt. In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen ab 11:00 Uhr, ansonsten zeitlich unbeschränkt anerkannt.

5.4 Linie 821 (NeO-Bus) Mudau – Kirchzell – Amorbach

Auf der Linie 821 (Ausflugsverkehr; Mudau – Kirchzell – Amorbach) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden. Hierzu werden die im Wabenplan des VRN grau markierten und im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain (VAB) liegenden Waben „Amorbach“ und „Kirchzell Buch“ bei der Preisermittlung berücksichtigt.

Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VAB-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich. Dies gilt auch für die Relation Kirchzell Buch – Amorbach.

Das VRN-Tages-Ticket, Tages-Ticket Familie und Tages-Ticket Gruppe jeweils Verbundgebiet sowie die VRN-Jahres- und Halbjahreskarten (Verbundgebiet) werden auf der gesamten Linie bis Amorbach ohne weitere Zuzahlung anerkannt.

Die VAB-Tageskarte, die VAB-Tageskarte Gruppe sowie VAB-Jahreskarten (mit Ausnahme des TicketEasy) werden auf der Relation Amorbach – Mudau ohne weitere Zuzahlung anerkannt.

6. Übergangsregelungen zum Landkreis Würzburg und zur Stadt Würzburg

6.1 Übergangsregelung

Der VRN-Tarif gilt im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen der Stadt Würzburg (nur Hbf) bzw. dem Landkreis Würzburg und dem VRN-Gebiet

- auf der Schienenstrecke Osterburken – Lauda – Würzburg Hbf in den Nahverkehrszügen der DB AG und der Go Ahead Baden-Württemberg GmbH,
- auf den Buslinien 850 (Hardheim – Tauberbischofsheim – Würzburg Hbf) und 977 (Miltenberg – Wertheim – Würzburg Hbf).

6.2 Linie 978 Würzburg – Werbach

Auf der Buslinie 978 (Würzburg – Werbach) gilt der Tarif des Nahverkehr-Mainfranken (NVM) (NVM-Tarif). Die verbundweit gültigen Monats- und Jahres- und Halbjahreskarten des VRN werden anerkannt.

6.3 VRN-Waben Nr. 670 und 671

Auf der Linie 980 (Weikersheim – Röttingen – Creglingen – Rothenburg ob der Tauber) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden. Für den ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen den Waben 670 und/oder 671 und dem übrigen VRN-Gebiet gilt der VRN-Tarif.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Regelung:

Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis in die bayerischen Gemeinden in den Waben 670 und 671 wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt. In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen in Baden-Württemberg ab 11:00 Uhr, ansonsten ganztägig anerkannt.

7. Übergangsregelung zum Landkreis Ansbach

Auf der Linie 980 (Weikersheim – Röttingen – Creglingen – Rothenburg ob der Tauber) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden. Hierzu werden die zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gehörenden Tarifzonen 1878, 1870 und 1860 bei der Preisermittlung berücksichtigt. Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VGN-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich. Die speziellen verbundweit gültigen VRN-Jahreskarten finden in der Verbundgrenzen überschreitenden Linie

für den Binnenverkehr innerhalb des VGN-Gebietes keine Anerkennung. Die Binnentarifierung des VGN-Tarifes und des VRN-Tarifes wird hiervon nicht berührt.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Regelung:

Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis in bayerische Gemeinden entlang der Linie 980 wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt. In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen in Baden-Württemberg ab 11:00 Uhr, ansonsten ganztägig anerkannt.

8. Übergangsregelung zum Département Bas-Rhin

Für die Inhaber/innen eines Tages-Tickets, Tages-Ticket Familie, Tages-Ticket Gruppe jeweils Verbundgebiet, einer Karte ab 60, eines Job-Tickets, eines Rhein-Neckar-Tickets oder eines Deutschland-Tickets gibt es die Anschlusstageskarte „TICKETPLUS Alsace“ zu kaufen.

Das TICKETPLUS Alsace gilt für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des Département Bas-Rhin (südlichster Bahnhof ist Sélécstat). Es gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen.

Das TICKETPLUS Alsace wird für eine Person und für eine Gruppe von bis zu fünf Personen (Kinder ab vier Jahren gelten als eine Person) ausgegeben (Preise siehe Fahrpreistabelle), wobei das Ticket für Gruppen nur in Verbindung mit dem Tages-Ticket Familie oder Tages-Ticket Gruppe und dem Job-Ticket gilt.

Verkauft wird diese Anschlusstageskarte an den Fahrscheinautomaten der Deutschen Bahn unter „Sonderangebote“ sowie am Automaten des Bahnhofs in Wissembourg. Die Tickets sind nicht im Zug erhältlich, auch nicht in Frankreich.

Für Fahrten aus dem Département Bas-Rhin gibt es den Pass Alsace-RheinNeckar. Dieser gilt auf den Schienenstrecken im Département Bas-Rhin und zusätzlich in allen Verkehrsmitteln des VRN (2. Klasse) an Wochenenden und französischen Feiertagen.

9. Übergangsregelung zum Saarland/mit dem Saarländischen Verkehrsverbund saarVV

9.1 Allgemeine Regelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten (ein-/ausbrechend bzw. wiedereinbrechend) zwischen dem VRN-Verbundgebiet und dem nachstehend definierten Übergangsbereich im Gebiet des saarVV gilt grundsätzlich der VRN-Tarif.

Für die Übergangsregelung zum saarVV gilt der VRN-Wabentarif, die Anwendung des VRN-Luftlinientarifes ist ausgenommen.

Für den Verkehr im Binnenbereich des saarVV-Verbundgebietes gilt der saarVV-Tarif.

9.2. Geltungsbereich

9.2.1 Der Übergangsbereich östliches Saarland umfasst als Teilgebiet des saarVV den Landkreis Saarpfalzkreis und Teile der Landkreise St.Wendel und Neunkirchen die saarVV-Waben: 341, 342, 351, 511, 512, 513, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 541, 542, 548, 549, 551, 552, 561, 562, 563, 570 (Großwabe St.Ingbert umfasst 571, 572, 573), 574, 599, 611, 623, 632, 671, 673, 674, 675, 677, 678, 679.

9.3. Abweichungen von der Wabentarifsystematik
Siehe Teil 1 Allgemeine Tarifbestimmungen/III. – Anlage 3 gemäß Ziffer 3. Preisstufe 21

9.4 Sonderregelungen

Nachfolgende Sonderregelungen gelten zum Teil zeitlich bzw. räumlich begrenzt.

9.4.1 Sonderregelung Nachbarortstarif zwischen Homburg-Einöd und Stadt Zweibrücken

Der Stadtteil Homburg-Einöd liegt im Übergangsbereich zum saarVV auf der Wabengrenze 542/710 (Wabengrenzpunkt 599). Zwischen Einöd (Grenzpunkt 599) und der Stadt Zweibrücken (Wabe 709 und 710) gilt die Preisstufe 1 des VRN-Tarifes.

Ausgenommen hiervon ist die Haltestelle Globus in Einöd. Für Fahrten von dieser Haltestelle nach Zweibrücken-Innenstadt (Wabe 709) und umgekehrt gilt der Tarif der Innenstadt Zweibrücken, derzeit VRN-Preisstufe „City“ (Westpfalz).

9.4.2 Sonderregelung Nachbarortstarif zwischen Jägersburg und Waldmohr

Im Rahmen der Übergangsregelung mit dem saarVV gilt für Fahrten mit Buslinien zwischen den benachbarten Orten Stadtteil Homburg-Jägersburg (ohne Ortsteil Websweiler) und Ort Waldmohr für folgende einbezogene Fahrkarten ein besonderer Fahrpreis:

Ausgegeben werden Einzelfahrkarten Erwachsene und Kind bzw. Fahrrad besonderen Preis der Preisstufe 1 gemäß Fahrpreistabelle im VRN-Tarif.

9.4.3 Sonderregelung für den Ort Breitenbach

Der Ort Breitenbach liegt im Übergangsbereich zum saarVV als Wabengrenzpunkt auf den Waben 342/766. Für Fahrten zwischen Breitenbach und dem saarVV wird der saarVV-Tarif anerkannt.

9.5 Mitnahme von Fahrrädern

Für Fahrten aus/in den Übergangsbereich zum saarVV ist die Fahrradmitnahme von montags bis freitags an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr kostenpflichtig. Siehe VRN Tarifbestimmungen Teil 1, III. gemäß Ziffer 7.7.1.

Teil 5: Schwerbehindertenregelung

1. Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:
 - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
 - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange)
3. Der Schwerbehindertenausweis gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.
4. Inhaber/innen von Ausweisen mit dem Merkzeichen „1. Kl.“ (auch ohne Wertmarke) können mit Fahrkarten ausweisen 2. Klasse die 1. Klasse unentgeltlich benutzen. Ist der Ausweis außerdem mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden.
5. Soweit im Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das Gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Hundes. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Bei Mitnahme eines Führhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „BL“ eingetragen sein. Assistenzhunde nach § 12e Abs. 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn ein Schwerbehindertenausweis oder ein Ausweis „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ vorliegt. Der Assistenzhund muss als solcher gemäß § 26 Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet sein.
6. Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Gemeinschaftstarif des VRN einbezogenen Strecken und Linien gewährt.



myVRN-App

Der einfache Zugang zu deiner
Mobilität mit Ticket-Shop

www.vrn.de

Servicenummer: 0621.1077077

